

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE05FFPR001
Bezeichnung auf Englisch	Programme ESF Plus /JTF 2021 - 2027 North Rhine-Westphalia
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - ESF Plus /JTF Programm 2021 - 2027 Nordrhein-Westfalen
Version	2.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)9065
Datum des Kommissionsbeschlusses	02.12.2022
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substantielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DEA58 - Märkischer Kreis DEA59 - Olpe DEA5A - Siegen-Wittgenstein DEA5B - Soest DEA5C - Unna DEA - Nordrhein-Westfalen DEA1 - Düsseldorf DEA11 - Düsseldorf, Kreisfreie Stadt DEA12 - Duisburg, Kreisfreie Stadt DEA13 - Essen, Kreisfreie Stadt DEA14 - Krefeld, Kreisfreie Stadt DEA15 - Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt DEA16 - Mülheim an der Ruhr, Kreisfreie Stadt DEA17 - Oberhausen, Kreisfreie Stadt DEA18 - Remscheid, Kreisfreie Stadt DEA19 - Solingen, Kreisfreie Stadt DEA1A - Wuppertal, Kreisfreie Stadt DEA1B - Kleve DEA1C - Mettmann DEA1D - Rhein-Kreis Neuss DEA1E - Viersen DEA1F - Wesel DEA2 - Köln DEA22 - Bonn, Kreisfreie Stadt DEA23 - Köln, Kreisfreie Stadt DEA24 - Leverkusen, Kreisfreie Stadt DEA26 - Düren DEA27 - Rhein-Erft-Kreis DEA28 - Euskirchen DEA29 - Heinsberg

	DEA2A - Oberbergischer Kreis DEA2B - Rheinisch-Bergischer Kreis DEA2C - Rhein-Sieg-Kreis DEA2D - Städteregion Aachen DEA3 - Münster DEA31 - Bottrop, Kreisfreie Stadt DEA32 - Gelsenkirchen, Kreisfreie Stadt DEA33 - Münster, Kreisfreie Stadt DEA34 - Borken DEA35 - Coesfeld DEA36 - Recklinghausen DEA37 - Steinfurt DEA38 - Warendorf DEA4 - Detmold DEA41 - Bielefeld, Kreisfreie Stadt DEA42 - Gütersloh DEA43 - Herford DEA44 - Höxter DEA45 - Lippe DEA46 - Minden-Lübbecke DEA47 - Paderborn DEA5 - Arnsberg DEA51 - Bochum, Kreisfreie Stadt DEA52 - Dortmund, Kreisfreie Stadt DEA53 - Hagen, Kreisfreie Stadt DEA54 - Hamm, Kreisfreie Stadt DEA55 - Herne, Kreisfreie Stadt DEA56 - Ennepe-Ruhr-Kreis DEA57 - Hochsauerlandkreis
Betroffene(r) Fonds	ESF+ JTF
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	9
Tabelle 1	19
2. Prioritäten	27
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	27
2.1.1. Priorität: 1. Arbeit, Integration und Bildung	27
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+).....	27
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	27
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	27
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	29
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	29
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	30
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	30
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	30
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	30
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	31
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	31
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	31
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	31
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	31
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	32
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	32
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	32
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen (ESF+).....	33
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	33
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	33
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	33
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	34
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	34
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	34
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	34
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	35
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	35

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	35
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	35
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	35
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	36
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	36
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	36
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	36
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)	37
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	37
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	37
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	37
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	37
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	38
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	38
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	38
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	38
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	38
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	39
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	39
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	39
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	39
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	39
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	40
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	40
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+).....	41
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	41
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	41
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	42
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	42
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	43
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	43
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	43

2.1.1.1.2. Indikatoren.....	43
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	43
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	44
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	44
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	44
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	44
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	44
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	45
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	45
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)	46
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	46
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	46
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	48
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	48
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	49
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	49
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	50
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	50
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	50
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	50
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	50
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	51
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	51
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	51
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	51
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	51
2.1.1. Priorität: 2. Innovative Maßnahmen (Soziale innovative Maßnahmen).....	53
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)	53
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	53
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	53
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	54
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	54
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	54
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	55
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	55
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	55
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	55

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	55
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	55
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	56
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	56
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	56
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	56
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	56
2.1.1. Priorität: 3. Fonds für einen gerechten Übergang.....	58
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF).....	58
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	58
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	58
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	61
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	61
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	61
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	62
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	62
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	62
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	62
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	63
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	63
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	63
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	63
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	64
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	64
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	64
2.2. Priorität technische Hilfe.....	65
3. Finanzierungsplan.....	66
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	66
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)	66
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)	66
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen..	67
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	67
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	67
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	67
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	67
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)	68
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	68

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	68
3.2.1. JTF-Zuweisung für das Programm vor Übertragungen, aufgeschlüsselt nach Priorität (falls zutreffend) (2).....	68
Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen	68
3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend).....	68
Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren)	69
Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms.....	69
Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren).....	69
Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms	69
Begründung für die ergänzende Übertragung aus dem EFRE und dem ESF+ auf der Grundlage der geplanten Arten der Interventionen	70
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben	70
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	70
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	70
3.4. Rückübertragungen (1).....	71
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)	71
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)	71
3.5. Mittelausstattung nach Jahr	72
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	72
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	73
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	73
4. Grundlegende Voraussetzungen	74
5. Programmbehörden	94
Tabelle 13: Programmbehörden	94
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	94
6. Partnerschaft	95
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	97
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	99
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	99
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	100
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	100
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	107
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	206
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	206
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.	208
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	208

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.....	211
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	211
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	212
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	212
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	213
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan.....	214
Territorialer Plan für einen gerechten Übergang - Nördliches Ruhrgebiet. Plan für einen gerechten Übergang für das Nördliche Ruhrgebiet (null).....	215
1. Überblick über den Übergangsprozess und Ermittlung der am stärksten negativ betroffenen Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats.....	215
2. Bewertung der Herausforderungen des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet.....	218
Gebiet: Kreisfreie Stadt Bottrop, kreisangehörige Städte Dorsten, Gladbeck und Marl im Kreis Recklinghausen.....	218
2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050.....	218
2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung einer klimaneutralen Union bis 2050.....	221
2.3. Kohärenz mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen oder territorialen Strategien und Plänen.....	223
2.4. Arten der geplanten Vorhaben.....	225
3. Governance-Mechanismen.....	229
4. Programmspezifische Output- oder Ergebnisindikatoren.....	231
Begründung der Notwendigkeit programmspezifischer Output- oder Ergebnisindikatoren auf der Grundlage der geplanten Arten von Vorhaben.....	231
Territorialer Plan für einen gerechten Übergang - Rheinisches Revier. Plan für einen gerechten Übergang im Rheinischen Revier (null).....	232
1. Überblick über den Übergangsprozess und Ermittlung der am stärksten negativ betroffenen Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats.....	232
2. Bewertung der Herausforderungen des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet.....	235
Gebiet: StädteRegion Aachen, kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis Neuss.....	235
2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050.....	235
2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung einer klimaneutralen Union bis 2050.....	238
2.3. Kohärenz mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen oder territorialen Strategien und Plänen.....	240
2.4. Arten der geplanten Vorhaben.....	242
3. Governance-Mechanismen.....	246
4. Programmspezifische Output- oder Ergebnisindikatoren.....	248
Begründung der Notwendigkeit programmspezifischer Output- oder Ergebnisindikatoren auf der Grundlage der geplanten Arten von Vorhaben.....	248
DOKUMENTE.....	249

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

1. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Von 2011 bis 2019 lag das Bevölkerungswachstum NRWs 1,2 Prozentpunkte unter dem Bundesgebiet. Gem. Prognose wird die Bevölkerung (im Alter von 15 – 65 Jahren) in NRW von 2018 bis 2030 um rd. 6 % und bis 2040 um rd. 9 % abnehmen.[1] Die demografische Entwicklung führt dazu, dass es künftig mehr Menschen außerhalb des klassischen Erwerbsalters von 15 bis zur Regelaltersgrenze geben wird. Deshalb ist von einer weiteren Verknappung des Fachkräfteangebots auf dem Arbeitsmarkt in NRW, mit einer regional sehr unterschiedlichen Betroffenheit, auszugehen. So verliert das Rheinische Revier bspw. besonders unter den 18- bis 30-Jährigen Arbeitnehmer, was bereits zu einem branchenübergreifenden Fachkräftemangel geführt hat.[2] Ein weiteres Beispiel findet sich im Ruhrgebiet. Hier ist mit einem Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) von 12 % bis 2040 zu rechnen.[3]

Vor dem beschriebenen Hintergrund ist die Entwicklung der Erwerbstätigkeit arbeitspolitisch von herausragender Bedeutung. Obwohl die Erwerbstätigenquote insg. und insb. die der Frauen im Betrachtungszeitraum deutlich gestiegen ist, weist NRW in Höhe und Dynamik der Erwerbstätigenquoten immer noch einen Rückstand zum Bundesdurchschnitt auf. Zudem zeichnet sich NRW durch eine hohe Teilzeitquote aus, die insb. auf die gestiegene Zahl der teilzeitbeschäftigten Frauen zurückzuführen ist.[4] Auch deswegen wurde in NRW das im Rahmen der „Europa-2020-Strategie“ verfolgte Ziel einer allgemeinen Beschäftigungsquote von 75 % mit einem Wert von 77,1 % erreicht.[5]

Des Weiteren ist für NRW der mit rd. 31 % im Vergleich zu ganz Deutschland (rd. 27 %) überproportional hohe Anteil an Personen mit einem Migrationshintergrund kennzeichnend.[6] Die Erwerbsbeteiligung der Migrantinnen und Migranten ist zwar im Zeitverlauf gestiegen, sie war aber 2019 mit rd. 65 % noch deutlich niedriger als die Erwerbsbeteiligung in NRW insgesamt (rd. 74 %).[7] Gleichzeitig zeigen sich deutliche Unterschiede in den Erwerbstätigenquoten nach Geschlecht und Migrationshintergrund. So liegt die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Migrationshintergrund in NRW nicht nur rd. 14 Prozentpunkte unter der von Frauen ohne Migrationshintergrund, sondern auch rd. 4 Prozentpunkte unter dem Bundesdurchschnitt.[8]

Von Bedeutung für die Ausweitung der Erwerbstätigkeit und damit für die Fachkräftesicherung ist die Betreuungssituation für Kinder unter drei Jahren in NRW. Mit einer Betreuungsquote von 28,2 % erreichte NRW in 2019 hier den geringsten Wert aller Bundesländer und liegt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (34,3 %).[9] Kamen 2011 noch im Schnitt acht Arbeitslose auf eine offene Stelle, waren es 2020 nur noch fünf.[10]

Schließlich ist der Anteil an nichterwerbstätigen Jugendlichen im Alter von 18 bis 24 Jahren, der weder in Beschäftigung noch in Bildung oder Ausbildung ist, in NRW im Betrachtungszeitraum stärker zurückgegangen als auf Bundesebene, liegt aber immer noch 1,2 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt.[11]

Perspektivisch muss die Steigerung der Erwerbsbeteiligung, insb. von bislang in Ausbildung und Arbeit unterrepräsentierten Gruppen, im Fokus arbeitspolitischer Strategien stehen. Zu diesen Gruppen zählen vor allem Frauen, Berufsrückkehrende, Migrantinnen und Migranten, ältere Menschen und Personen unter 25 Jahren. Soll das Arbeitskräftepotential von Frauen stärker genutzt werden, so wäre bspw. die Umwandlung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in sozialversicherungspflichtige

Beschäftigung zu unterstützen sowie die Bereitstellung von Ausbildungsmöglichkeiten, die der familiären Situation gerecht werden. Ferner sollten die ESF Maßnahmen auf den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgerichtet werden. Hierbei geht es um die stetige Anpassung der beruflichen Qualifikationen an die sich kontinuierlich verändernde Arbeitswelt, wie z. B. bei der Digitalisierung von Arbeitsprozessen. Und schließlich ist es eine zentrale Aufgabe der Arbeitspolitik, den hier lebenden Menschen die Möglichkeit der formalen Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen zu ermöglichen. Dies erhöht die Chance auf eine angemessene Beschäftigung und Bezahlung, ist Basis für eine dauerhafte gesellschaftliche Integration und Teilhabe und zugleich ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in NRW.

2. Struktur der Wirtschaft, Wachstum, Produktivität und Arbeitsmarkt

Die Wirtschaft in NRW ist in besonderem Maße durch Strukturwandel und Transformationsprozesse geprägt. Dies betrifft insb. neben dem 2018 abgeschlossenen Ausstieg aus der Steinkohlenförderung den nun gesetzlich verankerten Ausstieg aus der Braunkohleverstromung in Deutschland und somit das Rheinische Braunkohlerevier. Allein im Rheinischen Revier sind rd. 15.000 Personen direkt oder indirekt im Bereich der Braunkohlewirtschaft beschäftigt. Neben diesen Transformationsprozessen spiegelt sich der Strukturwandel in einer rasch fortschreitenden Digitalisierung der Arbeit und entsprechenden Anforderungen wider. Differenziert nach Wirtschaftssektoren ist festzustellen, dass gegen den allgemeinen Trend die Bruttowertschöpfung des produzierenden Gewerbes in NRW deutlich geringer zugenommen hat als im Bundesgebiet insgesamt.[12] Dies ist überwiegend auf einen Rückgang der Wertschöpfung im produzierenden Gewerbe NRW zurückzuführen. Das Wachstum des produzierenden Gewerbes in NRW von 2011 bis 2019 lag insg. 11,4 Prozentpunkte unter dem gesamtdeutschen Niveau.[13]

Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner lag 2019 in NRW bei 39.678 Euro und damit unter dem Niveau des Bundesgebietes insgesamt (41.358 Euro). Seit 2011 ist in NRW der Anstieg des Bruttoinlandsprodukts geringer ausgefallen als im bundesdeutschen Vergleich. Insb. die ehemals durch die Montanindustrie geprägte Region des Ruhrgebietes bleibt hinter der allgemeinen Entwicklung zurück und erreicht nur 83 % des NRW-Durchschnitts bezogen auf das BIP je Erwerbstätigen.[14] In verschiedenen Regionen des Landes gibt es in einzelnen Berufsgruppen Fachkräftemangel. Das Verhältnis von Arbeitslosen zu gemeldeten Stellen wird seit 2013 immer kleiner und signalisiert in Verbindung mit hohen Vakanzzeiten in einzelnen Berufsgruppen partielle Fachkräfteengpässe.[15] Dies gilt in NRW im Jahr 2020 insb. für Gesundheits- und Pflegeberufe, Sanitärberufe und Berufe der Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr, in Berufen des Hoch- und Tiefbaus sowie der Mechatronik und Automatisierungstechnik.[16] Daher ist es wichtig, die Unternehmen bei der Akquise von geeigneten Fachkräften durch geeignete arbeitspolitische Maßnahmen zu unterstützen.

Arbeitspolitisch müssen Unternehmen, die nicht aus eigenen Kräften dem Strukturwandel und dem damit verbundenen betrieblichen Modernisierungsdruck standhalten können, durch spezifische Beratungsangebote bei der Analyse, Planung und Umsetzung von insb. arbeitsorganisatorischen und personalpolitischen Maßnahmen unterstützt werden. Dies gilt insb. für KMU, die so ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Gleiches gilt auch für Betriebe in Regionen, die die Transformation hin zum klimaneutralen Wirtschaften realisieren müssen.

3. Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen

3.1 Allgemeine und berufliche Bildung

Im Vergleich der Qualifikationsniveaus der erwerbsfähigen Bevölkerung zw. NRW und dem Bundesgebiet insgesamt zeigen sich strukturelle Unterschiede. Stark überproportional ist die Zahl ausländischer – v. a. männlicher - Jugendlicher, die eine allgemeinbildenden Schule ohne Abschluss verlassen. Beendeten in NRW 2019 5,0 % der deutschen Absolventinnen und Absolventen die allgemeinbildende Schule ohne Abschluss, waren es 15,9 % der ausländischen Absolventinnen und Absolventen und sogar 17,9 % der männlichen ausländischen Absolventen.[17] Entgegen dem Trend der früheren Jahre ist der Anteil der Absolventinnen und Absolventen ohne Abschluss von 2011 bis 2019 sowohl in NRW um 0,6 Prozentpunkte auf 6,0 % als auch im Bundesgebiet insgesamt wieder um einen Prozentpunkt auf 6,6 % angestiegen. Ferner betrug in NRW 2019 der Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger/-innen an der gleichaltrigen Bevölkerung 11,2 %. Trotz Verbesserungen liegt dieser Anteil in NRW noch immer über dem bundesweiten Wert von 10,3 %.[18]

In den Regionen, die in besonderer Weise von der Transformation der Wirtschaft hin zu einer klimaneutralen Produktion betroffen sind, gilt es, die Unternehmen bei dem Aufbau von Ausbildungskapazitäten in zukunftsfähigen Wirtschaftszweigen zu unterstützen. Im Rheinischen Revier sind das etwa die definierten Zukunftsfelder „Energie und Industrie“, „Ressourcen und Agrobusiness“, „Innovation und Bildung“ sowie „Raum und Infrastruktur“.[19]

2018 lag der Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit Hochschul- oder postsekundärem Bildungsabschluss an der gleichaltrigen Bevölkerung auf Bundesebene bei 49,8 %, in NRW bei 50,6 % – womit das Ziel der Europa-2020-Strategie, den Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf 42 % erhöhen, überschritten wurde. Die Steigerung seit 2011 war sowohl in NRW als auch bundesweit bei Frauen stärker als bei den Männern. In beiden Vergleichsgebieten verfügten Frauen in 2018 damit häufiger über einen tertiären oder postsekundären Bildungsabschluss als Männer.[20] Für das Rheinische Revier stellen Untersuchungen fest, dass dort der Anteil an Beschäftigten mit akademischem Abschluss unterdurchschnittlich ist. Ende 2018 waren dort darüber hinaus rd. 111.000 Personen im Helfersegment tätig, das heißt ohne bzw. mit nur gering qualifiziertem beruflichen Abschluss.[21]

Im Rahmen des „IQB-Bildungstrends 2018“ wurden mathematische und naturwissenschaftliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern am Ende der Sekundarstufe I untersucht. Die Ergebnisse zeigen zum einen, dass NRW gegenüber dem Bundesgebiet insgesamt schlechter abschneidet – bei Unterschieden nach Geschlecht, sozioökonomischem Hintergrund und Migrationshintergrund.[22]

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Allgemeinbildung ist, dass ein Teil der erwachsenen Bevölkerung zu den so genannten funktionalen Analphabeten bzw. zu den „gering literalisierten Erwachsenen“ zählt. Die „LEO-Studie 2018“ weist für Deutschland insgesamt einen Anteil von 12,1 % an der Bevölkerung im Alter von 18 bis 64 Jahren aus, der bestenfalls einfache Sätze lesen und schreiben, aber keine ganzen Texte verstehen kann.[23] Für NRW würde eine Hochrechnung dieses Werts rd. 1,4 Mio. gering literalisierte Erwachsene im Alter von 18 bis 64 Jahren bedeuten. Betroffen sind sowohl Personen mit deutscher als auch anderer Muttersprache. Mehr als 60 % der funktionalen Analphabeten sind erwerbstätig. Sie sind aufgrund ihrer Benachteiligung ständig vom Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt bedroht.

Im Vergleich zum Jahr 2011 ist in NRW die Zahl der Anfängerinnen und Anfänger im gesamten Ausbildungsgeschehen bis 2019 mit „- 5,1 %“ stärker gesunken als bundesweit mit „- 3,5 %“.[24] Gesunken ist in NRW mit -0,5 Prozentpunkten auch der Anteil der Anfänger/-innen in eine

duale Aus-bildung an allen Anfänger/-innen, wobei diese Abnahme im Bundesgebiet insgesamt etwas stärker ausgeprägt war (-1,1 Prozentpunkte).[25]

Die 2011 vorhandene Ausbildungsplatzlücke im dualen System konnte in NRW bis 2019 etwas weiter geschlossen werden, d. h. die Angebots-Nachfrage-Relation erhöhte sich gemäß der erweiterten Definition, die auch die weiterhin suchenden Bewerberinnen und Bewerber mit einer zwischenzeitlichen Alternative einbezieht, auf 91,2 % (Bund: 96,6 %). Auffallend ist eine 2019 gegenüber 2011 erfolgte Verdopplung der Zahl von unbesetzten Berufsausbildungsstellen in NRW. In Deutschland insgesamt ist die Zahl mit + 74,3 % weniger stark angestiegen. Da die Ausbildungsnachfrage weiterhin über dem Angebot liegt, deutet dies für NRW auf eine sich verstärkende Mismatch-Problematik hin.[26] In der dualen Ausbildung sind zudem Frauen und Ausländerinnen bzw. Ausländer unterrepräsentiert. Diese Tendenz ist in NRW etwas stärker ausgeprägt als in Deutschland insgesamt. Seit 2011 ist der Frauenanteil in der dualen Ausbildung weiter zurückgegangen, während der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer, vor allem im Jahr 2017 und 2018, angestiegen ist. Vermutlich profitieren Ausbildungsbetriebe hier von der starken Zuwanderung der letzten Jahre.[27]

Ziel sollte es sein, die Zahl der Absolventinnen und Absolventen, die die allgemeinbildende Schule ohne Abschluss verlassen sowie die Zahl der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger/-innen zu verringern. Andernfalls sind die betroffenen Personen vom langfristigen Ausschluss aus dem Arbeitsmarkt bedroht. Menschen mit Fluchthintergrund müssen weiterhin durch spezifische Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache gefördert werden. Des Weiteren bleibt es ein Ziel, diejenigen Menschen durch spezifische Grundbildungsangebote zu unterstützen, die eine geringe Literalität aufweisen. Arbeits- und bildungspolitische Interventionen müssen schon frühzeitig während des Besuchs der allgemeinbildenden Schulen die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern fördern, um spätere Orientierungsphasen möglichst kurz zu halten. Da dies nicht bei allen betroffenen Jugendlichen gelingen wird, muss auf einer nachfolgenden Stufe die Effizienz des Übergangssystems von der Schule in den Beruf verbessert werden, um zielgenaue Anschlussperspektiven zu ermöglichen und negative Bildungserlebnisse zu vermeiden. Auf beiden Ebenen geht es letztlich auch darum, die Ausbildungsreife von bildungsbenachteiligten Jugendlichen zu verbessern. Flankiert werden sollten die Interventionen im Übergangssystem durch Maßnahmen, die der Steigerung der Attraktivität und Wahrnehmung von Berufen mit Stellenbesetzungsproblemen dienen. Im Bereich der tertiären Bildung sind ergänzende Unterstützungsangebote zu implementieren, um die intergenerationale Aufstiegsmobilität durch den Abbau der Bildungsbenachteiligung von Jugendlichen, z. B. mit Migrationshintergrund, zu verbessern.

3.2 Berufliche Weiterbildung

Von 2011 bis 2017 ist nach zwischenzeitlichen Schwankungen der Anteil der Betriebe, die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt haben, mit 53 % konstant geblieben und befindet sich in NRW sowie dem gesamten Bundesgebiet auf gleichem Niveau. Gleichwohl ist der Anteil der Beschäftigten, die an solchen Maßnahmen teilgenommen haben, in NRW mit zuletzt gut einem Drittel niedriger als im Bundesgebiet insgesamt mit einem Wert von 36 %. Mit 35 % lag in NRW die Weiterbildungsquote der Frauen 2017 über der Quote der Männer mit 31 %, ein Phänomen, das sich auch für das Deutschland insgesamt feststellen lässt (Männer: 33 %, Frauen: 38 %). Mit einer Weiterbildungsquote von 20 % wurden Beschäftigte in NRW mit einfachen Tätigkeiten in deutlich geringerem Umfang weitergebildet als Beschäftigte mit qualifizierten (41 %) oder hochqualifizierten (48 %) Tätigkeiten.[28] Kleinbetriebe sind an der Weiterbildung nach wie vor unterdurchschnittlich beteiligt. Ferner sind Fort- und Weiterbildungsaktivitäten in den verschiedenen Wirtschaftszweigen sehr unterschiedlich stark ausgeprägt. Das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe sowie die sonstigen Dienstleistungsbereiche sind hier unterdurchschnittlich engagiert.

Das ESF-Programm in NRW soll in diesem Zusammenhang einen weiterbildungspolitischen Beitrag

leisten, um die Beteiligung insb. von KMU an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu erhöhen. Die Steigerung der Weiterbildungsbeteiligung ist ebenso ein Ziel auf Ebene der Beschäftigten, vor allem bei Personen, die auf Arbeitsplätzen mit eher niedrigen Qualifikationsanforderungen tätig sind und erfahrungsgemäß in den Unternehmen nur unterproportional häufig an Weiterbildungsangeboten teilnehmen. Ferner ist die berufliche Weiterbildung ein Schlüssel bei der Transformation der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes hin zu einer klimaneutralen Produktion. Insb. gilt dies für Unternehmen im rheinischen Braunkohlerevier. Den jüngeren Arbeitskräften in den betroffenen Wirtschaftszweigen muss Hilfe bei ihrer beruflichen Neuorientierung gegeben werden.

4. Armut, soziale Eingliederung und Arbeitslosigkeit

In NRW lebt ein überproportionaler Teil der Menschen mit unterdurchschnittlichem Haushaltseinkommen: 2019 betrug die Armutsgefährdungsquote in NRW 18,5 %, im Bundesgebiet 15,9 %. Dabei bewegt sich die Quote der Armutsgefährdung in NRW weiter vom Wert für den Bund weg. 2011 betrug die Differenz zwischen Bund und NRW noch 1,4 Prozentpunkte, 2019 bereits 2,6 Prozentpunkte.[29] Allerdings bezieht sich die Armutsgefährdungsquote v. a. auf die Verteilung von Einkommen. Sie ist ein Verteilungsmaß, dessen Ausprägung davon abhängt, zu welchem Durchschnittseinkommen das jeweilige Einkommen in Bezug gesetzt wird. Die Quote eignet sich jedoch gut, um benachteiligte Personengruppen zu identifizieren.

Jede dritte Person mit Migrationshintergrund (32 %; ohne Migrationshintergrund 12,4 %) in NRW ist armutsgefährdet. Bei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind es sogar 41,4 %. Ebenso eine hohe Armutsgefährdung besitzen Menschen mit niedrigem Qualifikationsniveau (ISCED 0-2; 36,8 %) sowie Alleinerziehende mit 46,8 %. Alle hier betrachteten Gruppen liegen mit ihrem Durchschnittshaushaltseinkommen deutlich unter dem deutschen Durchschnitt.[30]

Überproportional hohe Quoten der Armutsgefährdung finden sich in Regionen, die vom Strukturwandel bzw. der Decarbonisierung betroffen sind. Hier gilt es die Regionen und Menschen proaktiv dabei zu unterstützen, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu bewältigen.

2020 betrug die SGB II-Quote in NRW 10,9 % (Deutschland insg. 8,2 %). Im Zeitraum von 2011 bis 2020 war die SGB II-Quote im Bundesgebiet rückläufig (-1,1 Prozentpunkte), während sie in NRW um 0,1 Prozentpunkt zunahm.[31] 17,6 % der unter-15-Jährigen wiesen ein überdurchschnittlich hohes Risiko auf, von SGB II-Leistungen abhängig zu sein. Dies sind 4,8 Prozentpunkte mehr im Vergleich zu Deutschland insgesamt. Ebenso entwickelte sich der Anstieg der Quote seit 2011 in NRW gegenläufig zu Deutschland insg. (NRW: 1,6 Prozentpunkte; Bund: - 0,3 Prozentpunkte).[32]

Die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im SGB II ist im Bundesgebiet von Dezember 2011 bis 2020 um 12,9 % zurückgegangen, während es in NRW lediglich um 0,3 % waren. Etwa ein Fünftel der ELB war erwerbstätig, d. h. verdiente so wenig, dass über das SGB II aufgestockt werden musste.[33]

2020 lag die Arbeitslosenquote (ALQ) in NRW bei 7,5 % (Bund: 5,9 %). Betrachtet man den Zeitraum 2011 auf 2020 sieht man, dass die ALQ in NRW zwar um 0,6 Prozentpunkte zurückgegangen ist, aber deutlich weniger als beim Bund (1,2 Prozentpunkte).[34] Die Arbeitslosigkeit bei jungen Menschen (15- bis U25-Jährigen) ist in NRW größer als in Deutschland insgesamt. Die ALQ lag im Jahr 2020 in NRW mit 6,4 % über dem gesamten Bundesgebiet (5,5 %). Deutlich stärker ging die ALQ Älterer (55- bis unter

65-jähriger) in NRW von ursprünglich 9,0 % auf 7,3 % zurück, wobei Deutschland insgesamt für diese Gruppe einen stärkeren Rückgang (8,6 % auf 6 %) verzeichnet.

Die ALQ für Deutsche liegt 2020 bei 5,7 % (im Bundesgebiet 4,7 %), die der Ausländerinnen bzw. Ausländer bei 20,3 (im Bundesgebiet 14,4 %). Die Zahl der Langzeitarbeitslosen (LZA) ging im Zeitraum von 2011 bis 2020 in NRW um 12,3 % zurück (Rückgang auf Bundesebene 23,5 %). Die Zahl der LZA betrug in NRW 2020 rund 272.900.[35] Von ihnen hatten über 79 % der jüngeren Arbeitslosen keinen Berufsabschluss (Deutschland gesamt rd. 75 %).

2020 befinden sich in NRW mehr als 65 % der Arbeitslosen im SGB II (Bund 57,8 %). Diese stärkere Ausprägung verfestigter Arbeitslosigkeit in NRW kann über die letzten 10 Jahre beobachtet werden und hat sich während der COVID19-Pandemie noch verstärkt.[36]

NRW wird den ESF nutzen, um Armut und soziale Ausgrenzung im Land zu bekämpfen; dies gelingt i. W. über die Integration in Ausbildung und Arbeit v. a. jener Gruppen, welche vom Ausschluss vom Arbeitsmarkt besonders betroffen oder bedroht sind. Hierzu zählen vor allem Erwerbslose, Alleinerziehende, Geringqualifizierte, Personen mit Migrationshintergrund sowie Menschen mit besonderen Integrationshemmnissen. Gerade diese Gruppen bedürfen auch des besonderen Schutzes gegenüber ausbeuterischen Beschäftigungspraktiken und müssen bei der Wahrnehmung ihrer Arbeitnehmerrechte unterstützt werden.

Spezifischer Adressierung bedürfen i. Ü. auch Menschen mit Beeinträchtigungen, die durch gesonderte Beratungsangebote und z. B. spezifische Ausbildungsangebote dabei unterstützt werden, eigenständig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können.

5. Regionale Disparitäten in NRW

NRW steht mit seiner montanindustriellen Geschichte größeren sozio-ökonomischen Herausforderungen gegenüber als das Bundesgebiet insgesamt. Insbes. zeigen sich diese Herausforderungen im Ruhrgebiet sowie dem Rheinischen Braunkohlerevier.

Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt und die soziale Lage in NRW weisen erhebliche regionale Disparitäten auf. So schwankt 2019 die Erwerbstätigenquote (ETQ; aufgrund methodischer Erhebungsumstellung keine Daten spät. als 2019 verfügbar), die in NRW im Durchschnitt bei 75,6 % liegt, um 13 Prozentpunkte zwischen der Ruhrgebietsregion Emscher-Lippe mit 69,3 % und der Region Münsterland mit 82,3 %. Die ETQ ist seit 2011 bis 2019 in allen Regionen NRWs gestiegen. Analog zur den ETQn fallen die ALQn in den Regionen ebenfalls unterschiedlich aus und schwanken 2020 zwischen 4,7 % im Münsterland und 10,9 % in der Region MEO. Die höchsten ALQn weisen 2020 die Ruhrgebietsregionen auf, obwohl gerade hier die ALQn seit 2011 zum Teil überdurchschnittlich stark gesunken sind, sodass auf dem Arbeitsmarkt im Betrachtungszeitraum leichte Annäherungen der Regionen zu beobachten sind. Der Anteil der Schulabgängerinnen bzw. Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss macht regionale Disparitäten auch im Bildungssystem offenkundig. Die Ausprägungen dieses Indikators schwanken 2020 in NRW zwischen 3,8 % in der Region Bonn/Rhein-Sieg und 7,1 % in der Märkischen Region.[37] Ferner wird auch anhand der SGB II-Quote die unterschiedliche soziale Situation in den Regionen NRWs deutlich. Sie erreichte 2020 in der Region MEO mit 17,6 % den Höchstwert. Die niedrigste SGB II-Quote weist hingegen das Münsterland mit 5,7 % auf.[38] Grundsätzlich weisen die Regionen des Ruhrgebiets (Mittleres Ruhrgebiet, Westfälisches Ruhrgebiet, Märkische Region, MEO, Niederrhein, Emscher-Lippe-Region) tendenziell unterdurchschnittliche ETQn und überdurchschnittliche Werte bei den Arbeitslosen- und SGB II-Quoten

sowie dem Anteil der Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher auf.[39]

Über die JTF-Achse wird es möglich, speziell im rheinischen Braunkohlerevier sowie im Nördlichen Ruhrgebiet den Übergang zu einer digitalen und klimaneutralen Wirtschaft mit besonderem Nachdruck bildungs- und arbeitsmarktpolitisch zu flankieren. Die hierzu geplanten Maßnahmen basieren auf den Territorialen Plänen, die in Anlage 3 des ESF+/JTF-Programms zu finden sind. In diesen Plänen ist für beide Gebietskulissen folgendes dargestellt:

- Eine Bewertung der von klimaneutraler Transformation betroffenen Gebiete in Hinblick auf die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung potenziell betroffener Arbeitsplätze und Arbeitsplatzverluste, von Abwanderungsrisiken sowie den Entwicklungserfordernissen und –zielen.
- Eine Beschreibung, wie der zu erwartende Beitrag des JTF zur Bewältigung der v. g. Auswirkungen der Transformation, insb. zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, aussieht.

Das neue ESF+/JTF-Programm soll insbesondere zu folgenden UN Zielen für nachhaltige Entwicklung beitragen:

- **Keine Armut:** Der ESF wird insbesondere der thematischen Programmkonzentration entsprechend Maßnahmen zur Armuts-/Kinderarmutsbekämpfung (gepl. vorerst rd. 22 Mio. Euro / rd. 4 % der Programmmittel ohne TH) sowie sozialen Inklusion (insg. geplant rd. 237 Mio. Euro / rd. 44 % der Programmmittel ohne TH) umsetzen.
- **Hochwertige Bildung:** Der ESF sowie der JTF werden hochwertige Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Lebenslangen Lernen fördern. Insbes. in der thematischen Konzentration der Jugendbeschäftigung sind Maßnahmen von rd. 250 Mio. Euro (rd. 47 % der Programmmittel ohne TH) geplant.
- **Geschlechtergleichheit:** Die Maßnahmen des ESF sind von Grund auf so ausgelegt, dass die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen. Darüber hinaus sind Maßnahmen geplant, die explizit auf Gleichstellung ausgerichtet sein sollen.
- **Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum:** Der ESF wird in Nordrhein-Westfalen Strukturen fördern, die zu fairen Arbeitsbedingungen und zur Fachkräftesicherung sowie-entwicklung beitragen.
- **Weniger Ungleichheit:** Die gesamte ESF/JTF-Förderung soll zur Verringerung von wirtschaftlichen sowie sozialen Disparitäten zwischen sowie in den Regionen Nordrhein-Westfalens führen.

6. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf NRW

NRW wurde stark von der Corona-Krise getroffen. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt lassen sich u. a. an einer stark gestiegenen Arbeitslosigkeit festmachen. Der Bestand an Arbeitslosen im Dezember 2020 stieg im Vergleich zum Vorjahresmonat um rd. 18 % auf über 734.000. Die Steigerung ist vornehmlich auf den Bereich des SGB III zurückzuführen, also Personen in ungeförderter, sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, die in Arbeitslosigkeit übergegangen sind. Zusätzlich stieg die Unterbeschäftigung (u. a. Personen in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik) zum Vorjahresmonat um rd. 9 % auf rd. 955.000 Personen.[40] Die Unterbeschäftigungsquote liegt damit bei 9,6 % - der höchste Wert im Dezember seit 2017.[41] Die gestiegene Arbeitslosigkeit trifft überproportional vulnerable Gruppen im Dienstleistungsbereich und damit überproportional z. B. Menschen mit Migrationshintergrund. Die Arbeitslosigkeit von Ausländerinnen und Ausländer stieg im

Vergleichszeitraum Dezember 2019 bis Dezember 2020 um rund 19 % und damit stärker als die Arbeitslosigkeit von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (17 %).[42]

Gleichzeitig besteht für einen nicht unerheblichen Teil der Beschäftigten auf den Kuppen der Pandemiewellen das Risiko der Kurzarbeit. Die Personen in Anzeigen zur Kurzarbeit betrug rd. 8.365 Personen im Dezember 2019, während sie 195.049 Personen im Dezember 2020 auswies – im Verhältnis mehr als 23 Mal so viel.[43] Da zur Zeit noch keine belastbaren Zahlen zu Unternehmensinsolvenzen vorliegen, stellt die Kurzarbeit einen guten Indikator für die negativen Auswirkungen der Krise auf NRW dar.

Verschärft hat sich die Situation auch für Beschäftigte mit Kindern: Wiederholt wurden Kindertagesstätten geschlossen. Um die neuen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten zu können, wurde später der Betreuungsumfang in den Kindertageseinrichtungen für jedes Kind um 10 Stunden pro Woche reduziert. Dies wirkte sich unmittelbar auf Beschäftigte mit Kindern aus, die aufgrund der pandemischen Lage die Kinder nicht anderweitig betreuen lassen können. Es ist daher mit minderer Einsetzbarkeit dieser Gruppe zu rechnen.

Auch die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge ging 2020 im Vergleich zu 2019 um 13 % zurück.[44] Darüber hinaus sank die Angebots-Nachfragerelation (Ausbildungsangebot geteilt durch die Ausbildungsplatznachfrage) um einen Prozentpunkt auf 91,2 %.[45] Dies schlägt sich auch in der Jugendarbeitslosigkeit nieder, welche im selben Zeitraum um 18 % in NRW stieg.[46]

Gleichzeitig lässt die demographische Entwicklung erwarten, dass in einer wachsenden Zahl von Regionen NRWs der Mangel an Ausbildungsinteressierten bedeutsamer wird als der Mangel an Ausbildungsplätzen.

7. Lessons Learned, Synergien und Komplementarität

Das neue ESF-Programm Nordrhein-Westfalen wurde unter den Vorgaben der:

- maßgebenden EU-Verordnungen 2021/1060 (Strukturfondsdachverordnung) und 2021/1057 (ESF+-Verordnung),
- den Investitionsleitlinien und Länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland 2019 und 2020,
- dem nationalen Reformprogramm,
- der Berücksichtigung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte sowie
- im Einklang mit den aktuellen politischen Zielen der Landesregierung NRWs erstellt.

Wie eigens in den einzelnen Kapiteln zu den spezifischen Zielen dargestellt, können viele der geplanten Maßnahmen auf Evaluationsergebnissen aufbauen. Der ESF+/JTF 2021 – 2027 wird für seine arbeits- und sozialpolitischen Vorhaben immer dort Ansetzungspunkte suchen, wo es aufgrund von Ungleichgewichten zu einem Marktversagen kommt und versuchen diese Lücke möglichst zu schließen.

Die Maßnahmen, die im neuen ESF+/JTF Programm 2021–2027 im Übergang Schule und Beruf sowie der Aus- und Weiterbildung umgesetzt werden, komplementieren die Regionale Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen im Thema Fachkräftesicherung.

Des Weiteren sind die Aus-, Weiter-, und Fortbildungsmaßnahmen des ESF+/JTF-Programm 2021–2027 Teil der Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen 2.0. Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt, sondern ebenso die Beschäftigungsfähigkeit der jeweils Teilnehmenden gesteigert.

Mit Blick auf die Förderung der digitalen Transformation sind die Aus-, Weiter-, und Fortbildungsmaßnahmen des ESF+/JTF-Programms komplementär zu dem in digitale Technik und digitale Konnektivitätsinfrastrukturen investierenden EU-Programm „Digitales Europa“ sowie der EU-Fazilität „Connecting Europe 2“.

Die Digitalstrategie der EU wird in ihren Kernpunkten 1 „Eine digital befähigte Bevölkerung und hoch qualifizierte digitale Fachkräfte“ sowie 2 „Digitaler Umbau der Unternehmen“ besonders durch die Aus-, Weiter-, und Fortbildungs- sowie Beratungsmaßnahmen für KMU und Fachkräfteinitiativen unterstützt.

Die Kohärenz der Maßnahmen des ESF NRWs zu bestehenden und geplanten anderen Förderinstrumenten (EU / Land / Bund) wird stetig geprüft und bei Bedarf angepasst. Hierbei lassen sich zwei Förderinstrumente besonders hervorheben. Dies ist zum einen der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Der AMIF und der ESF stehen komplementär zueinander. Während mit dem AMIF größtenteils die Rahmenbedingungen für die Integration von Migranten und Asylsuchenden unterstützt werden, fördert der ESF die Integration dieser Menschen durch aktive Arbeitsmarkt und Sozialmaßnahmen. In Integrations- und sonstigen Schulungsmaßnahmen für Drittstaatsangehörigen bietet sich beiden Fonds ein gemeinsames Feld, in dem Überschneidungen durch konkrete Abstimmung zwischen den Ressorts verhindert werden.

Das zweite Instrument ist der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP), der dem Wiederaufbau in Bezug auf die Corona-Pandemie und der Steigerung der Krisenfestigkeit Deutschlands dienen soll. Im Zuge der Erstellung des DARPs, aber auch in Zukunft wird es einen engmaschigen Austausch zwischen Bund und den Ländern geben, um Überschneidungen, insb. in den digitalen Fördermaßnahmen von DARP und ESF auszuschließen und um gleichzeitig (wo es geht) Komplementaritäten und Synergien zu schaffen.

Des Weiteren wird der ESF, wie der Grüne Deal der EU-Kommission fordert, einen großen Beitrag zur Weiterbildung und Umschulung von Menschen für grüne Arbeitsplätze und die grüne Wirtschaft fördern. Die Arten von Maßnahmen, die im ESF+/JTF-Programm umgesetzt werden, wurden mit dem „do-no-significant-harm“ Prinzip (gem. EU-Verordnung 2020/852) als vereinbar eingestuft, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die für den Start der Förderphase 2021 – 2027 notwendige Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der EU-Kommission beinhaltet einen eigenen Abschnitt, der die Kohärenz und Komplementarität und Synergien der ESF-Förderung in Deutschland zu anderen Förderinstrumenten darstellt.

Doppelförderungen werden durch klare Zuordnung und Abgrenzung der Maßnahmen und

Maßnahmenbereiche konsequent vermieden. Insbesondere aufgrund der Abstimmung der jeweils programmverantwortlichen Stellen, insbesondere von EFRE/JTF, ESF/JTF und ELER, wird gewährleistet, dass es zu einer komplementären Umsetzung, nicht jedoch zu Überschneidungen der Förderaktivitäten kommt. Die programmverantwortlichen Stellen führen einen fortlaufenden Austausch.

8. Administrative Kapazitäten sowie Steuerungs- und Vereinfachungsmaßnahmen

Die Prüfung von Förderanträgen richtet sich im Wesentlichen nach den Verwaltungsvorschriften zu §44 LHO und stellt so den zentralen Baustein der vorgesehenen Kontrollen dar. Durch den Einsatz vereinfachter Kostenoptionen (VKO) konnten in der Förderphase 2014 – 2020 auch die Verfahren zur Prüfung von Förderanträgen weiter optimiert werden, da insb. die Bemessung der notwendigen Zuwendung vereinfacht wurde. Ebenso konnten insb. die Abrechnung von Personalausgaben und von öffentlichen Vergaben erheblich vereinfacht werden. Die erweiterten Möglichkeiten des Einsatzes von vereinfachten Kostenoptionen werden in der Förderphase 2021 – 2027 in der Umsetzung der Förderprogramme genutzt. Während die Abwicklung von Projekten durch die Einführung von VKO zu einer Entlastung von Verwaltung führt, erfordern insb. die neuen Anforderungen zu Planung und Durchführung von Auswahlverfahren von Vorhaben zusätzlichen Aufwand. Die bestehenden administrativen Kapazitäten sind vor diesem Hintergrund weiterhin so bemessen, dass eine Umsetzung des ESF NRW 2021 – 2027 zuverlässig erfolgen kann.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden</p>	<p>NRW muss – wie ganz Deutschland – die Herausforderung einer alternden Bevölkerung meistern (Investitionsleitlinien der Europäischen Kommission an Deutschland, IL 2019). Ende 2018 standen in NRW 100 Personen im erwerbsfähigen Alter 32 Personen gegenüber, die älter als 64 Jahre und 29 Personen, die jünger als 20 Jahre waren. Bis 2030 werden 100 Erwerbsfähigen 41 Ältere und 32 Jüngere gegenüberstehen.[47] Der bereits in einigen Regionen und Branchen bestehende Fachkräftemangel wird sich somit verstärken. Maßnahmen zur Ausschöpfung und Erweiterung des vorhandenen Arbeitskräftepotentials sind daher dringend notwendig. Eine weitere Herausforderung ist die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Weiterbildung – insb. in der digitalen Transformation. Der Anteil der Beschäftigten, die auf Basis der IAB-Betriebspanel-Untersuchung an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben, ist in NRW mit zuletzt gut einem Drittel auffallend niedriger als im Bundesgebiet insgesamt (36 %). geringqualifizierte Beschäftigte sind darüber hinaus an Weiterbildung unterdurchschnittlich beteiligt. Dies erfordert angesichts von drohenden Fachkräfteengpässen in den Unternehmen besondere Unterstützungsmaßnahmen.[48] Auf dieser Grundlage soll mit dem ESF in NRW, wie auch in den IL 2019 gefordert, in die Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Entwicklung allgemeiner und digitaler Kompetenzen investiert werden. Ebenso im Blickfeld steht die Schaffung von flexiblen Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, die dem allgemeinen Wandel des Arbeitsmarktes gerecht werden. Die Umsetzung der Maßnahmen in diesem spezifischen Ziel wird durch Zuschüsse erfolgen, da keine Erträge zu erwarten sind, die die eingesetzten Mittel refinanzieren könnten.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen	Um die Arbeitsplätze in NRW nachhaltig zu sichern, wird es in diesem Programm des ESF notwendig sein, Ausbildungsmaßnahmen zu fördern, die die Kompetenzen der einzelnen Auszubildenden über die konkreten Anforderungen ihres Ausbildungsbetriebs hinaus erweitern (entsprechend der in IL 2019 geforderten Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung). Dies ist zwingend notwendig, um übergreifende Herausforderungen wie bspw. den Klimaschutz angemessen zu thematisieren und kommt damit der Wettbewerbsfähigkeit der zugehörigen Betriebe zugute. Der ESF NRW wird der Förderung von Lehrlingsausbildungen in Bedarfsregionen nachkommen. Standen hinsichtlich des Fachkräfte-Mangels lange die akademischen Berufe im Zentrum, verschiebt sich durch die demographische Entwicklung die Aufmerksamkeit jetzt stärker hin zu den nichtakademischen Fachkräften. Zwischen 2011 und 2019 sank die Zahl der Anfänger einer dualen Berufsausbildung von 121.000 auf 112.000.[55] Gleichzeitig sank die Zahl der Arbeitslosen pro offener Stelle für Fachkräfte (Personen mit Berufsausbildung) von 8 auf 4 im Vergleich von

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		2011 und 2019. Damit liegt sie in nun leicht unter der Zahl für Spezialisten und Experten (beide mit Studium), während sie in 2011 noch deutlich darüber lag.[56] Die Umsetzung der Maßnahmen in diesem spezifischen Ziel wird durch Zuschüsse erfolgen, da keine Erträge zu erwarten sind, die die eingesetzten Mittel refinanzieren könnten.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Die Bedingungen des Aufwachsens sind nicht gleich und staatliches Handeln muss darauf hinzielen, bestehende Ungleichheiten in den Lebenschancen so weit wie möglich zu verringern. Im Zusammenhang mit Maßnahmen des spezifischen Ziels h zur Bekämpfung von Kinderarmut setzt ein Teil der Maßnahmen hier am Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf an. In NRW liegt die Quote der frühen Schulabgänger (ohne Abschluss) anderthalb Prozentpunkte (2017: 11,6 %) über dem Bundesdurchschnitt.[49] Häufiger als im Bund insgesamt finden sich in NRW noch Regionen (Arbeitsagenturbezirke), in denen erheblich weniger Ausbildungsplätze als Ausbildungsinteressierte zur Verfügung stehen.[50] Damit wird der Einstieg in ein erfolgreiches Berufsleben für überproportional viele junge Menschen in NRW erschwert. Das ESF-Programm NRW wirkt dem im Sinne der IL 2019 durch einen Schwerpunkt in der Unterstützung des erfolgreichen Übergangs von Schule ins Berufsleben entgegen. Wie in den IL 2019 aufgeführt, stellt auch in NRW der hohe Anteil von Frauen in Teilzeitbeschäftigung ein großes unerschlossenes Arbeitsmarktpotential dar. Grund für die Teilzeitbeschäftigung sind bei Frauen mit

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Kindern hauptsächlich familiäre Verpflichtungen (rd. 68 %), während dies bei Männern mit Kindern einen deutlich geringeren Stellenwert einnimmt (rd. 26 %).[51] Zwar nähert sich die Erwerbstätigenquote der Frauen allgemein an die der Männer an, um aber das Arbeitskräftepotential auszuschöpfen, muss die Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sowie eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben weiterhin unterstützt werden (siehe IL 2019). Das ESF-Programm für NRW wird deshalb die Teilhabe von Frauen im Besonderen und von Menschen mit familialer Verantwortung im Allgemeinen in Ausbildung und Arbeit unterstützen. Die Umsetzung der Maßnahmen in diesem spezifischen Ziel wird durch Zuschüsse erfolgen, da keine Erträge zu erwarten sind, die die eingesetzten Mittel refinanzieren könnten.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität</p>	<p>Als Investitionsbedarf mit Priorität beschreiben die IL 2019 die Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung, im Bereich der Förderung des lebenslangen Lernens, vor allem von flexiblen Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten und unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen. Dies werden besonders vor dem Hintergrund der Digitalisierung sowie des demografischen Wandels auch in der Förderphase 2021 – 2027 Bereiche sein, in die der ESF in NRW investieren muss. Mit schätzungsweise etwa 1,36 Mio. funktionalen Analphabeten gibt es in NRW großen Unterstützungsbedarf für Menschen mit geringen Basiskompetenzen.[57] Gleichzeitig verlassen rd.</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>rd. 5 % potentieller Schulabsolventen die Schule ohne einen Schulabschluss. Hiervon sind insb. männliche (rd. 7%) und ausländische Jugendliche (rd. 13 %) betroffen.[58] Mit Blick auf diese Gruppe sind Angebote erforderlich, Rückstände bei Schlüsselkompetenzen aufzuholen bzw. wieder zu schließen, um die soziale und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Das Spektrum der Lerninhalte geht dabei von grundlegenden Rechen-, Lese- und Schreibfertigkeiten bis hin zu anerkannten Schulabschlüssen. Somit werden die ESF-Maßnahmen der Unterstützung des zweiten Bildungsweges beitragen. Die Umsetzung der Maßnahmen in diesem spezifischen Ziel wird durch Zuschüsse erfolgen, da keine Erträge zu erwarten sind, die die eingesetzten Mittel refinanzieren könnten.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen</p>	<p>NRW vollzieht hinsichtlich der Erwerbsintegration eine schwierigere Entwicklung als der Bund, die sich in bestimmten städtischen Quartieren nochmals verdichtet. Im Einklang mit IL 2019 und LSE 2019 wird es daher in stärkerem Maße darum gehen, die betroffenen arbeitsmarktpolitischen Zielgruppen zu adressieren: Die SGB II-Quote (Anteil der unter 65-Jährigen mit SGB II-Bezug) nahm in NRW von 2011 bis 2020 um 0,1 Prozentpunkte zu, während sie im Bundesgebiet rückläufig war (- 1 Prozentpunkt).[52] Unter den ausländischen Schülerinnen und Schülern war 2017 der Anteil derjenigen, die die Schule ohne Abschluss verließen, mehr als drei Mal so hoch (15 %) wie bei Schülerinnen und Schülern mit deutscher Staatsbürgerschaft (5 %) (mit oder ohne Migrationshintergrund).[53] Einer</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Arbeitslosenquote von 5,7 % bei Deutschen (2020) steht eine Quote von 20,3 % bei Ausländern gegenüber.[54] Soziale Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen bleibt ein wichtiges Ziel, das mit dem ESF-Programm insb. im Bereich Ausbildung und durch Beratungsangebote unterstützt wird. Über alle Maßnahmen wird der ESF NRW mehr als 25 % der Mittel für Maßnahmen der sozialen Integration und Inklusion unter dem spezifischen Ziel h – in der Achse 1 und 2 einsetzen. Diese thematische Schwerpunktsetzung enthält einen angemessenen Betrag zur Bekämpfung von Kinderarmut. Die Umsetzung der Maßnahmen in diesem spezifischen Ziel wird durch Zuschüsse erfolgen, da keine Erträge zu erwarten sind, die die eingesetzten Mittel refinanzieren könnten.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	IA. Soziale innovative Maßnahmen	Siehe ESO4.8 in Priorität 1.
8. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen	JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen	Der Transitionsprozess der europäischen Wirtschaft, weg von fossiler Energie hin zur Klimaneutralität, trifft besonders NRW mit seinen Kohlerevieren, dem Rheinischen Revier (Städteregion Aachen, Düren, Heinsberg, Stadt Mönchengladbach, Rhein-Erft Kreis und Rhein-Kreis Neuss) und dem Nördlichen Ruhrgebiet (Stadt Bottrop sowie aus dem Kreis Recklinghausen: Gladbeck, Dorsten und Marl). Um diesen Transitionsprozess zu bewältigen, wird der Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund; JTF) im ESF 2021 – 2027, wie in den Investitionsleitlinien 2020 für Deutschland (IL 2020) empfohlen, verstärkt Weiterqualifizierungen

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>und Umschulungen von betroffenen Beschäftigten fördern. Darüber hinaus werden mit dem JTF Beratungen zu Transitionsprozessen in den betroffenen Unternehmen sowohl in Bezug auf die Unternehmensführung wie auch auf die Beschäftigten selbst unterstützt. Wo Arbeitsplätze in der Transition nicht zu erhalten sind, wird es erforderlich, die Beschäftigten entweder direkt beim Übergang von Arbeit in Arbeit zu unterstützen oder im o. g. Sinne perspektivisch für den Arbeitsmarkt weiterzubilden. Dort, wo Ausbildungsplätze wegfallen, können – gemessen an der Lage auf dem Ausbildungsmarkt – Kompensationsangebote sinnvoll sein.</p> <p>Grundsätzlich ist das Ausbildungssystem ein Baustein zur Transition der betroffenen Region; in diesem Sinne sollen – gemeinsam mit investiven Fördermitteln – Einrichtungen der Berufsausbildung realisiert werden, die klassische berufliche und akademische Bildung zusammenführen. Das Transformations-Budget für Unternehmen soll KMU in der strategischen Personalentwicklung unterstützen, um Veränderungsbereitschaft im Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu schaffen. Ziel ist die Unterstützung des Unternehmens durch eine gestärkte alle Beschäftigten umfassende Zukunftsgestaltungsfähigkeit. Das Transformationsbudget reiht sich ein in bestehende Angebote der Potentialberatung und des geplanten Zukunftsgutscheins. Um die Umsetzung passgenau zu gestalten soll neben den bestehenden begleitenden Einrichtungen ein Beratungsbüro Arbeit im Nördlichen Ruhrgebiet entstehen.</p>

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: 1. Arbeit, Integration und Bildung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Eine Herausforderung, die der allgemeine Wandel der Arbeitswelt insb. in NRW mit sich bringt, ist, dass KMU oftmals nicht die Kapazitäten haben, um alleine Ausbildungsplätze zu stellen, bzw. die geforderten Ausbildungsinhalte aufgrund von eigener Spezialisierung nicht abdecken können. Deshalb wird der ESF auch in der kommenden Förderphase Ausbildungsverbünde fördern. Die Ausbildungsverbünde sollen im Kontext des stetigen Wandels der Ausbildungsanforderungen gerade kleineren Betrieben helfen, trotz des Wandels betriebliche Ausbildungsplätze anzubieten. Somit wird zum einen die Schaffung neuer Lehrstellen unterstützt und zum anderen dazu beigetragen, die Ausbildungsqualität und den Fachkräftebedarf zu sichern.

Auf Unternehmensebene werden mit Beratungsansätzen Lösungsstrategien zur Fachkräftesicherung, für altersgerechte und gesunde Arbeitsbedingungen, Qualifizierungsbedarf und Altersstruktur erarbeitet. Entsprechende Ansätze wurden bereits in der vergangenen Förderphase evaluiert und haben – insb. wenn sie beteiligungsorientiert durchgeführt werden – zu guten Lösungen in den Unternehmen geführt (Münch und Nikodemus (2021), Evaluation der ESF-geförderten Potentialberatung NRW, Prognos AG, Schweiz). Dies ermöglicht eine bessere Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotentials durch eine stärkere Berücksichtigung des demographischen Wandels in der Personalpolitik und Arbeitsorganisation der Unternehmen. Die Beratungsangebote richten sich besonders an KMU. Es ist besonders für diese Unternehmen wichtig, ihre innovativen und produktiven Potenziale weiterzuentwickeln und auszuschöpfen, was durch eine Steigerung der Weiterbildungs- und Innovationsaktivität von Beschäftigten und Unternehmen und durch die Verbreitung innovativer und produktiver Formen der Arbeitsorganisation erreicht werden kann. Gleichzeitig gilt es, die Kompetenzen der Unternehmen im Bereich Klima und Nachhaltigkeit aufzubauen und die entsprechend notwendigen digitalen Kompetenzen zu erwerben. Unternehmen sollen daher – zusätzlich zu bestehenden Förderangeboten – flankierend bei der digitalen und ökologischen Transformation begleitet werden.

Für Unternehmen wird der Erhalt und Ausbau des in Betrieben vorhandenen Humankapitals z. B. durch Scheckverfahren zur Weiterbildung unterstützt, dass

die gerade bei kleineren Unternehmen geringere Weiterbildungsbeteiligung in den Fokus nimmt. Da Weiterbildung auch die Anpassungsfähigkeit der Beschäftigten an den technologischen Wandel erhöht, sind solche Maßnahmen geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit nordrhein-westfälischer Unternehmen und somit Arbeitsplätze zu sichern. Sie zielen zudem auf eine Stärkung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und damit auf Fachkräftesicherung ab. Diese Fördermöglichkeiten zur Weiterbildung durch Scheckverfahren richtet sich an Unternehmen und Beschäftigte bzw. Einzelpersonen gleichermaßen. Auf diesem Wege werden auch Personen erreicht, die aufgrund von Alter, Geschlecht, Herkunft, Qualifikation und Beschäftigungsform nicht im Fokus betrieblicher Weiterbildungsaktivitäten stehen. Die Förderung richtet sich an kleine und mittlere Betriebe sowie Personen mit einem begrenzten finanziellen Spielraum.

Die geplante Förderung leistet damit einen Beitrag zu der geplanten europäischen Initiative zu „Individual Learning Accounts“. Die Förderung von Weiterbildung über Scheckangebote in Verbindung mit einer hohen Flexibilität in Bezug auf Weiterbildungsinhalte und –formate sind ein erster Schritt in Richtung individueller Lernkonten. Ferner handelt es sich bei den finanzierten Weiterbildungen und damit erworbenen Zertifikaten überwiegend um Abschlüsse, die als „micro credentials“ verstanden werden können, sich also unterhalb von formalen Bildungsabschlüssen bewegen. Entsprechende Angebote haben sich in der Praxis bewährt, wie Evaluierungen im Rahmen des ESF-OP 2014 – 2020 zeigen: über 90 % der Bildungsschecknutzer berichten bspw. von positiven Auswirkungen der Weiterbildung auf die eigene Arbeitsweise oder bei der Übernahme neuer Aufgaben (Eichener und Muth (2021), Evaluation des Bildungsschecks, G.I.B., Bottrop).

Spiegelbildlich, auf individueller Ebene, werden Beratungsstrukturen mit Informationen zu den bestehenden Weiterbildungsangeboten bereitgehalten. Diese Beratung umfasst insb. die individuelle Erstberatung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die mögliche Förderung einer sich in der Beratung als notwendig und sinnvoll herausstellenden beruflichen Weiterbildung, die Nutzung von Kompetenzfeststellungsverfahren zur Verbesserung der Ausgangssituation bei der Absicherung der gegenwärtigen Berufstätigkeit und bei der flexiblen Neuorientierung im Beschäftigungssystem. Ein solch integriertes Beratungsangebot soll helfen, auch die Personengruppe Geringqualifizierter zu erreichen und sie an geeignete Weiterbildungsmaßnahmen heranzuführen. Wie z. B. im Umsetzungsbericht der Nationalen Weiterbildungsstrategie (Juni 2021) beschrieben, trifft berufliche Um- bzw. Neuorientierung zunehmend mehr Beschäftigte in ihrem Arbeitsleben. Die Kompetenzentwicklungsbedarfe steigen einhergehend mit den rasanten Entwicklungen und Veränderungen in der Arbeitswelt. Diese Herausforderungen der Um- und Neuorientierung sowie der Kompetenzentwicklung legen die Schlussfolgerung nahe, dass bei immer mehr Beschäftigten Verunsicherungen und Orientierungs- und Informationsbedarfe hervorgerufen werden, was zu einem steigenden Bedarf nach Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung führt. Ein besonderer Fokus soll dabei auf Frauen, Personen mit Migrationshintergrund, Berufsrückkehrende und die sog. Golden Ager (Personen 50+) gelegt werden. Ziel ist zudem, bei Unternehmen und Beschäftigten das Interesse und die Bereitschaft zu beruflicher Weiterbildung zu stärken. Daher werden regionale Netzwerke mit Unternehmen, Beschäftigten, Arbeitsverwaltung und Bildungsanbietern unterstützt.

Unabhängig von solchen Scheckverfahren sollen spezifische sektorale Bedarfe, z. B. in Pflege- und Gesundheitsfachberufen, im Rahmen der Fachkräftesicherung in Form von Einzelprojekten berücksichtigt werden.

Um die Folgen des Wandels auf Arbeitnehmerseite abzufedern, sollen Transfergesellschaften für von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern einen

Übergang in neue Beschäftigung erleichtern. Gleichzeitig dienen diese dem Erhalt von Humankapital und damit letztlich der Fachkräftesicherung im globalen Wettbewerb.

Zudem sind Einzelprojekte geplant, in denen innovative Ansätze in der Arbeitswelt erforscht, erprobt und umgesetzt werden. Der Fokus liegt hierbei vor allem auf den Themen Arbeitgestaltung, Qualifizierung und Mitbestimmung.

Die Maßnahmen leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Ziel 5 der europäischen Säule sozialer Rechte (5. Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung).

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die bereits beschriebene demographische Entwicklung führt neben einer älteren Bevölkerung zu einer Verknappung des Fachkräfteangebots. Aus diesem Grund müssen vorhandene Potentiale besser ausgeschöpft werden, indem u. a. die bisher unterdurchschnittliche Erwerbsbeteiligung einzelner Gruppen (bspw. bei Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund) gestärkt wird und Ausbildungen ermöglicht werden, die ohne den ESF nicht möglich wären. Um den mit dem Wandel verbundenen Neuqualifizierungsbedarf zu begegnen, müssen Beschäftigte durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt werden.

Des Weiteren werden Beschäftigte, deren Arbeitsplätze im globalen Wettbewerb verloren gehen, über Transfergesellschaften unterstützt, damit schnelle Übergänge in Arbeit gesichert und Arbeitslosigkeit samt Kompetenzverlusten verhindert werden.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Träger von ESF-Projekten müssen das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgen und sich hierzu verpflichten. Ergänzend hierzu werden Förderprogramme umgesetzt, die in direkt Chancengleichheit sowie der Gleichstellung von Frauen und Männer ausgelegt sind. Der Gleichstellungsaspekt ist ein fester Bestandteil der Auswahlentscheidung zur Förderung. Noch immer erschweren geschlechtsspezifische Ungleichheiten auch außerhalb der Arbeitswelt (z.B. Verteilung der Care-Arbeit) die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der Erwerbsarbeit. Deshalb unterstützen die geplanten Maßnahmen unternehmerische Entwicklungen u. a. in den Bereichen Arbeitsorganisation, Kompetenzentwicklung und Qualifizierung, womit auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Vorschub geleistet werden kann. In Zusammenhang mit der Digitalisierung geht es hier auch darum, ungleiche Zugänge zu neuen Technologien und Verteilung sowie ungleiche Arbeitsbelastungen – z. B. Ermöglichung von Home-Office – zu berücksichtigen. Über Landesinitiativen für gute und faire Beschäftigung, soll die Bedeutung atypischer Beschäftigungsverhältnisse, die häufiger von Frauen ausgeübt werden,

verringert werden. Die bewährten Scheckverfahren zur Steigerung der Weiterbildungsbeteiligung werden vor allem in den Gesundheits- und Sozialberufen stark von Frauen in Anspruch genommen, die hierdurch ihre Beschäftigungssituation – auch ohne Arbeitgeberunterstützung – verbessern und absichern können. Ebenso häufig wurden Beratungsangebote von Frauen in Anspruch genommen, die bei der beruflichen Neuorientierung nach einer Familienphase oder zur beruflichen Weiterentwicklung fachlich unterstützten. Mit den Beratungsangeboten wird es zudem Menschen, die ihre beruflichen Qualifikationen im Ausland erworben haben – und dies gilt insb. für Geflüchtete – ermöglicht, perspektivisch, entsprechend ihren beruflichen Kenntnissen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und eine angemessene Entlohnung zu erhalten. Mit Projekten zur Fachkräftesicherung werden Vorhaben ermöglicht, mit denen bspw. ungelernte Beschäftigte, Migrantinnen und Migranten, ältere Menschen, Menschen, die ihr Studium oder Ausbildung abgebrochen haben für Beschäftigungsfelder gewonnen werden, in denen Fachkräfteengpässe bestehen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

- entfällt -

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

In den Bereichen Fachkräftesicherung können im Rahmen von Einzelprojekten auch grenzüberschreitende Austausche und Lernprozesse gefördert werden, wenn diese einen konkreten Nutzen für das Programmgebiet des ESF-NRW bieten.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

- entfällt -

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	1D1O	Anzahl der geförderten Unternehmen	Zahl der Unternehmen	1.000,00	4.600,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	1D2O	Anzahl der ausgegebenen Bildungsschecks	Zahl der Bildungsschecks	118.992,00	193.364,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	1D1E	Unterstützte Unternehmen, die im Anschluss an die Interventionen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation ergriffen haben.	Zahl der Unternehmen	3.398,00	2014-2021	4.100,00	Monitoring der Verwaltungsbehörde	
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	1D2E	Anzahl der eingelösten Bildungsschecks	Zahl der Bildungsschecks	137.659,00	2014-2021	119.884,00	Monitoring der Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	130.881.154,00
1	ESO4.4	Insgesamt			130.881.154,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	130.881.154,00
1	ESO4.4	Insgesamt			130.881.154,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	130.881.154,00
1	ESO4.4	Insgesamt			130.881.154,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	04. Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	41.683.330,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	81.322.824,00
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	7.875.000,00
1	ESO4.4	Insgesamt			130.881.154,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	130.881.154,00
1	ESO4.4	Insgesamt			130.881.154,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Ein Teil des strukturellen Wandels, der in Ausbildungsanforderungen und damit einem Veralten von Qualifikationen zum Ausdruck kommt, soll durch die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) in Handwerk, Industrie und Handel kompensiert werden. Sie erleichtert die nötigen Anpassungen durch eine unternehmensübergreifende Unterstützung der Ausbildungsanstrengungen und trägt damit neue moderne und teils digitale Ausbildungsinhalte in die Unternehmen. Die Berufsausbildung wird gerade im Handwerk wesentlich durch kleine und mittlere Handwerksbetriebe geleistet. Durch die Ergänzung der individuellen Ausbildungsbedarfe der Betriebe in Form zentral durchgeführter Ausbildungselemente mit fachgerechten und standardisierten Unterweisungen, wird eine den neuesten Technologien und Verfahren entsprechende Kompetenzvermittlung für die Auszubildenden sichergestellt. Dies trägt durch den Wissenstransfer zur langfristigen Ausbildungsfähigkeit der Betriebe bei und erleichtert die Qualitätssicherung der dualen Ausbildung. Es ist Ziel der ÜLU, allen Auszubildenden eine vergleichbare Ausgangsposition für ihren beruflichen Werdegang zu geben. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zu dem 1. Grundsatz der europäischen Säule der sozialen Rechte „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“. Die ÜLU hilft, Fertigkeiten zu vermitteln, die über die alltäglichen Abläufe hinausgehen und dabei auch moderne Techniken und Verfahren einbeziehen. Des Weiteren werden Selbstständigkeit und Handlungskompetenz der Auszubildenden durch praxisnahe Übungen gestärkt und lernschwache Auszubildende außerhalb des betrieblichen Alltags gezielt gefördert. Unterweisungen zur Arbeitssicherheit helfen dabei, die Unfallhäufigkeit am Arbeitsplatz zu verringern.

Die ÜLU schafft einen nachhaltigen Mehrwert im jeweils entsendenden Unternehmen sowie beim Auszubildenden, durch das steigende Know-how in Bezug auf seine Beschäftigungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Darüber hinaus leistet die ÜLU einen wichtigen Beitrag zur Beruflichen Bildung für nachhaltige Entwicklung (BBNE), indem sie bei der Vermittlung berufsspezifischer Kenntnisse und praktischer Fertigkeiten auf ressourcensparende Praktiken und den nachhaltigen Einsatz von Materialien ebenso abstellt wie auf globale Zusammenhänge bspw. bei der Rohstoffgewinnung. Diese wichtigen Aspekte der Nachhaltigkeit wurde in einer Evaluation aus dem Jahre 2019 bestätigt und sollen weiter ausgebaut werden (Ekert et al. (2019): Evaluation der Nachhaltigkeit der ESF-geförderten Maßnahme „Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk“, Interval, Berlin).

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die wichtigste Zielgruppe sind die Auszubildenden im Handwerk, Industrie und Handel.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Grundsätzlich müssen die Träger von ESF-Projekten im spezifischen Ziel e das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgen und sich hierzu verpflichten. Dies wird bei der Auswahlentscheidung der AG Einzelprojekte berücksichtigt. Mit der Unterstützung von Einzelprojekten innerhalb des spezifischen Ziels e bestehen zusätzliche Interventionsoptionen, wie etwa für die Sensibilisierung kleiner und mittelständischer Unternehmen zur Alphabetisierung und zur berufsbezogenen Grundbildung von Beschäftigten. Ferner bieten Einzelprojekte auch die Möglichkeit, Konzepte zum Abbau von Benachteiligungen in den Systemen der Bildung zu entwickeln. Ansätze könnten hier digitale Ausbildungsformate zur Verbesserung der Situation von Auszubildenden im ländlichen Bereich sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familienpflichten und Ausbildung sein. Ferner sollten Einzelprojekte auch für die geschlechtersensible und zielgruppenbezogene Umsetzung von Digitalisierungsprojekten genutzt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

- entfällt -

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

- entfällt -

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

- entfällt -

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	1E1O	An Maßnahmen der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung beteiligte Auszubildende	Zahl der Personen	36.100,00	105.700,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	1E1E	Auszubildende, die die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung erfolgreich abgeschlossen haben	Zahl der Personen	102.475,00	2014-2021	103.600,00	Monitoring der Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	82.218.492,00
1	ESO4.5	Insgesamt			82.218.492,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	82.218.492,00
1	ESO4.5	Insgesamt			82.218.492,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	82.218.492,00
1	ESO4.5	Insgesamt			82.218.492,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	81.172.000,00
1	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	1.046.492,00
1	ESO4.5	Insgesamt			82.218.492,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.5	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	82.218.492,00
1	ESO4.5	Insgesamt			82.218.492,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Über Angebote im Rahmen der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ werden Schüler aller Schulformen frühzeitig bei der Berufs- und Studienorientierung, der Berufswahl und beim Eintritt in Ausbildung oder Studium unterstützt. Der ESF finanziert mit der Kommunalen Koordinierung aller Angebote für die Schüler einen wichtigen Baustein dieser Landesinitiative. Ziel der kommunalen Koordinierung ist es, ein nachhaltiges und systematisches Übergangssystem Schule – Beruf anzustoßen, erforderliche Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Maßnahmen beizutragen. Im Rahmen der kommunalen Koordinierung sorgt die Kommune dafür, dass die regionalen Akteure ihr Zusammenwirken für den Übergang von der Schule in den Beruf abstimmen und getroffene Vereinbarungen nachhalten. Das Programm leistet damit einen wichtigen Beitrag zum ersten Grundsatz der europäischen Säule sozialer Rechte „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“.

Darüber hinaus wird gezielt mit einzelnen Projekten der Übergang in Ausbildung gerade auch für junge Menschen mit schwierigeren Ausgangslagen unterstützt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Zielgruppe sind insb. benachteiligte Schüler, Ausbildungsplatzsuchende und Auszubildende sowie Betriebe, die zusätzliche Ausbildungsstellen anbieten.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Grundsätzlich müssen die Träger von ESF-Projekten im spezifischen Ziel d das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgen und sich hierzu verpflichten. Ergänzend hierzu werden im Ziel 5 Förderprogramme umgesetzt, die in spezifischer Weise der Chancengleichheit sowie der Gleichstellung von Frauen und Männer dienen. Die Gleichstellungsthematik ist bei der Auswahlentscheidung der AG Einzelprojekte zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Förderung im Kontext der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ werden die Chancen insb. von bildungsbenachteiligten Jugendlichen auf eine berufliche Ausbildung verbessert, indem sie frühzeitig dabei unterstützt werden, ihre berufliche Orientierung zu entwickeln und realistische Ausbildungsziele zu verfolgen. Durch einen unterstützten Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Berufsausbildung werden Warteschleifen im Übergangssystem verringert und die Chancen auf einer späteren Erwerbsbeteiligung erhöht. Da berufliche Orientierung sowie auch die Wahl der Ausbildungsberufe traditionell in hohem Maße geschlechtersegregiert stattfinden, können die Maßnahmen einen Beitrag zur klischeefreien Berufswahl leisten. Einzelprojekte innerhalb des spezifischen Ziels d ermöglichen beispielsweise die Fokussierung der Übergangunterstützung auf einzelne Wirtschaftszweige mit Fachkräfteengpässen, die auch bildungsbenachteiligten Jugendlichen Beschäftigungschancen bieten. Und schließlich können Projekte unterstützt werden, die sich mit der Geschlechtersensibilität als Qualitätsmerkmal im Interventionsfeld „Übergang Schule-Beruf“ befassen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

- entfällt -

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

- entfällt -

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

- entfällt -

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	1F10	Anzahl der Gebietskörperschaften, welche die Koordinierung zwischen den Akteuren im Rahmen des Programms übernommen haben	Zahl der Gebietskörperschaften	53,00	53,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	1F1E	besetzte Stellen im Anschluss an die Projektlaufzeit	Zahl der Personen	80,00	2014-2021	80,00	Monitoring der Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	60.265.816,00
1	ESO4.6	Insgesamt			60.265.816,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	60.265.816,00
1	ESO4.6	Insgesamt			60.265.816,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	60.265.816,00
1	ESO4.6	Insgesamt			60.265.816,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	15.283.000,00
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	44.982.816,00
1	ESO4.6	Insgesamt			60.265.816,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	60.265.816,00
1	ESO4.6	Insgesamt			60.265.816,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Um den Personen mit Bildungsdefiziten explizit im Basiswissen weiterzuhelfen, wird der ESF in NRW auch in der kommenden Förderphase eine lebens- und erwerbsweltorientierte Weiterbildung fördern. Die Angebote folgen den für Deutschland gültigen Länderspezifischen Empfehlungen 2019 und fördern Bildung, Qualifikation und vor allem lebenslanges Lernen. Die geplanten Maßnahmen zielen darauf ab, durch Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen eines Schulabschlusses den Zugang zum lebensbegleitenden Lernen zu erhalten, zu fördern und die Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte zu verbessern.

Die geplanten Maßnahmen richten sich besonders an Menschen mit besonderen Förderbedarfen, um deren Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Für Menschen mit Migrationshintergrund können die lokal angebotenen Maßnahmen zudem eine sinnvolle niedrigschwellige Vor- oder Nachbereitung zu den berufsbezogenen Sprachförderkursen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales darstellen. Die Maßnahmen reichen von Kursen zum Lesen, Schreiben, Rechnen über die Vermittlung von EU-Schlüsselkompetenzen (wie IT-Kompetenz, sprachliche Kompetenz, mathematische oder soziale Kompetenz) bis hin zum Nachholen eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I. In Verbindung mit erwerbsweltorientierenden Maßnahmen sollen Schlüsselqualifikationen für das Berufs- und Arbeitsleben vermittelt und der Zugang zum Arbeitsmarkt verbessert und gestärkt werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde in einer Evaluation 2018 bestätigt, weshalb sie auch in der neuen Förderphase weitergeführt werden sollen (Funk und Mulliez (2018): Wissenschaftliche Begleitung/Evaluation der ESF-geförderten Maßnahmen der lebens- und erwerbsweltbezogenen Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung, Fördergegenstand: „Grundbildung mit Erwerbswelterfahrung“, bbb, Dortmund). Bei den Teilnehmenden handelt es sich überwiegend um eher bildungsferne Zielgruppen bzw. Teilnehmende mit wenig oder geringer Grundbildung, die vielfach im Schulsystem gescheitert sind und keinen Schulabschluss haben. Entsprechend sind Ansätze erforderlich, bei denen Grundkompetenzen bis hin zur Alphabetisierung vermittelt werden, bei denen Lernen gelernt wird und die in der Perspektive bis zum Nachholen anerkannter Schulabschlüsse reichen.

Kurse zur Alphabetisierung sind wegen der Heterogenität der Zielgruppen eine besondere Herausforderung. Hier besteht Bedarf an einer Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen vor allem in Deutsch als Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in allen Alterskohorten der 18 bis 64-jährigen. Dementsprechend reicht das Spektrum der Maßnahmen von dem (Wieder-)Erlernen des lateinischen Alphabets über Themen der sprachlichen Alltagsbewältigung bis zu einer sprachlichen Orientierung in Berufsfeldern.

Weitere geplante Weiterbildungsmaßnahmen zielen auf junge Erwachsene im Schulkontext bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Erziehungsberechtigte ab. Gefördert werden sollen Selbstorganisation als Basiskompetenz für die Berufswahl (z. B. Methoden der Arbeitsorganisation,

Motivationsstrategien, Berufsplanung, Gesundheit als Voraussetzung für die Beschäftigungsfähigkeit), die soziale Kompetenz (z. B. Konfliktmanagement, Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Partizipationskompetenz), eine Vertiefung der Sozial- und Erziehungskompetenzen von Eltern im Blick auf die Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit (z. B. Training zur Vereinbarkeit von Arbeit und Familie) sowie Basisqualifikationen zur Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit (z. B. berufsbezogener Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen, IT, Medien).

Die geplante Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten von weiterführenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen richtet sich an Beschäftigte und Ehrenamtliche (inkl. Berufsrückkehrende), die lehrend und betreuend mit Jugendlichen arbeiten. Um den stetig wachsenden Anforderungen gerecht zu werden, ist die entsprechende Qualifizierung des Lehr- und Betreuungspersonals Grundbedingung um gute Voraussetzungen für eine altersgerechte Entwicklung zu schaffen.

Die geplanten Programme leisten einen Beitrag zu dem 1. Grundsatz der europäischen Säule der sozialen Rechte „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Maßnahmen im Bereich Basiskompetenzen richten sich an Menschen mit entsprechendem Nachholbedarf.

Im Rahmen der Weiterbildungsmaßnahmen im Schulkontext bilden junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Erziehungsberechtigte die Zielgruppe.

Weiterhin soll das Personal von weiterführenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen gefördert werden.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Grundsätzlich müssen die Träger von ESF-Projekten im spezifischen Ziel g das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgen und sich hierzu verpflichten. Ergänzend hierzu werden Förderprogramme umgesetzt, die in spezifischer Weise der Chancengleichheit sowie der Gleichstellung von Frauen und Männer dienen. Die Gleichstellungsthematik ist bei der Auswahlentscheidung der AG Einzelprojekte zu berücksichtigen. Im Rahmen des Förderangebots im Bereich der Grundbildung werden Maßnahmen zur Vermittlung von Lese-, Schreib-, Rechen- und Schlüsselkompetenzen oder auch zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. der Fachoberschulreife in Verbindung mit Berufsorientierung oder Erwerbserfahrung unterstützt, wovon insb. bildungsbenachteiligte Jugendliche, wie etwa Kinder von Migrantinnen und Migranten profitieren. Frühzeitige Berufsorientierung ermöglicht es

zudem, tradierte geschlechterbezogene Berufswahlentscheidungen zu reflektieren und somit auch Frauen für sie eher untypische Berufe zu gewinnen. Mit der Qualifizierung von Beschäftigten weiterführender Schulen und Weiterbildungseinrichtungen werden Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt, die eigenständige Aktivitäten zur frühzeitigen Orientierung auf Ausbildungsreife und Erwerbsleben in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen zum Gegenstand haben. Im Zentrum dieses Angebots stehen insb. Frauen, die überproportional häufig in den Einrichtungen beschäftigt sind. Als Akteurinnen in diesem Feld können sich für sie hierbei besonders geschlechterbezogene Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung der beruflichen Orientierung von Schülerinnen ergeben. Einzelprojekte im spezifischen Ziel 6 eröffnen zusätzliche flankierende Unterstützungsangebote für besonders benachteiligte Jugendliche, etwa im Bereich der Bekämpfung des funktionalen Analphabetismus oder auch beim Abbau von Schulverweigerung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

- entfällt -

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

- entfällt -

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

- entfällt -

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	--------------------	--------------------

1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	1G1O	Anzahl der Eintritte in die Grundbildung	Zahl der Personen	6.244,00	10.927,00
---	--------	------	--------------------	------	--	-------------------	----------	-----------

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	1G1E	Personen, die durch die Teilnahme an der Grundbildung eine Qualifizierung erlangen oder in eine weitere Qualifizierung einmünden	Zahl der Personen	5.566,00	2014-2021	4.808,00	Monitoring der Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	27.738.469,00
1	ESO4.7	Insgesamt			27.738.469,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	27.738.469,00
1	ESO4.7	Insgesamt			27.738.469,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	27.738.469,00
1	ESO4.7	Insgesamt			27.738.469,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	1.938.469,00
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	25.800.000,00
1	ESO4.7	Insgesamt			27.738.469,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	27.738.469,00
1	ESO4.7	Insgesamt			27.738.469,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Der Ausbildungsmarkt in NRW ist regional unterschiedlich. Diese Unterschiede sollen mit ESF-geförderten Maßnahmen für Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen abgemildert werden. Betriebe sollen motiviert werden, zusätzliche Ausbildungsstellen für diese Jugendlichen einzurichten und die betreffenden Ausbildungen selbst mit Coachings zu flankieren.

Darüber hinaus sollen Teilzeitausbildungen angeboten werden. Diese Angebote richten sich speziell an die Personen, denen eine Ausbildung aufgrund familiärer Verpflichtungen sonst nicht möglich wäre. Die Teilnehmenden werden gecoacht, qualifiziert und beruflich vorbereitet und während der ersten Ausbildungsmonate individuell begleitet. Das Instrument unterstützt dort, wo es benötigt wird und trägt zur Sicherung potentieller Fachkräfte bei.

Mit Blick auf Schulabbruch und fehlende Ausbildungen sollen Maßnahmen gefördert werden, die den Übergang von Schule in Ausbildung unterstützen und sich besonders an Jugendliche mit fehlender Ausbildungsreife und multiplen Problemlagen richten. Solche niedrigschwelligen Berufsvorbereitungsprogramme verbinden berufliche Qualifizierung mit praktischer, produktiver Arbeit und betrieblichen Praxisphasen. Somit werden die Jugendlichen schrittweise an das Ziel einer Integration in den Arbeitsmarkt herangeführt, im Idealfall über die Herstellung der Ausbildungsreife und die anschließende Aufnahme einer Berufsausbildung.

In der Armutsbekämpfung soll in Stadtteilen mit verfestigten sozialen Problemlagen Quartiersarbeit (in Form von Einzelprojekten) stattfinden. Hier stehen Familien und insb. Kinder im Fokus der Förderung. Zielgruppengerechte, teils aufsuchende Angebote sollen frühzeitig schwierige Bedingungen des Aufwachsens ausgleichen und Hilfsbedürftige für die jeweiligen Angebote zum Übergang in Ausbildung und Arbeit oder zum Wiedereinstieg in Arbeit und Lernen gewinnen. Diese Einzelprojekte vernetzen alle lokal und thematisch relevanten Akteure der Kommunal- und Arbeitsverwaltung und der Zivilgesellschaft.

Um die Kompetenzen von Langzeitarbeitslosen zu erhalten und deren mögliche soziale Exklusion zu vermeiden, sind unterschiedliche Herangehensweisen erforderlich. Hier soll die Erfahrung aus dem in die Regelförderung übergegangenen Programm "Öffentlich geförderte Beschäftigung" in Form von geeigneten Einzelprojekten helfen. Die Projekte sollen dabei der aktiven Eingliederung durch die Vermittlung von Arbeitserfahrung und Qualifikationen dienen. Arbeitsmarktfernen Personen, vornehmlich aus dem SGB II mit multiplen Vermittlungshemmnissen soll somit ein Weg in Beschäftigung und gesellschaftliche Teilhabe eröffnet werden.

Arbeitslose Menschen, insbes. Langzeitarbeitslose für die es keine Regelförderung gibt, benötigen besondere Maßnahmen. Um der Zielgruppe mit vielfältigen Vermittlungshemmnissen gerecht zu werden, wird ein begleitender, intensiver und ganzheitlicher Beratungs- und Vermittlungsansatz verfolgt. Hierzu werden die bisherigen Erwerbslosen-Beratungsstellen weiterentwickelt, um zu Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu beraten und Hilfe in persönlichen Konfliktsituationen sowie bei rechtlichen Fragen zu bieten. In den stattfindenden Einzelberatungen wird somit ein ganzheitlicher Beratungsansatz für die vielfältigen Problemlagen arbeitsloser Menschen geboten. Ein besonderer Schwerpunkt wird die Beratung von Menschen sein, die von ausbeuterischer Beschäftigung betroffen sind, also Beschäftigungsverhältnissen, in deren Rahmen arbeitsrechtliche Bestimmungen und Mindestlöhne systematisch umgangen werden. Dazu gehören bspw. unrechtmäßige Abzüge vom Lohn, Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz (z. B. inkorrekte Erfassung der Arbeitszeiten und/oder unbezahlte Überstunden), fehlende Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall oder bei Urlaub, unrechtmäßige Kündigung (z. B. nach einem Arbeitsunfall oder wegen Krankheit) sowie die Umgehung von arbeitsrechtlichen Standards und damit Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit.

Besonders geflüchteten Menschen verfügen i.d.R. über geringe Deutschkenntnisse, was eine Integration in den Arbeitsmarkt erschwert. Auch in der kommenden Förderphase wird des ESF NRW hier durch die Fortführung von Sprachkursen ansetzen. Die Maßnahme deckt den Personenkreis ab, der bisher nicht an den durch den Bund finanzierten Deutschkursen teilnehmen konnte. Ziel wird es weiterhin sein, durch die Förderung von Sprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten den Anschluss an weiterführende berufsbezogene Sprach- und Schulungsangebote (z. B. Förderinstrumente des SGB II / SGB III) zu ermöglichen.

In der Inklusion werden zur Zielgruppe des ESF NRW auch weiterhin Menschen mit Behinderung zählen. Für diese sollen bestehende Barrieren im Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt durch inklusive Projekte abgebaut werden. Gerade für junge Menschen mit Behinderung soll durch zusätzliche und den individuellen Beeinträchtigungen gerecht werdende Lehrstellen eine Ausbildung geboten und damit die Chance auf vollständige gesellschaftliche Teilhabe verbessert werden. Die geplanten Maßnahmen werden Jugendlichen mit Beeinträchtigung bei ihrer Berufswahl, dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages und der Lehre helfen. Die praktische Ausbildung wird überwiegend in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts erfolgen, um die Wirtschaftsnähe der Ausbildungen zu gewährleisten. Die beteiligten Betriebe werden von den Bildungsträgern bei der behindertengerechten Ausbildung beraten und während der gesamten Ausbildungszeit unterstützt.

Ein besonderes Einzelprojekt der Inklusion, die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL), sollen auch in der kommenden Förderphase fortgeführt werden. Die KSL sollen die Interessen der Menschen mit Behinderung vertreten und ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Die KSL vernetzen sich dafür mit Personen und anderen Organisationen und bieten für Menschen mit Behinderung Informationen in Bezug auf die Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens an. Zu Letzterem werden entsprechend gemeinsam Lösungen entwickelt, die die Rechte der Menschen mit Beeinträchtigungen stärken und ihre soziale Inklusion unterstützen.

Durch Einzelprojekte soll auch die Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen gestärkt werden. Ziel ist hier insb. die Qualifizierung und Professionalisierung der Arbeit von Selbsthilfeorganisationen zu unterstützen, damit diese ihre Beteiligungsrechte gegenüber Land und Kommunen

angemessen wahrnehmen können.

Die beschriebenen Maßnahmen werden über regionale Gremien in die jeweiligen regionalen arbeitspolitischen Kontexte eingebunden.

Die geplanten Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zu den Grundsätzen der Säule sozialer Rechte 3 „Chancengleichheit“ und 4 „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei der Integration in den Arbeitsmarkt verfolgt das spezifische Ziel h zwei Ansätze. Zum einen die Vorbereitung und Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Arbeit, die ohne die ESF-Förderung aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen geringe Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt haben. Außerdem Personen, die aufgrund ihrer bestehenden familiären Verpflichtungen (Kinder oder Pflegebedürftige) bisher keine Ausbildung aufnehmen konnten oder diese abgebrochen haben. Zum anderen sollen Langzeitarbeitslose und Beschäftigte mittels Beratungsstellen über ihre Rechte auf dem Arbeitsmarkt aufgeklärt und unterstützt werden.

Zur Verbesserung der Inklusion werden über den ESF-Maßnahmen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung und Einzelprojekte für die stärkere Teilhabe von Menschen mit Behinderung finanziert.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Träger im ESF verpflichten sich zum Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies wird bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Ergänzend hierzu werden Maßnahmen umgesetzt, die auf die Chancengleichheit ausgerichtet sind. Schwerpunktmäßig werden folgende Personengruppen aufgrund von Benachteiligungen besonders gefördert:

- Benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule-Beruf zur Entwicklung der Ausbildungsreife sowie in der Ausbildung selbst.

- Mütter oder Väter, die mind. ein Kind aufziehen oder einem pflegebedürftigen Angehörigen, haben. Hier sollen Maßnahmen zur Anbahnung von Ausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Teilzeitform angeboten werden. Die Maßnahmen dienen der besseren Vereinbarkeit von Beruf- und

Privatleben, sowie der Prävention von Kinderarmut.

- Menschen mit Behinderung, insbes. junge Menschen. Es sollen Maßnahmen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung durchgeführt werden. Junge Menschen mit Beeinträchtigung (körperlicher und/oder psychisch) erhalten so die Chance, in besonderen Einrichtungen, mit zusätzlicher pädagogischer Begleitung eine Berufsausbildung zu erlangen.

- Erwerbslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte: Sie haben nicht die finanziellen Ressourcen um allein aus ihrer benachteiligten Lebenssituation zu kommen. Diesen Nachteil sollen entsprechende Beratungsstrukturen kompensiert.

- Menschen, die sich in ausbeuterischen/prekären Beschäftigungen befinden, soll durch Beratungsangebote geholfen werden.

Ferner sollen Einzelprojekte gefördert werden, die die Inklusion i. S. der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fördern. Die Maßnahmen sollen u. a. in Fragen unterstützen, die mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung in Verbindung stehen.

Geplante Sprachkurse sollen zur gesellschaft- und arbeitsmarktlichen Integration von geflüchteten Menschen beitragen. Zudem sollen spezifische Einzelprojekte ergänzende Angebote, wie etwa Integrationshelfer oder auch quartiers- bzw. sozialraumbezogene Unterstützungsangebote in besonders benachteiligten Stadtteilen des Landes NRW gefördert werden. Gefördert wird hier auch die Vernetzung aller lokal und thematisch relevanten Akteure der Kommunal- und Arbeitsverwaltung und der Zivilgesellschaft.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

- entfällt -

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Für die Bekämpfung ausbeuterischer Beschäftigungsverhältnisse, von denen oft auch Zuwanderer betroffen sind, muss über Arbeitnehmerrechte bereits in den Herkunftsländern informiert werden. Somit soll auch ein Austausch mit anderen EU-Ländern unterstützt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

- entfällt -

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	1H1O	Anzahl der Personen in Programmen zur aktiven Inklusion in Ausbildung	Zahl der Personen	9.700,00	15.900,00
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	1H2O	Anzahl der Personen im SGB II	Zahl der Personen	22.500,00	70.100,00
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	1H3O	Anzahl der Alleinerziehenden	Zahl der Personen	190,00	540,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	1H1E	Personen die nach Beendigung der Maßnahme zur aktiven Inklusion in Ausbildung verbleiben	Zahl der Personen	3.382,00	2014-2021	4.900,00	Monitoring der Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	207.410.473,00
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	3.334.057,00
1	ESO4.8	Insgesamt			210.744.530,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	210.744.530,00
1	ESO4.8	Insgesamt			210.744.530,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	210.744.530,00
1	ESO4.8	Insgesamt			210.744.530,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	83.841.907,00
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	09. Entfällt	60.165.829,00
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	66.736.794,00
1	ESO4.8	Insgesamt			210.744.530,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	9.431.345,00
1	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	201.313.185,00
1	ESO4.8	Insgesamt			210.744.530,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 2. Innovative Maßnahmen (Soziale innovative Maßnahmen)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In NRW werden im ESF-Programm innovative Einzelprojekte umgesetzt, in denen neue Ansätze erprobt werden, die sich insb. auf die verbesserte soziale Teilhabe und aktive Inklusion benachteiligter Gruppen richten. Ausgangspunkt können hier v. a. quartiersbezogene Ansätze sein, die durch einen guten Zugang zur Zielgruppe die Voraussetzung dafür schaffen, dass die Förderangebote auch von jenen genutzt werden, für die sie bereitgestellt werden.

Strategisch ist die Integration in Beschäftigung als bester Weg zur sozialen Integration zu verfolgen – je nach Zielgruppe wird dies über ein differenziertes Angebot zum Aufbau und zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit anzugehen sein. Innovation wird hier insb. in der Art der Einbindung der familialen und lokalen Sozialstrukturen erwartet oder – auch in Kombination – einem ganzheitlichen Ansatz zu den relevanten Hilfssystemen in den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit, Migration und Fürsorge, wie z. B. Jobcenter, Gesundheitsämter, Jugendämter, Schulen, Träger etc. Möglich sind hier z. B. im Quartier verankerte Beratungs- und Begegnungsräume, ggf. angebunden an schon bestehende Strukturen, wie z. B. Schule, Kita und Jobcenter. Ziel ist, die Menschen vor Ort in ihren Problemlagen zu unterstützen, sie umfassend zu beraten und ihre Verwirklichungschancen zu verbessern. Dazu zählen der ganzheitliche Blick auf die sich gegenseitig bedingenden Hemmnisse, die der jeweiligen Zielgruppe den Zugang zur sozialen Teilhabe erschweren oder verwehren, und die Entwicklung und Umsetzung von Lösungen, welche zu den individuellen Fähigkeiten der betroffenen Menschen passen. Die Beratung und Begleitung sollte personenbezogen sein, um Beziehungsarbeit zuzulassen, sie sollte rechtskreisübergreifend agieren und Coachingelemente beinhalten, Verweisberatung ermöglichen und gebündeltes Wissen sowie eine gute Vernetzung anbieten. Dazu gehört ebenfalls die Zusammenarbeit mit Kammern und Unternehmen, um eine überzeugende Perspektive auf dem Weg in Ausbildung und Beschäftigung anbieten zu können.

Denkbar ist auch die Einbindung ehrenamtlicher Arbeit im Quartier, peer to peer Ansätze und nachbarschaftliche Unterstützungsangebote. Auch freie Träger, Angebote im Bereich der sozialen Arbeit und psychosozialen Beratung und/oder Betreuung können hier mit verankert sein.

Eine besondere Berücksichtigung muss die Gruppe der Menschen mit Behinderungen finden. Es ist eine spezielle Herausforderung, diesen Menschen Teilhabe und Zugang sowohl zum ersten Arbeitsmarkt als auch zu anderen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen. Ein zusätzlicher Gewinn liegt in der Einbindung sozialer Unternehmen, im besten Falle im Sinne des „social business“, in soziale innovative Maßnahmen. Dies könnte auch einen Mehrwert für die Unternehmen, beispielsweise durch die Erfüllung der eigenen, festgelegten sozialen Ziele, generieren.

Innovative Einzelprojekte sind letztlich als Impulsgeber für die fachliche Weiterentwicklung der ESF-Förderung zu betrachten. Um wichtige Erkenntnisse aus diesen Vorhaben für Folgemaßnahmen und die Regelförderung zu gewinnen, ist ihre fachlich-empirische Begleitung erforderlich, weshalb diese bei

größeren innovativen Einzelprojekten integraler Bestandteil sowohl bei der Projektkonzeption als auch bei der Finanzierung sein sollte.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die wichtigsten Zielgruppen sind von Armut betroffene oder bedrohte Menschen, Menschen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund und Menschen mit Behinderungen. Auch benachteiligte Frauen werden als Zielgruppe gesehen, insb. wenn die Förderung dieser Gruppe einen Beitrag zur Herstellung von Chancengleichheit oder zur Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit leistet.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Grundsätzlich verpflichten sich die Träger von ESF-Projekten im spezifischen Ziel h im Rahmen der Antragsstellung auf das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Gleichstellungsthematik ist bei der Auswahlentscheidung der AG Einzelprojekte zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu werden im Ziel h Förderprogramme umgesetzt, die in spezifischer Weise auf die Chancengleichheit für alle ausgerichtet sind. In innovativen Einzelprojekten sollen Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen gefördert werden. Dies trägt zur aktiven Inklusion dieser häufig gesellschaftlich benachteiligten Gruppe bei und ist förderlich zur Herstellung ihrer Beschäftigungsfähigkeit. Die Gruppe der Migrantinnen und Migranten soll ebenfalls durch innovative Einzelprojekte gefördert werden, was einen Beitrag zur Integration und Chancengleichheit leistet. Insb. fällt hier auch die Gruppe der Menschen mit Fluchthintergrund auf, die in den letzten Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen hat und einen besonderen Förderbedarf besitzt. Auch die Gruppe der Zugewanderten aus Südosteuropa ist hier mit in den Blick zu nehmen, innovative Maßnahmen können einen Beitrag zur Chancengleichheit und Integration dieser Menschen leisten. Auch die Gruppe der benachteiligten Frauen ist in diesem Zusammenhang zu nennen, ein möglicher Fokus sind hier alleinerziehende Frauen und Frauen in Bedarfsgemeinschaften: Die innovativen Einzelprojekte leisten einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit und unterstützen Frauen bei der Herstellung ihrer Beschäftigungsfähigkeit. Von Armut bedrohte oder betroffene Menschen werden ebenfalls durch innovative Maßnahmen gefördert, die zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und auch zur Chancengleichheit dieser besonders benachteiligten gesellschaftlichen Gruppe beitragen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

- entfällt -

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

- entfällt -

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

- entfällt -

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	2H1O	Anzahl der Projekte zur Armutsbekämpfung	Zahl der Projekte	31,00	89,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	2H1E	Erfolgreiche Projekte zur Armutsbekämpfung	Zahl der Projekte	85,00	2014-2021	85,00	Monitoring der Verwaltungsbehörde	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	26.939.392,00
2	ESO4.8	Insgesamt			26.939.392,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	26.939.392,00
2	ESO4.8	Insgesamt			26.939.392,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	25. Sonstige Ansätze – Stadtviertel	21.986.514,00
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	4.952.878,00
2	ESO4.8	Insgesamt			26.939.392,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	4.952.878,00
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	06. Bekämpfung der Kinderarmut	21.986.514,00
2	ESO4.8	Insgesamt			26.939.392,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	26.939.392,00
2	ESO4.8	Insgesamt			26.939.392,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 3. Fonds für einen gerechten Übergang

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Mittel des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sollen die betroffenen Regionen, Rheinisches Revier (RR) sowie das Nördliche Ruhrgebiet (NR), und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu bewältigen. Um diesen grünen Wandel erfolgreich zu gestalten, sind vor allem Qualifizierungs-, Aus-, Weiterbildungs-, Umschulungs- und Beratungsmaßnahmen notwendig, insbes. für die betroffenen KMU aus der Kohlewirtschaft, deren Beschäftigten sowie Zulieferern.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für den ESF+/JTF nachfolgende Schwerpunkte:

1. Ausbildung

Matching von Auszubildenden (JTF-VO Art. 8 Abs. 2 o)

Die Transformation wird den Ausbildungsmarkt verändern, alte Berufsfelder verschwinden und neue zukunftsorientierte entstehen. Um den Ausbildungsmarkt zu stabilisieren und den Bedarfen der KMU in Bezug auf den Fachkräftenachwuchs gerecht zu werden, ist vorgesehen, junge ausbildungsinteressierte Menschen primär für eine duale Ausbildung zu gewinnen, sie in diese zu vermitteln und durch gezieltes Coaching zu begleiten. Die Maßnahme wird kohärent zu den Regelförderungsangeboten der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt, die komplementär genutzt werden sollen.

Die Maßnahme ist als indirekt komplementär zur EFRE/JTF Maßnahmen der „Direkten Unterstützung von KMU bei betrieblichen Transformationsprozessen“ im RR zu betrachten, da sie perspektivisch für die benötigten Fachkräfte von morgen sorgt.

Schaffung neuer dualer Ausbildungsgänge und Ausbildungszentren (JTF-VO Art. 8 Abs. 2 o)

Um die Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft erfolgreich zu gestalten, müssen auch die Strukturen der beruflichen Bildung zielgerichtet verändert werden. Hier gilt es ein neues integriertes Ausbildungsangebot in direkter Kooperation mit relevanten Akteuren wie Kommunen, Betrieben/Unternehmen, überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, Berufskollegs, (Fach-)Hochschulen und Kammern zu entwickeln, das unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen der Digitalisierung und Decarbonisierung die Verbindung zw. beruflicher und akademischer Bildung (Theorie-Praxis-Transfer) sowie flexiblere Bildungseinstiege und leichtere Übergänge zwischen Bildungsniveaus schafft (Durchlässigkeit). Synergien

können hier bspw. auch durch die Nutzung der Ergebnisse aus dem Förderansatz *Berufliche Bildung zur nachhaltigen Entwicklung* entstehen.

Konkrete Vorhaben sind u. a.

·die Projekte der **Studienintegrierten Ausbildung**, die Modelle zu entsprechenden Ausbildungsgängen entwickeln, die hierfür relevanten Projektpartner zusammenbringen und die Implementation durch Koordinierung und Evaluation begleiten sollen.

·der **Zukunftscampus 'Berufliche Bildung'** soll im ESF+/JTF Studien und Konzepte zur Implementierung eines Campus beinhalten, die nachhaltig betrachtet die Fachkräfte- und Bildungs-Bedarfe vor Ort, mögliche Partner sowie ein auf die Regionen abgestimmtes Bildungsangebot berücksichtigen.

·der **Campus für Bildung und Innovation auf dem Wendersplatz Neuss**, der den vom Braunkohleausstieg betroffenen Beschäftigten ein (auch akademisches) Weiterbildungsangebot bieten soll. Es sollen insbes. Kompetenzen zur Bewältigung der Transformation in den Blick genommen werden – z. B. Informationstechnik, Datenanalyse, Programmierung oder Nachhaltigkeitsmanagement. Schwerpunkt des Campus liegt auf der für die Stadt Neuss bedeutsamen Lebensmittelwirtschaft, die für Klimaneutralität und die Zukunft des Wirtschaftsstandorts einen wesentlichen Beitrag leisten kann.

Die aufgeführten Maßnahmen zur *Schaffung neuer Ausbildungsgänge und Ausbildungszentren* sind komplementär zur Maßnahme „*Verbesserung der beruflichen Bildungschancen*“ im EFRE/JTF, die durch die Investitionen in neue Ausbildungszentren zur notwendigen Anpassung der Ausbildung an die gegenwärtigen Herausforderungen beitragen soll.

2. Anpassung der KMU und Beschäftigten an den Wandel (JTF-VO Art. 8 Abs. 2 k)

Der Kohleausstieg fordert neue oder angepasste, wirtschaftlich tragfähige Geschäftsmodelle. Die KMU sollen deshalb bei der Umwandlung in Richtung einer krisenresilienten Green Economy unterstützt werden.

Um Transformationsprozesse in den KMU anzustoßen und zu begleiten, sollen bereits im Unternehmen beschäftigte Personen zu sog. **Changescouts** qualifiziert werden. Durch die Förderung von Fortbildungen und Austauschformaten werden sie zu Schlüsselpersonen (Wissensmultiplikatoren). Der beteiligungsorientierte Ansatz hat zum Ziel, die Veränderungsbereitschaft in Betrieben zu erhöhen und kann dabei die Umsetzung von Ergebnissen komplementär aus der *Transformationsberatung* des ESF nutzen. Des Weiteren sind Vorhaben für den notwendigen Fachlehrkräftebedarf in Planung, die sich insb. an Beschäftigte der Kohlewirtschaft richten.

Weitere Maßnahmen, die im Verbund von mehreren Unternehmen sowie beteiligungsorientiert durchgeführt werden und den Betrieben sowie Beschäftigten bei der Bewältigung der Transformation helfen sollen, sind:

- **Lernwerkstätten** in denen sich die KMU, deren Beschäftigte sowie Multiplikatoren und Beratende zu Herausforderungen und Chancen des Transformationsprozesses austauschen und Lösungskonzepte entwickeln.

- **Beteiligungsorientierte Beratung**, die den KMU und Beschäftigten hilft, sich nachhaltig aufzustellen. Sie beinhaltet Weiterqualifizierungs-/ Bildungsansätze auf betrieblicher sowie Beschäftigten-Ebene.
- Das **Transformations-Bildungsbudget** für Unternehmen, welches KMU in der strategischen Personalentwicklung unterstützt. Ziel ist die finanzielle Unterstützung des Unternehmens, um flexibel und bedarfsgerecht Beratungsprozesse sowie entsprechende Coaching- und/oder Qualifizierungsangebote für ihre Beschäftigten umzusetzen, Veränderungsbereitschaft zu stärken und den Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu meistern.
- Mit der **Arbeitsmarkt Drehscheibe** sollen Netzwerke gefördert werden, die Konzepte entwickeln, insb. für den Wechsel der Beschäftigten innerhalb des Netzwerks und die dafür notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen.
- Mit der Maßnahme **Weiterentwickelte oder neue zukunftsgerichtete Weiterqualifizierungs-/Bildungsansätze** sollen die Weiterqualifizierungen und Umschulungen von Beschäftigten einschließlich Errichtung (vorbereitend und begleitend, nicht investiv) und Betrieb von Infrastrukturen und Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Ausbildungssituation gefördert werden.

Mit der **Beruflichen Bildung für nachhaltige Entwicklung** sollen Vorhaben gefördert werden, die sich in außerschulischen und überbetrieblichen Lernstandorten mit der Entwicklung und Umsetzung arbeitsplatzbasierter Lehr- und Lernsettings oder Curricula beschäftigen, die die Themen Energiewende, Klima- und/oder Ressourcenschutz sowie der Kreislaufwirtschaft beinhalten. Hierbei können bspw. Synergien aus der Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen sowie von Interessenvertretungen genutzt und ggf. direkt in vorhandene Aus- und Weiterbildungsstrukturen eingebracht werden.

3. Steigerung der Arbeitsmarktdurchlässigkeit (JTF-VO Art. 8 Abs. 2 k)

Um die Auswirkungen der Transformation auf dem Arbeitsmarkt abzufangen, sind präventive **Maßnahmen in beruflichen Krisensituationen mit aufsuchender Beratung** geplant. Sie richten sich zum einen an Beschäftigte, denen gekündigt wurde oder die von Kündigung bedroht sind. Und zum anderen – in einem aufsuchenden Ansatz – an schwer erreichbare Zielgruppen (u. a. Geringqualifizierte, ältere Beschäftigte), die es im Zuge der Transformation schwer haben, eine gleichwertige neue Beschäftigung zu finden. In den Beratungen beider Zielgruppen werden berufliche Perspektiven eruiert und individuelle Maßnahmen entwickelt, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Mit den Vorhaben erwerben die Ratsuchenden Fertigkeiten, sich auf dem Arbeitsmarkt zu bewegen, um den nachhaltigen Übergang in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu beschleunigen.

Beratungsbüro Arbeit

Um gemeinsam mit betroffenen Beschäftigten und Unternehmen geeignete Projekte zu initiieren und zu entwickeln, weitere geeignete Projektpartner zu akquirieren und erfolgreich umgesetzte Vorhaben in die Region zu transferieren, ist im Nördlichen Ruhrgebiet, als Klammer zwischen den JTF-Fördergebieten die Einrichtung eines Beratungsbüros Arbeit geplant.

Des Weiteren soll es im ESF+/JTF in beiden Gebietskulissen auch Einzelvorhaben sowie Aufrufe geben, die dem spezifischen Ziel des JTF entsprechen.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen, kommunale Unternehmen und Einrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Vereine und Stiftungen, (ehemalige) Beschäftigte der Kohlewirtschaft und Zulieferer, sowie von KMU, die von Herausforderungen des Übergangs zur Klimaneutralität betroffen sind.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Grundsätzlich müssen die Träger von JTF-Projekten im spezifischen Ziel des JTF das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgen und sich hierzu verpflichten. Damit wird der Gleichstellungsaspekt ein wichtiger fester Bestandteil der Auswahlentscheidung zur Förderung. Die Arbeitswelt ist nach wie vor in weiten Teilen durch geschlechtsspezifische Ungleichheiten gekennzeichnet, wie etwa geringfügige Beschäftigung, Teilzeitarbeit, Karrierehemmnisse, Gender-Pay-Gap oder auch Care-Arbeit. Vor diesem Hintergrund unterstützen die geplanten Maßnahmen unternehmerische Entwicklungen u. a. in den Bereichen Arbeitsorganisation, Kompetenzentwicklung und Qualifizierung, womit auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Vorschub geleistet werden kann.

Insb. die Inklusion und Nichtdiskriminierung wird über die spezielle Förderung, bzw. Beratung, Coaching und niedrigschwelliger Weiterbildung von Menschen mit geringen Qualifikationen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Der JTF im Rahmen des ESF 2021 – 2027 wird in zwei verschiedenen Gebietskulissen umgesetzt werden, die beide besonders vom Ausstieg aus der Kohleförderung und -verarbeitung betroffen sind. Diese sind:

- Das Rheinische Revier: die Städteregion Aachen (DEA2D), der Kreis Düren (DEA26), der Kreis Heinsberg (DEA29), die Stadt Mönchengladbach (DEA15), der Rhein-Erft Kreis (DEA27)

und der Rhein-Kreis Neuss (DEA1D).

- Das Nördliche Ruhrgebiet: Die Stadt Bottrop (DEA31), sowie aus dem Kreis Recklinghausen (DEA36) die Kommunen Gladbeck, Dorsten und Marl.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

- entfällt -

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

- entfällt -

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	JSO8.1	JTF		EECO05	Erwerbstätige, auch Selbstständige	Personen	5.233,00	15.700,00
3	JSO8.1	JTF		EECO07	Junge Menschen im Alter von 18 bis 29 Jahren	Personen	895,00	3.029,00

3	JSO8.1	JTF		RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen		443,00	1.212,00
---	--------	-----	--	-------	--	-------------	--	--------	----------

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	JSO8.1	JTF		EECR02	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren	Personen	0,00	2022-2029	1.140,00	Monitoring	
3	JSO8.1	JTF		EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	0,00	2022-2029	4.400,00	Monitoring	
3	JSO8.1	JTF		RCR05	KMU mit unternehmensinterner Innovationstätigkeit	Unternehmen	0,00	2022-2029	627,00	Monitoring	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	JSO8.1	JTF		136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	20.704.106,00
3	JSO8.1	JTF		146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmen an Veränderungen	94.680.511,00
3	JSO8.1	Insgesamt			115.384.617,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

3	JSO8.1	JTF		01. Finanzhilfe	115.384.617,00
3	JSO8.1	Insgesamt			115.384.617,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	JSO8.1	JTF		32. Sonstige Ansätze – Sonstige territoriale Ausrichtung	115.384.617,00
3	JSO8.1	Insgesamt			115.384.617,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	JSO8.1	JTF		02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	115.384.617,00
3	JSO8.1	Insgesamt			115.384.617,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu InvestEU- Politikbereich	Aufschlüsselung nach Jahren						
Fonds	Regionenkategorie		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren

Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
-------	-------------------	-------	-------------------	------	------	------	------	------	------	------	-----------

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.2.1. JTF-Zuweisung für das Programm vor Übertragungen, aufgeschlüsselt nach Priorität (falls zutreffend) (2)

Bezug: Artikel 27 der Dachverordnung

Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen

JTF-Priorität	JTF-Zuweisung
Fonds für einen gerechten Übergang	52.548.000,00
Insgesamt	52.548.000,00

(1) Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

(2) Dies gilt für die erstmalige Annahme von Programmen mit JTF-Zuweisung.

3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend)

Übertragung auf den JTF	<input type="checkbox"/> betrifft interne Übertragungen innerhalb des Programms mit JTF-Zuweisung
-------------------------	---

betrifft Übertragungen von anderen Programmen auf das Programm mit JTF-Zuweisung

(1) Dieser Abschnitt ist aufgeschlüsselt nach Empfängerprogrammen auszufüllen. Erhält ein aus dem JTF unterstütztes Programm eine ergänzende Unterstützung (vgl. Artikel 27 Dachverordnung) innerhalb des Programms und von anderen Programmen, so sind alle Tabellen in diesem Abschnitt auszufüllen. Bei der ersten Annahme mit JTF-Zuweisung dient dieser Abschnitt zur Bestätigung oder Korrektur der vorläufigen, in der Partnerschaftvereinbarung vorgeschlagenen Übertragungen.

Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms

Übertragung innerhalb des Programms* (ergänzende Unterstützung) aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	JTF-Zuweisung für das Programm*, aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie, in der das Gebiet liegt** (aufgeschlüsselt nach JTF-Priorität)	
	JTF-Priorität	Betrag

* Programm mit JTF-Zuweisung.

** Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Aus dem Fonds	Regionenkategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms

Übertragung bzw. Übertragungen von einem oder mehreren anderen Programmen** aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	Ergänzende Unterstützung des JTF innerhalb dieses Programms* für das Gebiet, das in einer bestimmten Regionenkategorie liegt*** (aufgeschlüsselt nach Priorität)	
	JTF-Priorität	Betrag

* Programm mit JTF-Zuweisung, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung erhält.

** Programm, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung bereitstellt (Quelle).

*** Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend)

Begründung für die ergänzende Übertragung aus dem EFRE und dem ESF+ auf der Grundlage der geplanten Arten der Interventionen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ix der Dachverordnung

--

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt
--------------------	--------------------	------	------	------	-----------

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren						
	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Stärker entwickelt	0,00	95.716.090,00	97.255.846,00	98.826.780,00	100.429.127,00	41.611.107,00	41.611.107,00	42.444.654,00	42.444.655,00	560.339.366,00
Insgesamt ESF+		0,00	95.716.090,00	97.255.846,00	98.826.780,00	100.429.127,00	41.611.107,00	41.611.107,00	42.444.654,00	42.444.655,00	560.339.366,00
JTF* - Artikel 3 JTF-Mittel		0,00	8.976.785,00	9.120.979,00	9.268.056,00	9.418.076,00	3.902.006,00	3.902.006,00	3.980.046,00	3.980.046,00	52.548.000,00
JTF - Artikel 4 JTF-Mittel		0,00	33.457.288,00	33.994.712,00							67.452.000,00
JTF - Artikel 7 JTF-Mittel im Zusammenhang mit JTF-Mitteln nach Artikel 3		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
JTF - Artikel 7 JTF-Mittel im Zusammenhang mit JTF-Mitteln nach Artikel 4		0,00	0,00	0,00							0,00
Insgesamt JTF		0,00	42.434.073,00	43.115.691,00	9.268.056,00	9.418.076,00	3.902.006,00	3.902.006,00	3.980.046,00	3.980.046,00	120.000.000,00
Insgesamt		0,00	138.150.163,00	140.371.537,00	108.094.836,00	109.847.203,00	45.513.113,00	45.513.113,00	46.424.700,00	46.424.701,00	680.339.366,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungsatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (b)	für technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (c)	ohne technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (i)	für technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (j)					
4	1	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	532.322.399,00	435.066.755,00	17.402.670,00	76.781.706,00	3.071.268,00	735.111.885,00	335.875.337,00	399.236.548,00	1.267.434.284,00	41,9999999779%
4	2	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	28.016.967,00	22.898.250,00	915.929,00	4.041.142,00	161.646,00	1.474.578,00	0,00	1.474.578,00	29.491.545,00	94,9999974569%
8	3	Insgesamt	JTF** - Artikel 3 JTF-Mittel		52.548.000,00	42.948.028,00	1.717.920,00	7.578.896,00	303.156,00	52.548.000,00	26.274.000,00	26.274.000,00	105.096.000,00	50,0000000000%
8	3	Insgesamt	JTF** - Artikel 4 JTF-Mittel		67.452.000,00	64.857.693,00	2.594.307,00			67.452.000,00	33.726.000,00	33.726.000,00	134.904.000,00	50,0000000000%
8	3	Insgesamt	JTF**		120.000.000,00	107.805.721,00	4.312.227,00	7.578.896,00	303.156,00	120.000.000,00	60.000.000,00	60.000.000,00	240.000.000,00	50,0000000000%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	560.339.366,00	457.965.005,00	18.318.599,00	80.822.848,00	3.232.914,00	736.586.463,00	335.875.337,00	400.711.126,00	1.296.925.829,00	43,2051975117%
Insgesamt			JTF** - Artikel 3 JTF-Mittel		52.548.000,00	42.948.028,00	1.717.920,00	7.578.896,00	303.156,00	52.548.000,00	26.274.000,00	26.274.000,00	105.096.000,00	50,0000000000%
Insgesamt			JTF** - Artikel 4 JTF-Mittel		67.452.000,00	64.857.693,00	2.594.307,00			67.452.000,00	33.726.000,00	33.726.000,00	134.904.000,00	50,0000000000%
Gesamtbetrag					680.339.366,00	565.770.726,00	22.630.826,00	88.401.744,00	3.536.070,00	856.586.463,00	395.875.337,00	460.711.126,00	1.536.925.829,00	44,2662458502%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbeitrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	<p>Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.</p>	Ja	<p>GWB[59]</p> <p>VGv[60]</p> <p>SektVO[61]</p> <p>VergStatVO[62]</p>	<p>§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.</p> <p>Hinsichtlich der Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen ist die Vergabe öffentlicher Aufträge in Nr. 5.3 der Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) – überarbeitete Fassung vom 27.05.2021 – Nr. 2021/C 200/01.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:</p>	Ja	<p>GWB[59] VBV[60] SektVO[61] VergStatVO[62]</p>	<p>Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören:</p> <p>- Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde;</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert;</p> <p>b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.</p>			<ul style="list-style-type: none"> - Zahl der eingegangenen Angebote - Auftragswert - Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB[63]	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	EU-Vergabestatistik[64]	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes[65] Rechtsgrundlagen: Wettbewerbsregister[66, 67] Informationen zum Wettbewerbsregister	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.		des Bundeskartellamtes[68]	§ 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	KOM-Seite zu Beihilfeentscheidungen[69] Insolvenzbekanntmachungen[70] Internetseite der Europäischen Kommission zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen: Recovery of unlawful aid (europa.eu)[71]	Die ESF-Maßnahmen werden vor ihrer Aufnahme in die Förderrichtlinie durch Fachpersonal der Verwaltungsbehörde (VB) auf die Beihilferelevanz geprüft. Bei der Antragsbearbeitung prüfen die Bewilligungsbehörden (BB) mit einer Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes (externes Dokument als Prüfungsbeleg), ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist. Die zentrale Datenbank der BB zeigt an, ob gegen ein Unternehmen eine Rückforderungspflicht besteht. Des Weiteren erklären die Antragssteller bei Antragsstellung – sofern das Vorhaben der AGVO unterliegt – schriftlich, dass sie sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Liegt diese Erklärung nicht vor, wird nicht bewilligt. Für Einzelprojekte erfolgt die beihilfenrechtliche Bewertung durch die Geschäftsstelle der AG Einzelvorhaben der VB. Dies geschieht anhand eines Musterprüfvermerks. Die zuwendungsrechtliche Detailprüfung (u. a. Vorliegen der Bescheinigung zur Leistungsfähigkeit (Bescheinigung in Steuersachen), sonstige

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Antragsvoraussetzungen, Finanzierungsplan, kein Unternehmen mit Rückforderungspflicht) erfolgt dann durch die BB.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	<p>Informationen auf der BMWK Internetseite zur Beihilfekontrollpolitik[72]</p> <p>Informationen auf der ESF-Bund-Internetseite[73]</p> <p>Leitfaden für Staatliche Beihilfen[74]</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen • Regelmäßige sowie ergänzende Ad Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilferferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z. B. zur Abstimmung der nationalen Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) • BMWi ist zentraler Ansprechpartner für sämtliche beihilferechtlichen Fragen sowie Durchführung von Schulungen, darüber hinaus beratende Tätigkeiten durch zuständige Bundes- und Landesstellen, auch im Hinblick auf Erst-anmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegungen. • Bündelung der Zuständigkeit für EU-Beihilfenkontrollpolitik auf Landesebene im Wirtschaftsministerium NRW, hier Beratung in Grundsatzfragen für Ressorts und öffentliche Stellen, Informationen zu allen beihilferechtlichen Entwicklungen, auch im Internet sowie im jew. Behördenetz des Landes.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>	Ja	<p>§2 Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) Gesetz[75]</p> <p>Art. 23(1) GG[76]</p> <p>BVerfG: Vorrang GRC (1 BvR 16/13, 1 BvR 276/17, 2 BvR 206/14)</p> <p>Leitlinien „GRC und ESI-Fonds“ [77]</p> <p>Bürgerbeschwerden der Petitionsausschuss des Landtages[78]</p> <p>Datenschutzbeauftragte in NRW[79]</p>	<p>Art. 51 EU-Grundrechtecharta (GRC): EU-Recht und GRC verpflichtende zuständige Behörden.</p> <p>Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigte Vorrang GRC bei vollständig EU-Rechts determinierten Rechtslagen (Art. 23(1) Grundgesetz (GG)).</p> <p>Kommissionsleitlinien (2016/C 269/01) Einhaltung GRC bei Durchführung der EU Struktur- u. Investitionsfonds (ESI-Fonds): begl. von Datenschutzbeauftragten in NRW mutatis mutandis 2021 – 2027 angewandt.</p> <p>Zugang zu Schlichtungsstellen u. Rechtsweg: allen Teilnehmenden offen</p> <p>Beschwerden: NRW Ansprechpartner: in Prüfinstanzen: Petitionsausschuss, behördl. Beauftragte für Datenschutz, Menschen mit Behinderung (M. m. B.), Flüchtlinge, Gleichstellung, Integration</p> <p>Prüfung in Absprache u. im Rahmen jew. Befugnisse</p> <p>Verstoß: Abhilfe</p> <p>Kein Verstoß nach Prüfung durch die Stellen u. ggf. zusätzliche Sachverständige (z. B. DIMR): begründete Zurückweisung und</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Rechtsbehelfsbelehrung</p> <p>Rechtsweg: Verwaltungsgerichte, ggf. BVerfG und EuGH. Gerichtliche Prüfung potentieller Verstöße in Planung, Auswahl-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren möglich.</p> <p>Info: Website der ESF-Verwaltungsbehörde (VB; in Arbeit)</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.</p>	<p>Ja</p>	<p>Begleitausschuss (BA) Geschäftsordnung (GO) Förderperiode 2021 – 2027</p>	<p>Die zuständigen Ministerien für Menschen mit Behinderung (M. m. B.), Fragen zur Flüchtlingspolitik als auch Integration sind im Begleitausschuss (BA) vertreten. Der BA überwacht alle Phasen der Programmplanung und -umsetzung. In der GO wird eine eigenständige Regelung aufgenommen.</p> <p>Alle Stellen (s. o.) werden zeitnah über Verstöße gegen GRC bei der Umsetzung der Kohäsionspolitik informiert und auf Wunsch der Teilnehmenden befasst.</p> <p>BA wird min. 1 Mal im Jahr und bei Bedarf über Beschwerden/ Verstöße informiert.</p> <p>Neben direkten Beschwerdemöglichkeiten bei den Beauftragten, richtet VB ein Funktionspostfach ein und weist auf</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>ihrer Website darauf hin. Hinweise werden durch VB geprüft und selbst ggf. in Zusammenarbeit mit den ZgS Abhilfe geleistet. Ist unmittelbare Abhilfe nicht möglich, wird Betroffene gebeten, sich an zuständige Beauftragte oder den Petitionsausschuss zu wenden.</p> <p>Erforderliche Auskünfte und Einsichtnahmen werden gewährt.</p> <p>Die VB als Geschäftsstelle des BAS unterstützt hierdurch die Einhaltung der GRC.</p>
<p>4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates</p>			<p>Ja</p>	<p>Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>	<p>Ja</p>	<p>NAP[80]</p> <p>Maßnahmen Bund; Statusbericht[81]</p> <p>Monitoringstelle UN-BRK in Deutschland [82]</p> <p>Koordinierungsstelle Bund Umsetzung UN-BRK[83]</p> <p>Beauftragte der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderung und für Patientinnen und Patienten[84]</p> <p>Landesinitiative NRW inklusiv[85]</p>	<p>Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UNBRK aus 2011. Evaluierung 2018 (Zwischenbericht) und 2020 fortgeschrieben.</p> <p>Bundes- und Landesmaßnahmen zu UNBRK Umsetzung sind online (laufend aktualisiert und einsehbar). Der Bundesstatusbericht enthält nun zusätzlich die Handlungsfelder „Digitalisierung und Inklusion“ und „COVID-19“. Eine weitere Bundesevaluierung der UNBRK Umsetzung und Wirkung ist geplant.</p> <p>Landesaktionsplan (LAP) NRW „Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv“ zur UNBRK Umsetzung Juli 2012. Bericht zum Stand der Umsetzung des</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>LAP 2017: 200 Projekte, die zur Umsetzung des LAP durchgeführt werden oder in Vorbereitung sind.</p> <p>Gesamtkoordinierung: § 8 Inklusionsgrundsätzegesetz NRW, "Kompetenz- und Koordinierungsstelle" einschließlich Focal Point nach Art. 33 UNBRK (focalpoint@mags.nrw.de) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS).</p> <p>Beratung bei Gesetzesvorhaben und verschiedener Akteure durch die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	<p>Ja</p>	<p>BehindertengleichstellungG (BGG) [86]</p> <p>BGG NRW: SGV Inhalt: Behindertengleichstellungsgesetz[87]</p> <p>IGG NRW: SGV Inhalt: Inklusionsgrundsätzegesetz[88]</p> <p>KommunikationshilfeVO[89]</p> <p>Allg Gleichbehandlungsg[90]</p>	<p>Berücksichtigung UNBRK im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z. B. in den Richtlinien und spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren.</p> <p>Das zuständige Ministerium für die Belange der Menschen mit Behinderung wacht u. a. als Mitglied des Begleitausschusses (BA) in allen Phasen der Kohäsionspolitik (KP) über die Gewährleistung der Beachtung der UNBRK.</p> <p>Neben direkten Beschwerdemöglichkeiten bei den Beauftragten, richtet VB ein</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Funktionspostfach für UNBRK bezogene Eingaben (Hinweise, Beschwerden und ggfs. Verstöße) i. V. m. der Anwendung der KP und weist auf der Website darauf hin.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	<p>Schlichtungsstelle BGG[91]</p> <p>Fachstelle Barrierefreiheit Bund[92]</p> <p>BehindertenB der LR NRW für die Belange der Menschen mit Behinderung (M. m. B.) und für Patientinnen und Patienten[93]</p> <p>Überwachungsstelle barrierefreie Informationstechnik[94]</p>	<p>„Ansprechpartner zur Anwendung und Umsetzung der UNBRK“ im Bereich KP“: VB</p> <p>Prüfung Eingaben auf Stichhaltigkeit: VB.</p> <p>Bei Stichhaltigkeit oder diesbezüglichen Zweifeln: themenbezogene Einbeziehung z. B. DIMR, BehindertenB, Schlichtungsstelle BGG o. Bundesfach- oder Landesprüfstelle Barrierefreiheit.</p> <p>Eingabemöglichkeiten: BehindertenB und Funktionspostfach der VB.</p> <p>VB prüft Eingaben auf Stichhaltigkeit und leistet unmittelbar Abhilfe, ggf. in Zusammenarbeit mit den ZgS. Sollte eine unmittelbare Abhilfe nicht möglich sein, werden Betroffene gebeten, sich an zuständige Beauftragte zu wenden. Die erforderlichen Auskünfte und Einsichtnahmen werden gewährt.</p> <p>VB unterrichtet BA min. 1 Mal im Jahr</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>und bei Bedarf im Umlaufverfahren über die (Nicht) Beachtung der UNBRK und Beschwerden. Die VB unterstützt als Geschäftsstelle des BAs die Einhaltung der UNBRK. In Geschäftsordnung des BAs wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.</p> <p>Info: Programmwebsite mit Hinweis auf VB Postfach + BehindertenB; (in Arbeit).</p>
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	ESO4.5. Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;	Ja	<p>Berufsbildungsbericht[95]</p> <p>Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung[96]</p> <p>Fachkräftebarometer Frühe Bildung[97]</p> <p>Prognose Ausbildungssituation[98]</p> <p>Ausbildungsberichterstattung[99]</p> <p>Weiterbildungsmonitor[100]</p> <p>Adult Education Survey - AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS[101]</p>	Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung. Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vorstl. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit. Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		<p>unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen</p> <p>ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren</p>					und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.
				2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;	Ja	<p>Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung –DZHW[102]</p> <p>Adult Education Survey – AES[103]</p> <p>Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS[104]</p>	<p>In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.</p> <p>Der Adult Education Survey - AES als „Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen" ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.</p>
				3. Maßnahmen, die den	Ja	Berufsbildungsgesetz[105]	Durch das Berufsbildungsgesetz wird

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		<p>Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzerfordernissen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der</p>		<p>gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;</p> <p>4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;</p>		<p>Das neue BAföG[106]</p> <p>Aufstiegs-BAföG[107]</p> <p>Weiterbildungsstipendium[108]</p> <p>Initiative Bildungsketten[109]</p> <p>Integration durch Qualifizierung[110]</p> <p>Einstieg Deutsch[111]</p> <p>Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen[112]</p> <p>§§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)[113]</p> <p>Konferenz der Kultusminister[114]</p> <p>Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91a ff. GG[115]</p> <p>Gemeinsame Wissenschaftskonferenz – GWK[116]</p>	<p>die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten. Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.</p> <p>Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer. Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab. Gesetzgebungsbefugnisse des</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		beruflichen Mobilität				Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG[117] Berufsbildungsgesetz – BBIG[118] Nationale Weiterbildungsstrategie[119]	Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen. Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.
				5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;	Ja	Bildungsbericht[120] Berufsbildungsbericht[121] Nationales Bildungspanel – NEPS[122]	Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden. Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;	Ja	<p>Bundesagentur für Arbeit[123]</p> <p>Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung[124]</p> <p>Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“[125]</p> <p>BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer[126]</p>	<p>Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren. Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert.</p> <p>Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung.</p> <p>Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Bewertung und Zertifizierung non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.
				7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;	Ja	<p>DigitalPakt Schule[127]</p> <p>Qualifizierungsinitiative Digitaler Wandel[128]</p> <p>Qualifizierung Digital[129]</p> <p>Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte[130]</p> <p>Stiftung „Innovation in der Hochschullehre[131]</p> <p>Qualitätsoffensive Lehrerbildung[132]</p> <p>Überbetriebliche Berufsbildungsstätten – ÜBS[1233]</p> <p>Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung – BBNE[134]</p> <p>Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung[135]</p>	<p>Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte.</p> <p>Die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet.</p> <p>Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht.</p> <p>Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen.</p> <p>Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Fachkräftebarometer[136]</p> <p>Stiftung „Haus der kleinen Forscher“[137]</p>	
				<p>8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.</p>	<p>Ja</p>	<p>Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing)[138]</p> <p>Incomings[139]</p> <p>Outgoings[140]</p> <p>Übergreifende Stipendien[141]</p> <p>Erasmus+[142]</p> <p>Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse[143]</p> <p>Europäische Kommission - The European Higher Education Area[144]</p> <p>Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen[145]</p>	<p>Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden. Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Ja	<p>Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst:</p> <p>1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;</p>	Ja	<p>6. Armuts- und Reichtumsbericht[146]</p> <p>SGB II Statistik und Forschung[147]</p> <p>SGB III Arbeitsmarkt- und Berufsforschung[148]</p> <p>Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung[149]</p>	<p>Die Bundesregierung analysiert in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Armutsrisiken - dies beinhaltet alle im Kriterium genannten Zielgruppen - auf Grundlage von Indikatoren und trägt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen. Die Daten/ Analysen sind Grundlage für evidenzbasierte Politik zur Armutsbekämpfung/-reduzierung.</p> <p>Analysiert werden die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Einkommen/ Vermögen und die Wechselwirkungen zw. materieller Situation und den Teilhabedimensionen Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, politische, kulturelle, soziale Einbindung. Für die Bewertung der Verteilungsergebnisse spielt eine wichtige Rolle, wie stabil/ veränderbar diese sind; Entwicklungen sozialer Aufstiegschancen/ Abstiegsrisiken im Lebensverlauf und Generationenvergleich werden daher ebenfalls analysiert.</p> <p>In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migrantinnen und Flüchtlinge;	Ja	<p>Armutsbekämpfung[150] und Sozialplanung[151]</p> <p>Grundsicherung für Arbeitsuchende (für erwerbsfähige Personen)[152]</p> <p>Sozialhilfe[153]</p> <p>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung[154]</p> <p>Rente[155]</p> <p>Unfallvers.[156]</p> <p>Krankenvers.[157]</p> <p>Pflegevers.[158]</p> <p>Arbeitsförderung: Arbeitslosenvers. und aktive Arbeitsförderung[159]</p> <p>Familienförderung[160]</p> <p>Wohngeldgesetz[161]</p>	<p>Die sozialen Rechte / Rechte auf Sozialleistungen sind im Sozialgesetzbuch normiert.</p> <p>Das lebensnotwendige Existenzminimum sichern die Mindestsicherungssysteme, Grundsicherung für Arbeitsuchende für erwerbsfähige Personen/ deren in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Familienmitglieder, Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung). Vorgelagert sind die Absicherung bei Alter/ Invalidität, Krankheit/ Pflegebedürftigkeit (Sozialversicherung), Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung/ aktive Arbeitsförderung). Auch gibt es Leistungen der sozialen Entschädigung, z. B. bei Gesundheitsschäden als Folge von Gewalttaten, Leistungen der Familienförderung, Zuschüsse für angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe für vielfältige Notlagen, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, für Geflüchtete spezifische Maßnahmen zur sozialen/ arbeitsmarktpolitischen Integration.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Kinder- und Jugendhilfe[162]</p> <p>Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen[163]</p> <p>Bundesteilhabegesetz[164]</p> <p>Nationaler Aktionsplan Integration[165]</p>	
				<p>3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;</p>	<p>Ja</p>	<p>Nationaler Aktionsplan 2.0[166]</p> <p>Ortsnahe Leistungserbringung gemäß § 9 SGB III[167]</p> <p>Kinder- und Jugendhilfe Sozialgesetzbuch VIII [168]</p> <p>Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Sozialgesetzbuch IX[169]</p> <p>Bundesteilhabegesetz[170]</p> <p>Soziale Pflegeversicherung SGB XI[171]</p>	<p>Länder und mit zahlreichen gesetzlich zugewiesenen staatlichen Aufgaben betraut, die sie als örtliche Verwaltungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen. Unter anderem sind sie für die konkrete Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) zuständig. Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist v.a. die Stärkung, Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung; im SGB IX ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der im Gesellschaft eine wesentliche Zielsetzung. Eine gemeinde- und/oder familiennahe Unterstützung/ Versorgung für die betreffenden Zielgruppen ist somit gewährleistet.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.	Ja	<p>Örtliche Zusammenarbeit gemäß § 18 SGB II[172]</p> <p>Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II[173]</p> <p>Übersicht Beraterkreis 5 Armuts- und Reichtumsbericht[174]</p>	<p>Jedes Jobcenter ist dazu verpflichtet, relevante lokale Akteure eng in Form eines örtlichen Beirats zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen einzubinden. Der Beirat besteht i. d. R. aus Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insb. den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter/innen der Arbeitgeber/Arbeitnehmer, der Kammern sowie berufsständischen Organisationen. Am Erstellungsprozess des Armuts- und Reichtumsberichts wurden u. a. Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NROs) wie die Nationale Armutskonferenz im Rahmen eines Beraterkreises beteiligt. Der Beraterkreis wurde u. a. zu Symposien eingeladen und erhielt Gelegenheit, den Berichtsentwurf zu kommentieren.</p> <p>Weiterhin werden Wohlfahrts-, Sozialverbände und NROs unter Einschluss der Betroffenenorganisationen bei der neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines zweijährigen Berichts zur Wohnungslosigkeit beteiligt.</p>

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, ESF-Verwaltungsbehörde (Programmsteuerung)	Daniel Jansen	Leiter der ESF-Verwaltungsbehörde	ESF-2021-2027@mags.nrw.de
Prüfbehörde	Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen	Dr. Reginbert Taube	Leiter der ESF-Prüfbehörde	pb-esf-nrw@fm.nrw.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, ESF-Verwaltungsbehörde (Förderrecht)	Barbara Agbor		ESF-Bescheinigungsbehoerde@mags.nrw.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

NRW weist als Flächenland regional unterschiedlich verteilte sozioökonomische Herausforderungen und Potentiale auf, die entsprechende arbeitspolitische Schwerpunktsetzungen erfordern (vgl. hierzu auch Kapitel 1 „Programmstrategie“). Vor diesem Hintergrund wird der partnerschaftliche Ansatz zur Umsetzung des ESF-Programms in NRW auf zwei Ebenen verfolgt:

Zum einen wirken die Wirtschafts- und Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen sowie auch die zum jeweiligen Zeitpunkt im Landtag NRW vertretenen politischen Fraktionen durch ihre Beteiligung an der Steuerung des ESF-Programms mit. Die ESF-Verwaltungsbehörde veranstaltet ergänzend zur regulären Kontrollsitzung in der Regel jährlich eine zusätzliche Sitzung des ESF-Begleitausschusses, auf der ihre Mitglieder über den Halbjahresfortschritt bei der Programmumsetzung insgesamt sowie vertiefend zu einzelnen Förderprogrammen oder auch ausgewählten Projekten informiert werden.

Zum anderen besteht mit den Lenkungskreisen und Facharbeitskreisen eine lange Tradition der Abstimmung mit den Regionen zur Umsetzung der arbeitspolitischen Landesziele. Auch dort sind die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Nichtregierungsorganisationen mit ihrer spezifischen Expertise zur Ermittlung und Berücksichtigung der Interventionsbedarfe involviert. Die Lenkungskreise ihrerseits übernehmen die Funktion eines regionalen Beirats.

Die G.I.B. flankiert als Landesgesellschaft die regionalisierten und dezentralen Strukturen der Landesarbeitspolitik. Dazu gehören insb. die Gestaltung des Informationstransfers zwischen dem MAGS und den Regionen und die Kompetenzentwicklung der regionalen Akteure, die an der dezentralen Umsetzung einzelner ESF-Förderinstrumente beteiligt sind.

Ebenso sind in diesem Kontext die Kommunalen Koordinierungsstellen zu nennen, die das Übergangssystem Schule – Beruf gemeinsam mit regionalen Partnern weiterentwickeln und unübersichtliche Maßnahmevielfalt und für Jugendliche unproduktive Warteschleifen an der sogenannten ersten Schwelle abbauen. Von der G.I.B. werden für die verschiedenen Umsetzungsakteure vor Ort regelmäßig Monitoringberichte zu den ESF-Förderprogrammen erstellt, um die Entwicklung der Arbeitspolitik sowohl auf zentraler als auch auf der regionalen Ebene zu unterstützen.

Im Rahmen von Kooperationsgesprächen zwischen Vertreterinnen und Vertretern des MAGS und den regionalen arbeitspolitischen Akteuren sowie der G.I.B. wird die Umsetzung des ESF-Programms regelmäßig reflektiert und bewertet. Darüber hinaus sind Sozialpartner, Kammern, Arbeitsagenturen und die Träger der Grundsicherung zum arbeitsmarktpolitischen Dialog eingeladen.

Eine direkte finanzielle Unterstützung der Sozialpartner ist in Nordrhein-Westfalen nicht notwendig, da die bestehenden Strukturen bereits ausreichend sind.

Im Rahmen der Planungen zu diesem Programm wurden insb. die Akteure der Arbeits- und Sozialpolitik sowie die breite Öffentlichkeit dazu aufgerufen, sich an den Überlegungen zur ESF-Förderphase 2021 – 2027 zu beteiligen. Im Zeitraum vom 22.01. bis 06.03.2020 war es möglich, zu einem von der ESF-Verwaltungsbehörde erstellten Eckpunktepapier zum kommenden ESF-Programm Anmerkungen und Anregungen per Mail oder Kontaktformular einzureichen. Diese Gelegenheit nutzten verschiedene nordrhein-westfälische Institutionen, Unternehmen, Verbände und Privatpersonen, sodass die ESF-Verwaltungsbehörde insgesamt 67 Stellungnahmen aus allen fünf Regierungsbezirken erreichten. Die

gewonnenen Erkenntnisse aus der Konsultation wurden anschließend in einem Ergebnispapier der Öffentlichkeit zu Verfügung gestellt und fanden Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Programms.

Zur Erstellung des JTF Programms Nordrhein-Westfalen 2021–2027 wurden die verschiedenen Interessenvertretungen – auch jene, die die zivilen Interessen vertreten – zu einer allgemeinen sowie gebietskulissenspezifischen Konsultationsvideokonferenzen eingeladen. Die Anmerkungen, die aus den Veranstaltungen im Oktober sowie November 2021 hervorgingen, flossen in die Programmierung des JTF. Detailliertere Darstellungen zu der partnerschaftlichen Entwicklung des JTF sind den Territorialen Plänen zum Nördlichen Ruhrgebiet sowie Rheinischen Revier in der Anlage 3, jew. unter „3. Governance-Mechanismen“, zu entnehmen.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Das Land NRW wird adäquate Maßnahmen ergreifen, um die Kommunikations-, Transparenz- und Sichtbarkeitsanforderungen der EU zu gewährleisten. Die Ziele der Kommunikationsarbeit sind die adressatengerechte Information der Zielgruppen in den für sie relevanten Bereichen des ESF-Programms sowie eine möglichst positive Wahrnehmung des ESF-Programms in der Öffentlichkeit. Die Bürgerinnen und Bürger in NRW sollen verstärkt über die Errungenschaften der Unionsförderung informiert werden. Das Land NRW verfolgt in der Förderphase 2021 – 2027 das Ziel, fortlaufend alle notwendigen Informationen bereitzustellen, um eine breite Partizipation an den Fördermaßnahmen des ESF zu gewährleisten. Auch die Veröffentlichung von Evaluationen soll den Mehrwert der Förderung aus den Mitteln der EU für das Land darstellen.

In der Öffentlichkeitsarbeit müssen folgende spezifische Zielgruppen unterschiedlich angesprochen werden:

Institutionen potenziell Begünstigter (z. B. NGOs, Wohlfahrtsverbände, Wirtschaftsvereinigungen, Kammern, Gewerkschaften, Kirchen). Diese benötigen einen Mix aus politischen Informationen zur Arbeits- und Sozialpolitik sowie zur Öffentlichkeitsarbeit des ESF NRW. Sichergestellt wird dies durch ihre Partizipation am ESF-Begleitausschuss. Hier haben sie die Möglichkeit über Anmerkungen zur Öffentlichkeitsarbeit des ESF in NRW auch Einfluss auf diese zu nehmen.

Begünstigte (Zuwendungsempfänger) benötigen verstärkt zielgruppenspezifische Informationen zur Öffentlichkeitsarbeit, damit sie entsprechend den Vorgaben der EU regelkonforme Öffentlichkeitsarbeit betreiben können. Hier sind die Förderrichtlinien sowie die im Internet bereitgestellten Informationen eine wichtige Unterstützung. Die Bezirksregierungen in NRW können als Bewilligungsbehörden Auskunft zu Fragen der Öffentlichkeitsarbeit geben und stellen die regelkonforme Öffentlichkeitsarbeit bei den Zuwendungsempfängern sicher.

Endbegünstigte (Maßnahmeteilnehmende) erhalten auch aus weiteren ESF finanzierten Quellen (Broschüren, ESF-Newsletter sowie digitale Medien) Informationen zu der Förderung des ESF.

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (regionale oder fachspezifische Akteure) werden mit spezifischen Informationen zu den Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit des ESF in NRW versorgt. So sie Beratungsleistungen bei Projektinteressierten durchführen, können sie die Informationsmaterialien zur Öffentlichkeitsarbeit des ESF in NRW nutzen.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt primär über die digitalen Medien. Dieses Vorgehen wird ergänzt durch klassischer Weise Flyer und Broschüren. Anlassbezogen können auch (in Kooperationen) öffentlichkeitswirksame Auftritte mit einbezogen werden.

Die öffentlichen Medien werden durch anlassbezogene Mitteilungen gezielt auf öffentlichkeitswirksame Maßnahmen des ESF in NRW auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene hingewiesen.

Medien, wie der elektronische ESF-NRW-Newsletter, haben eine hohe Reichweite. Dieser informiert mehrfach pro Jahr mit sog. Multiplikationseffekt.

Der ESF kann am besten vermittelt werden, wenn die Darstellung mit greifbaren, projektnahen Ergebnissen verbunden ist. Eine „Liste der Vorhaben“ wird fortlaufend aktualisiert und auf der v. g. Webseite eingestellt werden. Zudem wird sie über eine Verlinkung auch auf den Seiten des ESF-Plus Bund abrufbar sein. Damit ist gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger auf verschiedenen Wegen Einsicht nehmen können. Die Zuwendungsempfänger werden weiterhin systematisch zur Mitwirkung sowohl in die Öffentlichkeitsarbeit als auch in die Information der Teilnehmenden / Beschäftigten über die Finanzierung mit Mitteln der EU eingebunden.

Vorhaben von strategischer Bedeutung sind im ESF 2021 – 2027 in NRW vier Programme. Da sie bereits eingeführt sind, werden sie innerhalb der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit des ESF-Programms 2021-2027 mit bearbeitet und können in einem Mix aus klassischen wie bspw. Printmedien und digitalen Medien wie z. B. der Information auf den ESF-Seiten im Internet, dem ESF-Newsletter und durch die abgesetzten Social Media-Posts der Öffentlichkeit nähergebracht werden.

Zielwerte in der Kommunikationsarbeit der ESF-Förderphase 2021-2027:

- 25 Print-/digitale Medien
- 30 Social Media Posts
- 3 Veranstaltungen, Vorträge, Präsentationen

Der Start für die strategischen Vorhaben liegt zwischen Juni 2021 und Januar 2023. Das Ende ist bei den genannten Programmen Dezember 2027.

Die ESF-Verwaltungsbehörde wird einen Kommunikationsbeauftragten benennen. Die Fondsverwaltung wird zum Teil selbst Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchführen und gewährleistet, dass die an Dritte übertragenen sowie die den Zuwendungsempfänger obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt werden. Zur umfassenden Verbreitung der Informationen auf Landesebene kooperiert die Verwaltungsbehörde insb. mit der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung.

In der technischen Hilfe wird die Öffentlichkeitsarbeit mit einer finanziellen Grundlast von jährlich 150.000 Euro angesetzt. Dieser Betrag wird an die tatsächlichen Gegebenheiten des jeweiligen Förderjahres angepasst.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
1	ESF+	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Stärker entwickelt	0,91%	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	„2.1 Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund“		AP1 (Vollzeit): Monatlicher Ausbildungsnachweis	Auszubildenden und Monat	Kosten je Einheit	655
1	ESF+	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Stärker entwickelt	0,91%	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	„2.1 Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund“		AP2 (Teilzeit): Monatlicher Ausbildungsnachweis	Auszubildenden und Monat	Kosten je Einheit	380
1	ESF+	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Stärker entwickelt	3,24%	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	„2.2 Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung“		POT1: Tagesprotokoll	Beratungstag (Abrechnung nur für halbe und ganze Beratungstage)	Kosten je Einheit	1048
1	ESF+	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Stärker entwickelt	0,26%	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	„2.4 Beratungsstellen Bildungsscheck“		P1 (betrieblicher Zugang): Fachliche Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung im betrieblichen Zugang	Pro Beratung im betrieblichen Zugang	Kosten je Einheit	44
1	ESF+	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines	Stärker entwickelt	0,26%	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen	„2.4 Beratungsstellen Bildungsscheck“		P2 (individueller Zugang) : Fachliche Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung im	Pro Beratung im individuellen Zugang	Kosten je Einheit	22

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption	
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung				
		gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden				sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen			individuellen Zugang			
1	ESF+	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Stärker entwickelt	0,52%	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	„2.5 Perspektiven im Erwerbsleben“			P3 (PiE): Zeiterfassung der durchgeführten Beratung	Beratungsstunde (Abrechnung des zeitlichen Umfangs in Stunden und Minuten bezogen auf eine Beratungsstunde)	Kosten je Einheit	71
1	ESF+	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Stärker entwickelt	0,38%	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	„2.7 Beschäftigentransfer“			FP3 (herausgehobene Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)	Kosten je Einheit	5820
1	ESF+	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Stärker entwickelt	0,38%	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	„2.7 Beschäftigentransfer“			FP4 (Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)	Kosten je Einheit	5640
1	ESF+	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Stärker entwickelt	0,38%	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	„2.7 Beschäftigentransfer“			Restkostenpauschale zu FP3 und FP4	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP3 und FP4	Pauschalfinanzierung	20
1	ESF+	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Stärker entwickelt	1,38%	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie	„2.8 Transformationsberatung“			POT1: Tagesprotokoll	Beratungstag (Abrechnung nur für halbe und ganze Beratungstage)	Kosten je Einheit	1048

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
		Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden			Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen						
1	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lermobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Stärker entwickelt	2,94%	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	„4.1 Kommunale Koordinierung“		FP2 (Projektleitung): Erklärung zur Projektstätigkeit	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)	Kosten je Einheit	7230
1	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lermobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Stärker entwickelt	2,94%	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	„4.1 Kommunale Koordinierung“		FP4 (Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)	Kosten je Einheit	5640
1	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lermobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Stärker entwickelt	2,94%	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	„4.1 Kommunale Koordinierung“		Restkostenpauschale zu FP2 und FP4	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP2 und FP4	Pauschalfinanzierung	20
1	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine	Stärker entwickelt	0,13%	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	„4.2 KAoA STAR Koordinierung“		FP2 (Projektleitung): Erklärung zur Projektstätigkeit	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)	Kosten je Einheit	7230

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
		Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen									
1	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Stärker entwickelt	0,13%	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	„4.2 KAoA STAR Koordinierung“		FP4 (Projektmitarbeit) : Erklärung zur Projektstätigkeit	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)	Kosten je Einheit	5640
1	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Stärker entwickelt	0,13%	136. Gezielte Förderung der Beschäftigung und der sozioökonomischen Integration junger Menschen	„4.2 KAoA STAR Koordinierung“		Restkostenpauschale zu FP2 und FP4	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP2 und FP4	Pauschalfinanzierung	20
1	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Stärker entwickelt	0,05%	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	„5.1 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung – Projektkoordinierung“		FP4 (Projektmitarbeit) : Erklärung zur Projektstätigkeit	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)	Kosten je Einheit	5640
1	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung	Stärker entwickelt	0,05%	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	„5.1 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung – Projektkoordinierung“		Restkostenpauschale zu FP4	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP4	Pauschalfinanzierung	20

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
		beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität									
1	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Stärker entwickelt	2,68%	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	„5.2 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung“		P8 (Unterrichtsstunde): Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunde	Kosten je Einheit	38
1	ESF+	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Stärker entwickelt	2,68%	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	„5.2 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung“		P9 (Unterrichtsstunde hauptbeschäftigte Lehrkraft): Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft	Kosten je Einheit	77
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	0,87%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„4.3 Teilzeiterberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“		P6 (TEP): Monatlicher Teilnahmenachweis	Teilnehmenden und Monat	Kosten je Einheit	490
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	0,87%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„4.3 Teilzeiterberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“		P7 (Kinderbetreuung): Monatlicher Teilnahmenachweis	Teilnehmenden und Monat	Kosten je Einheit	150
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	2,34%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„6.1 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen“		P10 (100 zusätzliche Ausbildungsplätze e.): Monatlicher Teilnahmenachweis	Teilnehmenden und Monat	Kosten je Einheit	1450
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere	Stärker entwickelt	7,83%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„6.2 Werkstattjahr“		P11 (Werkstattjahr): Monatlicher Teilnahmenachweis	Teilnehmenden und Monat sowie ggf. Sockelplatz und Monat	Kosten je Einheit	1050

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
		von benachteiligten Gruppen									
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	0,56%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„6.3 Ausbildungsprogramm NRW“ zur Förderung der Akquise von Ausbildungsplätzen sowie des Matchings von Bewerbern und Unternehmen		FP4 (Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)	Kosten je Einheit	5640
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	0,56%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„6.3 Ausbildungsprogramm NRW“ zur Förderung der Akquise von Ausbildungsplätzen sowie des Matchings von Bewerbern und Unternehmen		Restkostenpauschale zu FP4	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP4	Pauschalfinanzierung	20
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	2,72%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„6.3 Ausbildungsprogramm NRW“ zur Förderung von Ausbildungsplätzen und der Begleitung von Unternehmen		AP1 (Vollzeit): Monatlicher Ausbildungsnachweis	Auszubildenden und Monat	Kosten je Einheit	655
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	2,72%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„6.3 Ausbildungsprogramm NRW“ zur Förderung von Ausbildungsplätzen und der Begleitung von Unternehmen		AP2 (Teilzeit): Monatlicher Ausbildungsnachweis	Auszubildenden und Monat	Kosten je Einheit	380
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	2,72%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„6.3 Ausbildungsprogramm NRW“ zur Förderung von Ausbildungsplätzen und der Begleitung von Unternehmen		P12 (Begleitung): Monatlicher Ausbildungsnachweis	Auszubildenden und Monat	Kosten je Einheit	105
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	1,65%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„6.4 Beratungsstellen Arbeit“		FP2 (Projektleitung): Erklärung zur Projektstätigkeit	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)	Kosten je Einheit	7230
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die	Stärker entwickelt	1,65%	134. Maßnahmen zur Verbesserung	„6.4 Beratungsstellen		FP4 (Projektmitarbeit)	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch	Kosten je Einheit	5640

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			
		Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen			des Zugangs zum Arbeitsmarkt	Arbeit“		: Erklärung zur Projektstätigkeit	Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)		
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	1,65%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„6.4 Beratungsstellen Arbeit“		Restkostenpauschale zu FP2 und FP4	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP2 und FP4	Pauschalfinanzierung	40
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	0,38%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„6.5 Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“		P8 (Unterrichtsstunden): Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunde	Kosten je Einheit	38
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	0,38%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„6.5 Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“		P9 (Unterrichtsstunden): Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden	Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft	Kosten je Einheit	77
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	0,84%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„7.2 Regionalagenturen“		FP2 (Projektleitung): Erklärung zur Projektstätigkeit	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)	Kosten je Einheit	7320
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	0,84%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„7.2 Regionalagenturen“		FP4 (Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)	Kosten je Einheit	5730
1	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Stärker entwickelt	0,84%	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	„7.2 Regionalagenturen“		Restkostenpauschale zu FP2 und FP4	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP2 und FP4	Pauschalfinanzierung	40

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„2.1 Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „2.1 Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert wird die Bereitstellung betrieblicher Ausbildungsplätze in einem Ausbildungsverbund.</p> <p>Zuwendungsempfangende können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften sein.</p> <p>Zur Zielgruppe der Verbundausbildung gehören Unternehmen, die alleine nicht zur Ausbildung in der Lage sind, da sie z.B. aufgrund von Spezialisierung nicht alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte anbieten. Ein solches Unternehmen schließt sich mit einem oder mehreren Unternehmen oder einem Bildungsdienstleister zusammen, um gemeinsam eine Person auszubilden. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt beim koordinierenden Unternehmen, das mit dem Auszubildenden den Vertrag abschließt und auch die Ausbildungsvergütung zahlt.</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	23.200.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	AP1 (Vollzeit): Monatlicher Ausbildungsnachweis
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Auszubildenden und Monat
5. Standardisierte Kosten je	Kosten je Einheit

Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	655
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Ausbildungsvergütung und Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen. Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen. Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU- Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die im Folgenden beschrieben; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht), und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend. Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Monatlicher Ausbildungsnachweis Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob: <input type="checkbox"/> der Zuwendungsempfänger eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft ist, <input type="checkbox"/> die Ausbildung an einem Datum durchgeführt wurde, welches zwischen dem 01.01.2021 und 31.12.2030 liegt, <input type="checkbox"/> monatliche Unterschriften des Auszubildenden vorliegen, <input type="checkbox"/> eine Unterschrift des Ausbilders bzw. des Zuwendungsempfängers nach der letzten Bestätigung des

	<p>Auszubildenden vorliegt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der Monat und das Jahr der Ausbildung angegeben worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Monate unter Berücksichtigung der maximalen Förderdauer (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Auszubildenden unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl an Auszubildenden (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> der Monat und das Jahr der Ausbildung innerhalb des Durchführungszeitraums (gemäß Zuwendungsbescheid) liegen, <input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärung des Zuwendungsempfängenden über die vertraglich vereinbarte Form der Ausbildung im Original vorliegen. <p>Anhand der subventionserheblichen Erklärung über die Form der Ausbildung in Teilzeit oder Vollzeit und der Höhe der Ausbildungsvergütung in Teilzeit wird festgelegt, ob die Standardeinheitskosten AP1 oder AP2 zur Anwendung kommen. Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom Zuwendungsempfängenden subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, werden Standardeinheitskosten AP1 angewendet.</p> <p>Wird ein vorzeitig beendetes Berufsausbildungsverhältnis spätestens im darauffolgenden Monat wiederbesetzt, gilt der Ausbildungsplatz als durchgängig besetzt.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärung über die Ausbildungszeiten beim Verbundpartner im Ausbildungsrahmenplan, <input type="checkbox"/> die Kopie der Erklärung der zuständigen Kammer, <input type="checkbox"/> die Kopie des abgeschlossenen Kooperationsvertrages <input type="checkbox"/> die Kopie des Ausbildungsvertrages mit Bestätigung zur Eintragung bzw. Anmeldung der zuständigen Stelle, <p>vorliegen. Sofern eines dieser Dokumente nicht vorgelegt wird, ist der Auszubildende nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten für den Auszubildenden von 0,00 € ergeben.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfängenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten enthalten die monatlichen Ausbildungsnachweise die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der</p>
--	---

	<p>Europäischen Union.“</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der monatlichen Ausbildungsnachweise, die den oben....</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Förderdauer ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Monaten (gemäß Zuwendungsbescheid) begrenzt.</p> <p>In der Kalkulation der Standardeinheitskosten wurde der niedrigste Ansatz der Ausbildungsvergütung gewählt, indem die gesetzliche Mindestvergütung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz des ersten Ausbildungsjahres angesetzt wurde.</p> <p>Die Gesamtausgaben aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen.</p> <p>Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)</p>	<p>AP2 (Teilzeit): Monatlicher Ausbildungsnachweis</p>
<p>4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Auszubildenden und Monat</p>
<p>5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung</p>	<p>Kosten je Einheit</p>
<p>6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption</p>	<p>380</p>
<p>7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien</p>	<p>Standardeinheitskosten: Ausbildungsvergütung und Arbeitsgeberbeiträge der Sozialversicherungen</p>
<p>8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?</p>	<p>Ja</p>
<p>9. Anpassungsmethoden (3)</p>	<p>Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst.</p> <p>Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.</p>
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der</p>	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand</p>

<p>bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU- Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die im Folgenden beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht), und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Monatlicher Ausbildungsnachweis</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der Zuwendungsempfangende eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft ist, <input type="checkbox"/> die Ausbildung an einem Datum durchgeführt wurde, welches zwischen dem 01.01.2021 und 31.12.2030 liegt, <input type="checkbox"/> monatliche Unterschriften des Auszubildenden vorliegen, <input type="checkbox"/> eine Unterschrift des Ausbilders bzw. des Zuwendungsempfangenden nach der letzten Bestätigung des Auszubildenden vorliegt, <input type="checkbox"/> der Monat und das Jahr der Ausbildung angegeben worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Monate unter Berücksichtigung der maximalen Förderdauer (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Auszubildenden unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl an Auszubildenden (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> der Monat und das Jahr der Ausbildung innerhalb des Durchführungszeitraums (gemäß Zuwendungsbescheid) liegen, <input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärung des Zuwendungsempfangenden über die vertraglich vereinbarte Form der Ausbildung im Original vorliegen. <p>Anhand der subventionserheblichen Erklärung über die Form der Ausbildung in Teilzeit oder Vollzeit und der Höhe der Ausbildungsvergütung in Teilzeit wird festgelegt, ob die Standardeinheitskosten AP1 oder AP2 zur Anwendung kommen. Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom Zuwendungsempfangenden subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, werden Standardeinheitskosten AP1 angewendet.</p> <p>Wird ein vorzeitig beendetes Berufsausbildungsverhältnis spätestens im darauffolgenden Monat wiederbesetzt, gilt der Ausbildungsplatz als durchgängig besetzt.</p>
---	---

	<p>Prüfung der Qualität</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärung über die Ausbildungszeiten beim Verbundpartner im Ausbildungsrahmenplan, <input type="checkbox"/> die Kopie der Erklärung der zuständigen Kammer, <input type="checkbox"/> die Kopie des abgeschlossenen Kooperationsvertrages <input type="checkbox"/> die Kopie des Ausbildungsvertrages mit Bestätigung zur Eintragung bzw. Anmeldung der zuständigen Stelle, <p>vorliegen. Sofern eines dieser Dokumente nicht vorgelegt wird, ist der Auszubildende nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten für den Auszubildenden von 0,00 € ergäben.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten enthalten die monatlichen Ausbildungsnachweise die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der monatlichen Ausbildungsnachweise, die den oben...</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Förderdauer ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Monaten (gemäß Zuwendungsbescheid) begrenzt.</p> <p>In der Kalkulation der Standardeinheitskosten wurde der niedrigste Ansatz der Ausbildungsvergütung gewählt, indem die gesetzliche Mindestvergütung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz des ersten Ausbildungsjahres angesetzt wurde.</p> <p>Die Gesamtausgaben aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen.</p> <p>Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

<p>Kurztitel der Art des Vorhabens</p>	<p>„2.2 Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung“</p>
<p>Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

vereinfachten Kosten festzulegen	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „2.2 Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Digitaler Wandel und Fachkräftesicherung (Demografischer Wandel) stellen besondere Voraussetzungen an Unternehmen und Beschäftigte. Damit die nordrhein-westfälischen Unternehmen und Beschäftigten ihre Innovationsaktivität steigern und sich besser an die strukturellen Veränderungen anpassen können, benötigen sie Beratung von externen Fachleuten.</p> <p>Zuwendungsempfangende sind Unternehmen als natürliche und juristische Personen sowie als Personengesellschaften mit Arbeitsstätten in NRW. Liegt der Hauptsitz des beratenen Unternehmens außerhalb von NRW, findet die Beratung nur für die in NRW liegende Arbeitsstätte statt. Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Kommunen (zum Beispiel Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden). Juristische Personen des privaten Rechts, an denen Länder und/oder Kommunen beteiligt sind, können gefördert werden.</p> <p>Auf Unternehmensebene werden im Rahmen der Potentialberatung Lösungsstrategien zur Fachkräftesicherung, für altersgerechte und gesunde Arbeitsbedingungen, Qualifizierungsbedarf und Altersstruktur erarbeitet. Dies ermöglicht eine bessere Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotentials durch stärkere Berücksichtigung des demografischen Wandels in der Personalpolitik und Arbeitsorganisation der Unternehmen. Die Beratungsangebote zielen auf den Bereich von Unternehmen ab, die den Wandel am wenigsten alleine gestalten können.</p> <p>Es ist daher umso wichtiger, dass insbesondere diese Unternehmen ihre innovativen und produktiven Potentiale weiterentwickeln und ausschöpfen, was durch eine Steigerung der Weiterbildungs- und Innovationsaktivitäten von Beschäftigten und Unternehmen und durch die Verbreitung innovativer und produktiver Formen der Arbeitsorganisation erreicht werden kann. Ziele der Beratung sind der Erhalt und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch Schritte zur Verbesserung der Organisations- und Personalentwicklung. Durch die Beratung werden die folgenden Themenfelder abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsorganisation, - Demographischer Wandel, - Gesundheit, - Digitalisierung, - Personalentwicklung <p>Im Rahmen der Potentialberatung können für Unternehmen nach starkem Personalabbau auch Beratungen für eine Neustartberatung durchgeführt werden. Dabei soll die Neustartberatung für Unternehmen, die durch einen Personalabbauprozess bereits starke Veränderungen hinter sich haben, die Grundlage für die weitere</p>

	<p>Potentialberatung schaffen.</p> <p>Die Fördersumme ist je Projekt auf eine durch die zwischengeschaltete Stelle im Zuwendungsbescheid vorgegebene Anzahl von Beratungstagen begrenzt. Darüber hinausgehende Beratungstage sind nicht förderfähig.</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	41.400.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	POT1: Tagesprotokoll
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Beratungstag (Abrechnung nur für halbe und ganze Beratungstage)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	1048
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Ausgaben der Beratungsleistung
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Grundlage für die Indexierung bildet der „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen der Unternehmensberatung“ (Deutschland, Jahresdurchschnittswert) gemäß Statistischem Bundesamt [GENESIS-ONLINE Code 61311-0005 DSTAT1-Auswahl = DL-UB]. Die Veränderung des Index wird ungerundet auf die Standardeinheitskosten angewendet. Nach Anwendung wird der errechnete Betrag kaufmännisch auf einen vollen Euro gerundet. Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten

	<p>objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.</p>
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten</p> <p>- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigegeführten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschrieben; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Tagesprotokoll</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> das auftraggebende Unternehmen identisch mit dem Zuwendungsempfänger ist, <input type="checkbox"/> das auftraggebende Unternehmen eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft mit Arbeitsstätten in NRW ist, oder die Beratung nur für die in NRW liegende Arbeitsstätte stattgefunden hat, <input type="checkbox"/> das auftraggebende Unternehmen keine Kommune (z.B. Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) ist. Juristische Personen des privaten Rechts, an denen Länder und/oder Kommunen beteiligt sind, können gefördert werden, <input type="checkbox"/> die Beratung an einem Datum durchgeführt wurde, welches zwischen dem 01.01.2021 und 31.12.2030 liegt, <input type="checkbox"/> eine Unterschrift der Beraterin / des Beraters vorliegt, <input type="checkbox"/> der Zeitraum der Beratung angegeben worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund des angegebenen Zeitraums richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> die maximalen Beratungstage (gemäß Zuwendungsbescheid) nicht überschritten wurden <p>Die Aufteilung der Beratungstage in einzelne Stunden ist zulässig. In der Summe der durchgeführten Beratungsstunden erfolgt die Abrechnung nur für halbe (0,5 Einheiten) und ganze (1 Einheit) Beratungstage. Ein Beratungstag umfasst acht Stunden.</p>

	<p>Prüfung der Qualität</p> <p>Der Zuwendungsempfangende legt einen betrieblichen Handlungsplan vor und erklärt subventionserheblich, dass während der Beratung die inhaltlichen Vorgaben eingehalten wurden.</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p> <p><input type="checkbox"/> der unterschriebene betriebliche Handlungsplan in Kopie und</p> <p><input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärung hinsichtlich der Qualität der Beratung im Original vorliegen. Sofern die Dokumente nicht vorliegen, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergeben.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten, enthalten die Tagesprotokolle der Beratung die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union“.</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Tagesprotokolle, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Fördersumme ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Beratungstagen (gemäß Zuwendungsbescheid) begrenzt.</p> <p>Die Gesamtausgaben je Projekt aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

<p>Kurztitel der Art des Vorhabens</p>	<p>„2.4 Beratungsstellen Bildungsscheck“</p>
<p>Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen</p>	<p><input type="checkbox"/></p>
<p>Name des externen Unternehmens</p>	
<p>1. Beschreibung der Art des</p>	<p>Projekte des Förderprogramms „2.4 Beratungsstellen Bildungsscheck“</p>

<p>Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)</p>	<p>der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert werden Beratungen im Rahmen des ESF-Programms „2.3 Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“.</p> <p>Zuwendungsempfangenden können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften sein.</p> <p>Die Beratung unterscheidet sich grundsätzlich zwischen der Beratung für Einzelpersonen (individueller Zugang) und der Beratung für Unternehmen und Selbstständige (betrieblicher Zugang). Die Zuwendungsempfangenden stellen die Beratungsstellen dar. Sie beraten Bildungsscheckinteressenten und Unternehmen als Vertreter der Bildungsscheckinteressenten zur beruflichen Weiterbildung in Verbindung mit der Inanspruchnahme des Bildungsschecks. Die Beratung kann vor Ort in der Beratungsstelle oder digital erfolgen. Im Beratungsprozess erstellt der Berater/ die Beraterin eine fachliche Stellungnahme zur möglichen Inanspruchnahme des Bildungsschecks. Durch den ausgestellten Bildungsscheck besteht die Möglichkeit eine Förderung der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zu erhalten. Die fachliche Stellungnahme ist durch das Beratungsprotokoll dokumentiert. Bei positiver Stellungnahme kann der Berater/ die Beraterin den Bildungsscheck ausstellen.</p>
<p>2. Spezifische(s) Ziel(e)</p>	<p>ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden</p>
<p>12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)</p>	<p>6.600.000,00</p>

Indikatoren

<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)</p>	<p>P1 (betrieblicher Zugang): Fachliche Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung im betrieblichen Zugang</p>
<p>4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Pro Beratung im betrieblichen Zugang</p>
<p>5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung</p>	<p>Kosten je Einheit</p>
<p>6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption</p>	<p>44</p>

7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen) + alle übrigen Ausgaben des Projektes (Pauschalsatz für Restkosten)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	<p>Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen</p> <p>überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.</p>
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten</p> <p>- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU-Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Fachliche Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die fachliche Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung im Original vorliegt, <input type="checkbox"/> der Name der Beratungsstelle in der fachliche Stellungnahme angegeben wurde, <input type="checkbox"/> der Name des Beraters in der fachlichen Stellungnahme angegeben wurde, <input type="checkbox"/> der Name der beratenen Person (individueller Zugang) bzw. Name des beratenen Unternehmens (betrieblicher Zugang) in der fachliche Stellungnahme angegeben wurde, <input type="checkbox"/> das Geschäftszeichen in der fachlichen Stellungnahme dem Projekt zuzuordnen ist, <input type="checkbox"/> der Zeitraum der Beratung im Durchführungszeitraum (gemäß

	<p>Zuwendungsbescheid) des Projektes liegt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Einheiten anhand der fachlichen Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung nachgewiesen sind, <input type="checkbox"/> die Unterschrift des Bildungsscheckinteressenten bzw. der beratenen Person oder Name des beratenen Unternehmens auf der fachlichen Stellungnahme vorliegt, <input type="checkbox"/> ob die Unterschrift nicht vor dem Tag der Beratung geleistet wurden <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Art der Beratung richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Beratungen unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl an Beratungen (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist. <p>Anhand der Art der Beratung (individueller oder betrieblicher Zugang) auf der fachlichen Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung, wird geprüft, welche Standardeinheitskosten zur Anwendung kommen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärung im Antrag zur kostenlosen Beratung der Ratsuchenden und <input type="checkbox"/> das Fachkonzept <p>vorgelegt wurde. Sofern die Dokumente nicht vorliegen, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten enthält die fachliche Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der fachlichen Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.</p>
11. Mögliche Fehlanreize,	Die Förderdauer ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von

Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	<p>Monaten begrenzt. Ebenfalls erfolgt eine Begrenzung über die Anzahl der Beratungen im Projekt. Die Gesamtausgaben aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p> <p>Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der fachlichen Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung im Original über die durchgeführte Beratung. Die fachliche Stellungnahme wird durch den Berater /die Beraterin in einem von der ESF-Verwaltungsbehörde entwickeltem IT-System erfasst. Die fachliche Stellungnahme enthält die Angaben der Beratungsstelle und des Beraters /der Beraterin. Jeder Berater / jede Beraterin der Beratungsstellen erhält eigene Zugangsdaten für den Login in das IT-System zur Durchführung der Beratung. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>
---	---

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	P2 (individueller Zugang) : Fachliche Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung im individuellen Zugang
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Pro Beratung im individuellen Zugang
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	22
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen) + alle übrigen Ausgaben des Projektes (Pauschalsatz für Restkosten)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten</p> <p>- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während</p>	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p>

<p>der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU-Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Fachliche Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die fachliche Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung im Original vorliegt, <input type="checkbox"/> der Name der Beratungsstelle in der fachliche Stellungnahme angegeben wurde, <input type="checkbox"/> der Name des Beraters in der fachlichen Stellungnahme angegeben wurde, <input type="checkbox"/> der Name der beratenen Person (individueller Zugang) bzw. Name des beratenen Unternehmens (betrieblicher Zugang) in der fachliche Stellungnahme angegeben wurde, <input type="checkbox"/> das Geschäftszeichen in der fachlichen Stellungnahme dem Projekt zuzuordnen ist, <input type="checkbox"/> der Zeitraum der Beratung im Durchführungszeitraum (gemäß Zuwendungsbescheid) des Projektes liegt, <input type="checkbox"/> die Einheiten anhand der fachlichen Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung nachgewiesen sind, <input type="checkbox"/> die Unterschrift des Bildungsscheckinteressenten bzw. der beratenen Person oder Name des beratenen Unternehmens auf der fachlichen Stellungnahme vorliegt, <input type="checkbox"/> ob die Unterschrift nicht vor dem Tag der Beratung geleistet wurden <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Art der Beratung richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Beratungen unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl an Beratungen (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist. <p>Anhand der Art der Beratung (individueller oder betrieblicher Zugang) auf der fachlichen Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung, wird geprüft, welche Standardeinheitskosten zur Anwendung kommen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p>
--	---

	<p><input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärung im Antrag zur kostenlosen Beratung der Ratsuchenden und</p> <p><input type="checkbox"/> das Fachkonzept</p> <p>vorgelegt wurde. Sofern die Dokumente nicht vorliegen, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten enthält die fachliche Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der fachlichen Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Förderdauer ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Monaten begrenzt. Ebenfalls erfolgt eine Begrenzung über die Anzahl der Beratungen im Projekt. Die Gesamtausgaben aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p> <p>Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der fachlichen Stellungnahme zur beruflichen Weiterbildung im Original über die durchgeführte Beratung. Die fachliche Stellungnahme wird durch den Berater /die Beraterin in einem von der ESF-Verwaltungsbehörde entwickeltem IT-System erfasst. Die fachliche Stellungnahme enthält die Angaben der Beratungsstelle und des Beraters /der Beraterin. Jeder Berater / jede Beraterin der Beratungsstellen erhält eigene Zugangsdaten für den Login in das IT-System zur Durchführung der Beratung.</p> <p>Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

<p>Kurztitel der Art des Vorhabens</p>	<p>„2.5 Perspektiven im Erwerbsleben“</p>
<p>Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „2.5 Perspektiven im Erwerbsleben“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert wird die individuelle Beratung zur Unterstützung bei der Gestaltung der beruflichen Entwicklung sowie die Fachberatung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse.</p> <p>Zuwendungsempfangende können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften sein.</p> <p>Ziel der Beratung ist es, die Entscheidungskompetenz der Ratsuchenden im Hinblick auf ihre berufliche Entwicklung zu stärken, ihre berufliche Handlungskompetenz zu fördern, eine Bilanzierung der persönlichen Kompetenzen vorzunehmen sowie kurz- und langfristige Ziele für die berufliche Entwicklung zu finden. Die Fachberatung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen wird im Rahmen der Beratung zur beruflichen Entwicklung angeboten. Das Angebot richtet sich an alle, die ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen anerkennen lassen und für ihre berufliche Laufbahn nutzen wollen.</p> <p>Die Beratung und deren zeitlicher Umfang werden in einer „Zeiterfassung der durchgeführten Beratung“ dokumentiert. Die Beratung kann vor Ort in der Beratungsstelle oder digital erfolgen.</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	6.600.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	P3 (PiE): Zeiterfassung der durchgeführten Beratung
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Beratungsstunde (Abrechnung des zeitlichen Umfangs in Stunden und Minuten bezogen auf eine Beratungsstunde)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei	71

Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen) + 40 % alle übrigen Ausgaben des Projektes (Pauschalsatz für Restkosten)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Zeiterfassung der durchgeführten Beratung</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> das Dokument „Zeiterfassung der durchgeführten Beratung“ im Original vorliegt, <input type="checkbox"/> der Name der Beratungsstelle angegeben wurde, der Name des Beraters in dem Dokument „Zeiterfassung der durchgeführten Beratung“ angegeben wurde, <input type="checkbox"/> der Name der/des Ratsuchenden in dem Dokument „Zeiterfassung der durchgeführten Beratung“ angegeben wurde, <input type="checkbox"/> das Geschäftszeichen in dem Dokument „Zeiterfassung der durchgeführten Beratung“ dem Projekt zuzuordnen ist, <input type="checkbox"/> das Datum und der Zeitraum der Beratung im Dokument „Zeiterfassung der durchgeführten Beratung“ angegeben wurde,

	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der Zeitraum der Beratung im Durchführungszeitraum (gemäß Zuwendungsbescheid) des Projektes liegt, <input type="checkbox"/> die Einheiten anhand des Dokuments „Zeiterfassung der durchgeführten Beratung“ nachgewiesen sind, <input type="checkbox"/> die Unterschrift des Ratsuchenden auf dem Dokument „Zeiterfassung der durchgeführten Beratung“ vorliegt, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund des Umfangs der Beratung unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl an Beratungsstunden (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist. <p>Die Abrechnung erfolgt auf Basis der durchgeführten Beratungszeit (Stunden und Minuten). Die Beratung kann in mehreren Einzelsitzungen erfolgen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärung im Antrag zur kostenlosen Beratung der Ratsuchenden und <input type="checkbox"/> das Fachkonzept <p>vorgelegt wurde. Sofern die Dokumente nicht vorliegen, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergeben.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten enthält das Dokument „Zeiterfassung der durchgeführten Beratung“ die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand des Dokuments „Zeiterfassung der durchgeführten Beratung“, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Förderdauer ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Monaten begrenzt. Die Gesamtausgaben aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p> <p>Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Zeiterfassung der durchgeführten Beratung über die durchgeführte Beratung. Das</p>

	<p>Dokument "Zeiterfassung der durchgeführten Beratung" wird durch den Berater /die Beraterin in einem von der ESF-Verwaltungsbehörde entwickeltem IT-System erfasst. Das Dokument enthält die Angaben der Beratungsstelle und des Beraters /der Beraterin. Jeder Berater / jede Beraterin der Beratungsstellen erhält eigene Zugangsdaten für den Login in das IT-System zur Durchführung der Beratung. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>
--	---

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„2.7 Beschäftigentransfer“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „2.7 Beschäftigentransfer“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert wird die Arbeit der Träger von Transfergesellschaften mit dem Ziel, den Transfer von Arbeitslosigkeit Bedrohter in eine neue Beschäftigung durch Beratung und flankierende Tätigkeiten zu unterstützen.</p> <p>Zuwendungsempfangende können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften sein.</p> <p>Durch Beratung ermöglichen sie eine professionelle Unterstützung bei der beruflichen Umorientierung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und begleiten bei der Vermittlung in eine neue Beschäftigung. Um Personalabbau sozialverträglich zu gestalten und betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgreich wieder in Arbeit zu bringen, können nicht nur Großunternehmen, sondern auch kleine und mittelständische Unternehmen die Instrumente des Beschäftigentransfers nutzen. Bei dem Unternehmen, für das eine Transfergesellschaft eingerichtet werden soll, muss es sich um ein Unternehmen handeln, das eines der folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Unternehmen, das weniger als 250 Beschäftigte(Vollzeitäquivalente) hat. Ein Nachweis ist vom Unternehmen vorzulegen (z.B. Kopie des Jahresabschlusses, Erklärung einer Steuerberaterin beziehungsweise eines Steuerberaters oder Erklärung einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise eines Wirtschaftsprüfers in Kopie). Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein. - Ein Unternehmen, das von Insolvenz bedroht bzw. insolvent ist. Der Nachweis ist durch ein Schreiben des Amtsgerichts in Kopie zu erbringen. - Ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer

	Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaters beziehungsweise einer Steuerberaterin in Kopie, welches bestätigt, dass sich das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	14.700.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	FP3 (herausgehobene Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	5820
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem	Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen. Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die

<p>System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU-Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit</p> <p>Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfänger oder Weiterleitungsempfänger und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der Nachweis zu einem der in Nr. 1.1 genannten Kriterien in Kopie, <input type="checkbox"/> die Stellungnahme des für Arbeit zuständigen Ministeriums in Kopie vorliegen. Sofern eines dieser Dokumente nicht vorgelegt wird, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben. <p>Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen Eignung.</p> <p>Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden. Die Prüfbehörde ESF NRW führt ggf. die entsprechende Prüfung durch, nachdem Projekte in einem Zahlungsantrag gegenüber der Europäischen Kommission</p>
--	---

	<p>geltend gemacht wurden.</p> <p>Herausgehobene Projektmitarbeit:</p> <p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.</p> <p>Tätigkeitsmerkmale der herausgehobenen Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> wissenschaftliche Tätigkeiten, <input type="checkbox"/> Entwicklung von Konzepten und Strategien <input type="checkbox"/> Teilverantwortlichkeiten bei der Projektumsetzung oder <input type="checkbox"/> inhaltlich anspruchsvolle, kreative Aufgaben. <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung zur Projektstätigkeit, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeitaufzeichnungen, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)</p>	<p>FP4 (Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit</p>
<p>4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)</p>
<p>5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung</p>	<p>Kosten je Einheit</p>
<p>6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei</p>	<p>5640</p>

Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU-Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit</p> <p>Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfängenden oder Weiterleitungsempfängenden und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischenund</p> <p>Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p>

	<p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der Nachweis zu einem der in Nr. 1.1 genannten Kriterien in Kopie, <input type="checkbox"/> die Stellungnahme des für Arbeit zuständigen Ministeriums in Kopie vorliegen. Sofern eines dieser Dokumente nicht vorgelegt wird, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergeben. <p>Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen Eignung.</p> <p>Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden. Die Prüfbehörde ESF NRW führt ggf. die entsprechende Prüfung durch, nachdem Projekte in einem Zahlungsantrag gegenüber der Europäischen Kommission geltend gemacht wurden.</p> <p>Projektmitarbeit:</p> <p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale der Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Projekten mit Teilnehmenden <input type="checkbox"/> eigenständige Beratung von Unternehmen und Ratsuchenden <input type="checkbox"/> eigenständige Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden <input type="checkbox"/> eigenständige Akquise von Unternehmen bzw. Ausbildungsstellen, <input type="checkbox"/> Koordinierungsaufgaben <input type="checkbox"/> inhaltliche Zuarbeit zu wissenschaftlichen Tätigkeiten(z.B. bei der Entwicklung von Konzepten). <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung zur Projektstätigkeit, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen....</p>
--	--

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeitaufzeichnungen, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.
---	--

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	Restkostenpauschale zu FP3 und FP4
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP3 und FP4
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Pauschalfinanzierung
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	20
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Alle übrigen Ausgaben des Projektes (Restkosten)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	keine
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Die Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 bedarf keiner Überprüfung.

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	niedrig

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„2.8 Transformationsberatung“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „2.8 Transformationsberatung“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert wird die beteiligungsorientierte Beratung von Unternehmen unter Berücksichtigung des Themenfeldes „Green Economy“ zur Entwicklung einer Unternehmensstrategie inklusive einer Kompetenzentwicklungsstrategie..</p> <p>Eine Transformation stellt einen fundamentalen und dauerhaften Wandel dar, der eine Veränderung bedeutet, welche über alle Unternehmensebenen hinweg Bedeutung hat. Sie betrifft die Identität des Unternehmens, die Leitgedanken, die Produkte und die Produktionsverfahren. Damit die nordrhein-westfälischen Unternehmen und Beschäftigten ihre Innovationsaktivität in Verbindung mit „Green Economy“ steigern und sich besser an die strukturellen Veränderungen anpassen können, benötigen sie Beratung von externen Fachleuten.</p> <p>Zuwendungsempfangende sind Unternehmen als natürliche und juristische Personen sowie als Personengesellschaften mit Arbeitsstätten in NRW. Liegt der Hauptsitz des beratenen Unternehmens außerhalb von NRW, findet die Beratung nur für die in NRW liegende Arbeitsstätte statt. Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Kommunen (zum Beispiel Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden). Juristische Personen des privaten Rechts, an denen Länder und/oder Kommunen beteiligt sind, können gefördert werden.</p> <p>Auf Unternehmensebene wird im Rahmen der Transformationsberatung beteiligungsorientiert eine Unternehmensstrategie unter Berücksichtigung des Themenfeldes „Green Economy“ entwickelt. Ziel der Beratung ist eine nachhaltige Neuausrichtung der Unternehmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auf Basis der entwickelten Unternehmensstrategie inklusive einer Strategie zur Kompetenzentwicklung für Beschäftigte zur Stärkung der</p>

	<p>Beschäftigungsfähigkeit. Im Rahmen der Transformationsberatung kann für Unternehmen nach starkem Personalabbau auch eine Neustartberatung durchgeführt werden. Dabei soll die Neustartberatung für Unternehmen, die durch einen Personalabbauprozess bereits starke Veränderungen hinter sich haben, die Grundlage für die Transformationsberatung schaffen.</p> <p>Die Fördersumme ist je Projekt auf eine durch die zwischengeschaltete Stelle im Zuwendungsbescheid vorgegebene Anzahl von Beratungstagen begrenzt. Darüber hinausgehende Beratungstage sind nicht förderfähig.</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	17.700.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	POT1: Tagesprotokoll
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Beratungstag (Abrechnung nur für halbe und ganze Beratungstage)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	1048
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Ausgaben der Beratungsleistung
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Grundlage für die Indexierung bildet der „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen der Unternehmensberatung“ (Deutschland, Jahresdurchschnittswert) gemäß Statistischem Bundesamt [GENESIS-ONLINE Code 61311-0005 DSTAT1-Auswahl = DL-UB]. Die

	<p>Veränderung des Index wird ungerundet auf die Standardeinheitskosten angewendet. Nach Anwendung wird der errechnete Betrag kaufmännisch auf einen vollen Euro gerundet.</p> <p>Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst.</p>
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten</p> <p>- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die zwischengeschalteten Stellen erhalten die folgenden Unterlagen von den Zuwendungsempfängenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Antrag auf Förderung im Original, einschließlich ggf. subventionserheblicher Erklärung zur Neustartberatung im Antrag, <input type="checkbox"/> Auszug oder Kopie des Handelsregistereintrags, sofern der Zuwendungsempfängende im Handelsregister eingetragen ist, <input type="checkbox"/> Nachweis über die Zeichnungsbefugnis der vertretungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängenden und ggf. des Weiterleitungspartners (z.B. Auszug bzw. Kopie des Handelsregisters oder Kopie des Schreibens über die interne Anweisung), <input type="checkbox"/> das unterschriebene Dokument „Unternehmensstrategie“ in Kopie, <input type="checkbox"/> subventionserhebliche Erklärung zur Qualität im Original, <input type="checkbox"/> unterschriebenen Tagesprotokolle über die erfolgte Beratung im Original, <input type="checkbox"/> Zuwendungsbescheid als gezeichneter Entwurf (Version des Zuwendungsbescheids in der Akte). <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU-Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die im Folgenden beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Tagesprotokoll</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> das auftraggebende Unternehmen identisch mit dem Zuwendungsempfängenden ist,

	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> das auftraggebende Unternehmen eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft mit Arbeitsstätten in NRW ist, oder die Beratung nur für die in NRW liegende Arbeitsstätte stattgefunden hat, <input type="checkbox"/> das auftraggebende Unternehmen keine Kommune (z.B. Kreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden) ist. Juristische Personen des privaten Rechts, an denen Länder und/oder Kommunen beteiligt sind, können gefördert werden, <input type="checkbox"/> die Beratung an einem Datum durchgeführt wurde, welches zwischen dem 01.01.2021 und 31.12.2030 liegt, <input type="checkbox"/> eine Unterschrift der Beraterin / des Beraters vorliegt, <input type="checkbox"/> der Zeitraum der Beratung angegeben worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund des angegebenen Zeitraums richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> die maximalen Beratungstage (gemäß Zuwendungsbescheid) nicht überschritten wurden <p>Die Aufteilung der Beratungstage in einzelne Stunden ist zulässig. In der Summe der durchgeführten Beratungsstunden erfolgt die Abrechnung nur für halbe (0,5 Einheiten) und ganze (1 Einheit) Beratungstage. Ein Beratungstag umfasst acht Stunden.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Der Zuwendungsempfänger legt das vollständig ausgefüllte und vom Beratenden und vom beratenen Unternehmen unterschriebene Dokument „Unternehmensstrategie“ in Kopie vor und erklärt subventionserheblich, dass während der Beratung die inhaltlichen Vorgaben eingehalten wurden.</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> das vollständig ausgefüllte und vom Berater und beratenen Unternehmens unterschriebene Dokument „Unternehmensstrategie“ und <input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärung hinsichtlich der Qualität der Beratung im Original <p>vorliegen. Sofern die Dokumente nicht vorliegen, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Fördersumme ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Beratungstagen (gemäß Zuwendungsbescheid) begrenzt. Die Gesamtausgaben je Projekt aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„4.1 Kommunale Koordinierung“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „4.1 Kommunale Koordinierung“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Mit dem Vorhaben werden Projekte zur Organisation von regionalen Übergangssystemen von der Schule in den Beruf gefördert.</p> <p>Zuwendungsempfangende sind die Kreise und kreisfreie Städte in NRW.</p> <p>Ziel des Programms „Kommunale Koordinierung“ ist es, ein nachhaltiges und systematisches Übergangssystem Schule – Beruf anzustoßen, erforderliche Abstimmungsprozesse zu organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung sowie dem gezielten Abbau der unübersichtlichen Maßnahmenvielfalt beizutragen. Im Rahmen der kommunalen Koordinierung sorgt die Kommune dafür, dass mit den regionalen Partnern ein gemeinsames Verständnis über das Zusammenwirken der Zuständigkeiten erreicht, Rollen geklärt, Absprachen und Vereinbarungen getroffen und deren Einhaltung nachgehalten werden.</p> <p>Die Kommunale Koordinierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - beteiligt die im Ausbildungskonsens vertretenen Partner und darüber hinausgehend die zur Umsetzung des Gesamtkonzeptes relevanten Akteure, - wird ihnen gegenüber initiativ, damit für die Zielsetzungen, Absprachen und Regeln bzgl. Transparenz, Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Partnern getroffen, Schnittstellen optimiert und Entwicklungsprozesse angestoßen werden, - verabredet gemeinsam mit den jeweiligen Partnern, wie und durch wen die Umsetzung und Wirksamkeit sowie Qualitätssicherung und -entwicklung der verabredeten Prozesse nachgehalten werden.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	113.000.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	FP2 (Projektleitung): Erklärung zur Projektstätigkeit
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	7230
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigegeführten Template zu entnehmen. Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen. Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU-Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.

Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit

Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfängenden oder Weiterleitungsempfängenden und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischenund

Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.

Prüfung der Qualität

Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen Eignung.

Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers

zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden. Die Prüfbehörde ESF NRW führt ggf. die entsprechende Prüfung durch, nachdem Projekte in einem Zahlungsantrag gegenüber der Europäischen Kommission geltend gemacht wurden.

Projektleitung:

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

Die Projektleitung ist für die Umsetzung des Projekts aus inhaltlicher und finanzieller Sicht verantwortlich. Sie oder er sind Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde. Hiervon zu unterscheiden ist die Vertretungsberechtigung des Zuwendungsempfängenden, die in der Regel einer anderen Person (z.B. Geschäftsführer) zukommt.

Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

	Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung zur Projektstätigkeit, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeitrachweise, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	FP4 (Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	5640
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten	Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.

<p>- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU-Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit</p> <p>Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfänger oder Weiterleitungsempfänger und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen Eignung.</p> <p>Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden. Die Prüfbehörde ESF NRW führt ggf. die entsprechende Prüfung durch, nachdem Projekte in einem Zahlungsantrag gegenüber der Europäischen Kommission geltend gemacht wurden.</p> <p>Projektmitarbeit:</p> <p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein</p>
--	---

	<p>gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen</p> <p>(Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten)</p> <p>vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale der Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Projekten mit Teilnehmenden <input type="checkbox"/> eigenständige Beratung von Unternehmen und Ratsuchenden <input type="checkbox"/> eigenständige Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden <input type="checkbox"/> eigenständige Akquise von Unternehmen bzw. Ausbildungsstellen, <input type="checkbox"/> Koordinierungsaufgaben <input type="checkbox"/> inhaltliche Zuarbeit zu wissenschaftlichen Tätigkeiten (z.B. bei der Entwicklung von Konzepten). <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung zur Projektstätigkeit, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeitaufwände, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)</p>	<p>Restkostenpauschale zu FP2 und FP4</p>
<p>4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP2 und FP4</p>
<p>5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung</p>	<p>Pauschalfinanzierung</p>
<p>6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei</p>	<p>20</p>

Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Alle übrigen Ausgaben des Projektes (Restkosten).
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	keine
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Die Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 bedarf keiner Überprüfung.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	niedrig

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„4.2 KAoA STAR Koordinierung“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „4.2 KAoA STAR Koordinierung“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert werden Ausgaben zur Organisation von regionalen Übergangssystemen von der Schule in den Beruf für die Zielgruppe der Jugendlichen mit einer Schwerbehinderung und/oder mit ausgewiesenem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,</p>

	<p>insbesondere in den Schwerpunkten</p> <ul style="list-style-type: none"> - geistige Entwicklung - körperliche und motorische Entwicklung - Hören und Kommunikation - Sehen - Sprache – in der Sekundarstufe I im Fall einer schweren Beeinträchtigung und/oder in Verbindung mit einer sekundären, schweren Entwicklungsverzögerung. <p>Zuwendungsempfangende sind die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Die Landschaftsverbände in NRW übernehmen die konzeptionelle und administrative Umsetzung von KAoA STAR. Mit KAoA STAR Koordinierung wird das Landes- und EU Interesse, dass mehr Menschen mit Behinderung in Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnissen am allgemeinen Arbeitsmarkt münden, unterstützt. KAoA STAR Koordinierung ermöglicht die behinderungsspezifische Umsetzung der Regelangebote von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA). Verwaltung, Steuerung und fachliche Begleitung umfassen im Einzelnen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Struktur- und Fachverantwortung für die Integrationsfachdienste in ganz NRW als Hauptakteure für die operative Umsetzung von KAoA STAR Koordinierung, - Controlling und Monitoring, - flächendeckende Umsetzung, Erhalt und konzeptionelle Weiterentwicklung des modularen Systems der beruflichen Orientierung, - Vernetzung mit den Akteuren des Landesvorhabens "Kein Abschluss ohne Anschluss“ und anderen Akteuren im Bereich Übergang von der Schule in den Beruf.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	5.100.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	FP2 (Projektleitung): Erklärung zur Projektstätigkeit
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	7230
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU-Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit</p> <p>Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU))</p>

Nr. 2021/1060. Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfängenden oder Weiterleitungsempfängenden und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischenund

Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.

Prüfung der Qualität

Die zwischengeschalteten Stellen und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW überprüfen, ob ausschließlich Landschaftsverbände aus Nordrhein-Westfalen als Zuwendungsempfänger ausgewählt wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergeben.

Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen Eignung.

Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers

zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden. Die Prüfbehörde ESF NRW führt ggf. die entsprechende Prüfung durch, nachdem Projekte in einem Zahlungsantrag gegenüber der Europäischen Kommission geltend gemacht wurden.

Projektleitung:

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

Die Projektleitung ist für die Umsetzung des Projekts aus inhaltlicher und finanzieller Sicht verantwortlich. Sie oder er sind Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde. Hiervon zu unterscheiden ist die Vertretungsberechtigung des Zuwendungsempfängenden, die in der Regel einer anderen Person (z.B. Geschäftsführer) zukommt.

Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

	Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung zur Projektstätigkeit, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeitaufwände, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	FP4 (Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	5640
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher	Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.

<p>Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU-Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit</p> <p>Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfänger oder Weiterleitungsempfänger und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischenund</p> <p>Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Die zwischengeschalteten Stellen und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW überprüfen, ob ausschließlich Landschaftsverbände aus Nordrhein-Westfalen als Zuwendungsempfänger ausgewählt wurden. Wenn dies nicht der Fall ist, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergeben.</p> <p>Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen Eignung.</p> <p>Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden. Die</p>
--	---

	<p>Prüfbehörde ESF NRW führt ggf. die entsprechende Prüfung durch, nachdem Projekte in einem Zahlungsantrag gegenüber der Europäischen Kommission geltend gemacht wurden.</p> <p>Projektmitarbeit:</p> <p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale der Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Projekten mit Teilnehmenden <input type="checkbox"/> eigenständige Beratung von Unternehmen und Ratsuchenden <input type="checkbox"/> eigenständige Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden <input type="checkbox"/> Koordinierungsaufgaben <input type="checkbox"/> inhaltliche Zuarbeit zu wissenschaftlichen Tätigkeiten <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung zur Projektstätigkeit, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeugnise, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)</p>	<p>Restkostenpauschale zu FP2 und FP4</p>
<p>4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP2 und FP4</p>
<p>5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung</p>	<p>Pauschalfinanzierung</p>

6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	20
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Alle übrigen Ausgaben des Projektes (Restkosten).
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	keine
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Die Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 bedarf keiner Überprüfung.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	niedrig

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„4.3 Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung	Projekte des Förderprogramms „4.3 Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.

(1)	<p>Gefördert werden Maßnahmen zur Anbahnung von Ausbildungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Teilzeit für Personen, die als Mutter oder Vater mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben oder einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft pflegen.</p> <p>Zuwendungsempfangende können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften sein.</p> <p>Die Zielgruppe wird bei der Suche nach einer Berufsausbildung in Teilzeit unterstützt und in der Ausbildung individuell begleitet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Förderung von Ausgaben zur Kinderbetreuung. Für eine Förderung der Ausgaben der Kinderbetreuung haben die Zuwendungsempfangenden von allen Teilnehmenden eine subventionserhebliche Erklärung im folgenden Umfang einzuholen.</p> <p>Die Teilnehmenden erklären, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder im Zusammenhang mit der Teilnahme der Mutter oder des Vaters an der Maßnahme notwendig ist, - das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, - das Kind mit dem Teilnehmenden in häuslicher Gemeinschaft lebt, - die Kinderbetreuung nicht durch Dritte gefördert wird, - die Kinderbetreuung nicht durch Personen erfolgt, die mit dem zu betreuenden Kind in einem Haushalt leben.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	22.200.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	P6 (TEP): Monatlicher Teilnahmenachweis
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Teilnehmenden und Monat
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die	490

Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben(Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen) + 15 % indirekte Ausgaben
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EUKommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Monatlicher Teilnahmenachweis</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der monatliche Teilnahmenachweis im Original vorliegt, <input type="checkbox"/> die im Antrag enthaltene subventionserhebliche Erklärung zur Einhaltung der Zielgruppe vorliegt, <input type="checkbox"/> der Name des Teilnehmenden auf dem monatlichen Teilnahmenachweis angegeben wurde, <input type="checkbox"/> das Geschäftszeichen auf den monatlichen Teilnahmenachweisen dem Projekt zuzuordnen ist, <input type="checkbox"/> der Eintrag zur monatlichen Teilnahme gemäß Legende (V=Vorlaufphase; B= Begleitphase) auf dem monatlichen Teilnahmenachweis enthalten ist,

	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> zu welchem Zeitpunkt der monatliche Teilnahmenachweis unterschrieben wurde, <input type="checkbox"/> der Zeitraum der Teilnahme im Projekt im Durchführungszeitraum (gemäß Zuwendungsbescheid) des Projektes liegt, <input type="checkbox"/> die Einheiten anhand des monatlichen Teilnahmenachweises nachgewiesen sind, <input type="checkbox"/> die Unterschrift der Lehrkraft, des Zuwendungsempfängenden oder des Weiterleitungspartners auf dem monatlichen Teilnahmenachweis vorliegt, <input type="checkbox"/> die maximale Gesamtdauer je Teilnehmenden (gemäß Zuwendungsbescheid) im Projekt nicht überschritten wurde, <input type="checkbox"/> zusätzlich die subventionserhebliche Erklärung der Teilnehmenden zur Kinderbetreuung im Original für die Anerkennung von P7 (Kinderbetreuung) vorliegt. <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob der Zuwendungsempfängende die subventionserhebliche Erklärung zur Einhaltung der Zielgruppe im Antrag vorlegt hat. Sofern die subventionserhebliche Erklärung zur Einhaltung der Zielgruppe eines Teilnehmenden im Antrag nicht vorliegt, ist dieser Teilnehmende nicht förderfähig, so dass sich für ihn abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfängenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten, enthalten die monatlichen Teilnahmenachweise die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“ Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand des monatlichen Teilnahmenachweises, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Förderdauer ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Monaten (gemäß Zuwendungsbescheid) begrenzt. Die Gesamtausgaben aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p> <p>Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand des monatlichen Teilnahmenachweises. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfängende in der Lage sein</p>

	<p>muss, die Angaben zu den Teilnehmenden durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Klassenbücher, Teilnehmerakten, Stundenpläne etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>
--	--

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	P7 (Kinderbetreuung): Monatlicher Teilnahmenachweis
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Teilnehmenden und Monat
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	150
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Ausgaben zur Kinderbetreuung
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	<p>Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.</p>
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden. 	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EUKommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p>

Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Monatlicher Teilnahmenachweis

Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:

- der monatliche Teilnahmenachweis im Original vorliegt,
- die im Antrag enthaltene subventionserhebliche Erklärung zur Einhaltung der Zielgruppe vorliegt,
- der Name des Teilnehmenden auf dem monatlichen Teilnahmenachweis angegeben wurde,
- das Geschäftszeichen auf den monatlichen Teilnahmenachweisen dem Projekt zuzuordnen ist,
- der Eintrag zur monatlichen Teilnahme gemäß Legende (V=Vorlaufphase; B= Begleitphase) auf dem monatlichen Teilnahmenachweis enthalten ist,
- zu welchem Zeitpunkt der monatliche Teilnahmenachweis unterschrieben wurde,
- der Zeitraum der Teilnahme im Projekt im Durchführungszeitraum (gemäß Zuwendungsbescheid) des Projektes liegt,
- die Einheiten anhand des monatlichen Teilnahmenachweises nachgewiesen sind,
- die Unterschrift der Lehrkraft, des Zuwendungsempfängenden oder des Weiterleitungspartners auf dem monatlichen Teilnahmenachweis vorliegt,
- die maximale Gesamtdauer je Teilnehmenden (gemäß Zuwendungsbescheid) im Projekt nicht überschritten wurde,
- zusätzlich die subventionserhebliche Erklärung der Teilnehmenden zur Kinderbetreuung im Original für die Anerkennung von P7 (Kinderbetreuung) vorliegt.

Prüfung der Qualität

Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob der Zuwendungsempfängende die subventionserhebliche Erklärung zur Einhaltung der Zielgruppe im Antrag vorlegt hat. Sofern die subventionserhebliche Erklärung zur Einhaltung der Zielgruppe eines Teilnehmenden im Antrag nicht vorliegt, ist dieser Teilnehmende nicht förderfähig, so dass sich für ihn abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben.

Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfängenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten, enthalten die monatlichen Teilnahmenachweise die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit

	<p>finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“ Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand des monatlichen Teilnahmenachweises, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Förderdauer ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Monaten (gemäß Zuwendungsbescheid) begrenzt. Die Gesamtausgaben aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand des monatlichen Teilnahmenachweises. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, die Angaben zu den Teilnehmenden durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Klassenbücher, Teilnehmerakten, Stundenpläne etc.) auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„5.1 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung – Projektkoordinierung“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „5.1 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung – Projektkoordinierung“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Die Projektkoordinierung des ESF Förderprogramms „5.2 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung“ wird von Projektagenturen durchgeführt. Die zentrale Aufgabe dabei ist, alle rechtsfähigen Träger der Volkshochschulen und der nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung im Rahmen des ESF-Programms „5.2 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung“ zu beraten und zu begleiten. Bei den Projektagenturen handelt es sich um Dachverbände der Weiterbildungseinrichtungen. Die jeweiligen Weiterbildungseinrichtungen werden durch eine der drei Projektagenturen betreut.</p> <p>Die Zuwendungsempfänger sind folgende Projektagenturen: - Arbeit und Leben - DGB/VHS Nordrhein-Westfalen e. V.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Landesarbeitsgemeinschaft für Kath. Erwachsenen- und Familienbildung in Nordrhein-Westfalen e.V. - Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V. <p>Die Projektagenturen übernehmen wichtige Koordinierungs- und Abstimmungsaufgaben für die zuständigen Landesministerien und Bewilligungsbehörden sowie inhaltliche Zuarbeit für die betreuten Einrichtungen. Die Beratungsleistung und die inhaltliche Zuarbeit der Projektagentur umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werbung und Beratung mit Informationsveranstaltungen zum jährlichen Absichtserklärungsverfahren, - Beratungen zum Projektvorhaben, - Klärung inhaltlicher Fragen, - Unterstützung der Einrichtungen bei der Antragsstellung, - Beratungen während der Umsetzung der Maßnahme, - Hilfestellung bei der Konzeptionierung, Planung und Durchführung der Maßnahmen, - Informationstransfer.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	1.400.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	FP4 (Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der	5640

vereinfachten Kostenoption	
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU-Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit</p> <p>Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060). Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfängerinnen oder Weiterleitungsempfängerinnen und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und</p> <p>Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der</p>

	<p>Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen Eignung.</p> <p>Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden. Die Prüfbehörde ESF NRW führt ggf. die entsprechende Prüfung durch, nachdem Projekte in einem Zahlungsantrag gegenüber der Europäischen Kommission geltend gemacht wurden.</p> <p>Projektmitarbeit:</p> <p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale der Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Maßnahmen mit Teilnehmenden <input type="checkbox"/> Eigenständige Beratung von Unternehmen und Ratsuchenden <input type="checkbox"/> eigenständige Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden <input type="checkbox"/> eigenständige Akquise von Unternehmen bzw. Ausbildungsstellen, <input type="checkbox"/> Koordinierungsaufgaben <input type="checkbox"/> inhaltliche Zuarbeit zu wissenschaftlichen Tätigkeiten (z.B. bei der Entwicklung von Konzepten). <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten, enthalten die Erklärungen zur Projektstätigkeit die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“ Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung zur Projektstätigkeit, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung...</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein</p>

	muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeitnachweise, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.
--	--

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	Restkostenpauschale zu FP4
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP4
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Pauschalfinanzierung
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	20
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Alle übrigen Ausgaben des Projektes (Restkosten).
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	keine
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Die Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 bedarf keiner Überprüfung.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Niedrig

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„5.2 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „5.2 Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert werden Unterrichtsstunden der folgenden Kurse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundbildung mit Erwerbserfahrung: Gefördert werden Projekte <ul style="list-style-type: none"> a) zur Vermittlung von Lese-, Schreib-, Rechen- und Schlüsselkompetenzen oder zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder der Fachoberschulreife b) in Verbindung mit Berufsorientierung oder Erwerbserfahrung. - Weiterbildung geht zur Schule Gefördert werden der Erwerb und die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit im Übergangsprozess in das Erwerbsleben durch die Vermittlung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. - Qualifizierung von Beschäftigten der weiterführenden Schulen und Weiterbildungseinrichtungen Gefördert werden Qualifizierungen, die eigenständige Aktivitäten zur frühzeitigen Orientierung auf Ausbildungsreife und Erwerbsleben in Schulen und Weiterbildungseinrichtungen zum Gegenstand haben. <p>Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannten Einrichtungen. Die Weiterleitung der Zuwendung ist nur an rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannten Einrichtungen zugelassen.</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung

	der beruflichen Mobilität
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	68.600.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	P8 (Unterrichtsstunde): Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Unterrichtsstunde
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	38
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Direkte Personalausgaben: Honorar für eine Unterrichtsstunde + Pauschalsatz für alle übrigen Ausgaben des Projektes (Pauschalsatz für Restkosten)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche	Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen. Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen. Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend

Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.

Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.

Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:

- die Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden im Original vorliegt,
- ein Name eines Teilnehmenden auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden angegeben wurde,
- die Anzahl der Unterrichtsstunden angegeben wurden,
- das Geschäftszeichen auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden dem Projekt zuzuordnen ist,
- zu welchem Zeitpunkt die Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden unterschrieben wurde,
- das Datum der durchgeführten Unterrichtsstunde im Durchführungszeitraum (gemäß Zuwendungsbescheid) des Projektes liegt,
- die Einheiten anhand der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunde nachgewiesen sind,
- die Unterschrift der Lehrkraft, des Zuwendungsempfängenden bzw. des Weiterleitungspartners auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden vorliegt,
- ggf. Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner (Kopie des Arbeitsvertrages) vorliegt.

Prüfung der Qualität

Im Rahmen der Antragsprüfung ist zu prüfen, ob der Antragsteller ein rechtsfähiger Träger der Volkshochschulen oder eine nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannte Einrichtung ist. Sofern es sich um eine nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannte Einrichtung handelt, ist ein Nachweis in Kopie vorzulegen. Sofern der Nachweis hinsichtlich der Zulässigkeit des Antragstellers nicht vorliegt, ist das Projekt nicht förderfähig, sodass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist für die Anerkennung von P9 (Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft) zu prüfen, ob der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner durch Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages erbracht wurde. Die Prüfung soll sicherstellen, dass die eingesetzte Lehrkraft die Voraussetzung der Hauptbeschäftigung erfüllt. Die Unterscheidung der

	<p>Unterrichtsstunden erfolgt durch Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages der hauptbeschäftigten Lehrkraft. Die durchgeführte Unterrichtsstunde P8 kann anerkannt werden, wenn keine Hauptbeschäftigung vorliegt, z.B. im Falle einer Honorarkraft.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten enthalten die Erklärungen der durchgeführten Unterrichtsstunden die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“ Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen....</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	<p>Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfangende in der Lage sein muss, die Angaben zur Unterrichtsstunde durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Klassenbücher, Teilnehmerakten, Stundenpläne etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	P9 (Unterrichtsstunde hauptbeschäftigte Lehrkraft): Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	77
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen) + Pauschalsatz für alle übrigen Ausgaben des Projektes (Pauschalsatz für Restkosten)

8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten</p> <p>- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden im Original vorliegt, • ein Name eines Teilnehmenden auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden angegeben wurde, • die Anzahl der Unterrichtsstunden angegeben wurden, • das Geschäftszeichen auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden dem Projekt zuzuordnen ist, • zu welchem Zeitpunkt die Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden unterschrieben wurde, • das Datum der durchgeführten Unterrichtsstunde im Durchführungszeitraum (gemäß Zuwendungsbescheid) des Projektes liegt, • die Einheiten anhand der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunde nachgewiesen sind, • die Unterschrift der Lehrkraft, des Zuwendungsempfängenden bzw. des Weiterleitungspartners auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden vorliegt, • ggf. Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner (Kopie des

	<p>Arbeitsvertrages) vorliegt.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Im Rahmen der Antragsprüfung ist zu prüfen, ob der Antragsteller ein rechtsfähiger Träger der Volkshochschulen oder eine nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannte Einrichtung ist. Sofern es sich um eine nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein – Westfalen anerkannte Einrichtung handelt, ist ein Nachweis in Kopie vorzulegen. Sofern der Nachweis hinsichtlich der Zulässigkeit des Antragstellers nicht vorliegt, ist das Projekt nicht förderfähig, sodass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben.</p> <p>Im Rahmen des Verwendungsnachweispfingung ist für die Anerkennung von P9 (Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft) zu prüfen, ob der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfangenden bzw. Weiterleitungspartner durch Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages erbracht wurde. Die Prüfung soll sicherstellen, dass die eingesetzte Lehrkraft die Voraussetzung der Hauptbeschäftigung erfüllt. Die Unterscheidung der Unterrichtsstunden erfolgt durch Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages der hauptbeschäftigten Lehrkraft. Die durchgeführte Unterrichtsstunde P8 kann anerkannt werden, wenn keine Hauptbeschäftigung vorliegt, z.B. im Falle einer Honorarkraft.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten enthalten die Erklärungen der durchgeführten Unterrichtsstunden die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“ Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen....</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfangende in der Lage sein muss, die Angaben zur Unterrichtsstunde durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Klassenbücher, Teilnehmerakten, Stundenpläne etc.) auf Verlangen nachzuweisen.</p>

Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„6.1 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „6.1 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert wird die unterstützte berufliche Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen, z.B. mit Körperbehinderung, Sinnesbehinderung / Kommunikationsbehinderung, psychischer Behinderung, Mehrfachbehinderung.</p> <p>Zuwendungsempfangende können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften sein.</p> <p>Der Antragstellende hat zu erklären, dass er auf Grund seiner Ausstattung und Kompetenzen die behinderungsspezifische Begleitung der Auszubildenden gewährleisten kann (Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX = Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke in Nordrhein-Westfalen).</p> <p>Die Zuweisung der Teilnehmenden erfolgt durch den zuständigen Kostenträger für Rehabilitation. Die Zuwendungsempfangenden beraten die Jugendlichen in ihrer Berufswahl, schließen mit ihnen den Ausbildungsvertrag ab, stellen ihnen einen Ausbildungscoach an die Seite, koordinieren die Ausbildung an den verschiedenen Lernorten und führen individuellen Stütz- und Förderunterricht durch. Die beteiligten auszubildenden Unternehmen werden von den Zuwendungsempfangenden bei der behindertengerechten Ausbildung beraten und während der gesamten Ausbildungszeit unterstützt.</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	30.000.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	P10 (100 zusätzliche Ausbildungsplätze.): Monatlicher Teilnahmenachweis
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Teilnehmenden und Monat
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	1450
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen) + Pauschalsatz für alle übrigen Ausgaben des Projektes (Pauschalsatz für Restkosten)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden. 	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Monatlicher Teilnahmenachweis</p>

Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:

- der monatliche Teilnahmenachweis im Original vorliegt,
- der Name, Vorname des Teilnehmenden auf dem Teilnahmenachweis angegeben wurde,
- das Geschäftszeichen auf den monatlichen Teilnahmenachweisen dem Projekt zuzuordnen ist,
- zu welchem Zeitpunkt der monatliche Teilnahmenachweis unterschrieben wurde,
- der Zeitraum der Teilnahme im Projekt im Durchführungszeitraum (gemäß Zuwendungsbescheid) des Projektes liegt,
- die Einheiten anhand des monatlichen Teilnahmenachweises nachgewiesen sind,
- die Unterschrift der Lehrkraft oder des Zuwendungsempfängenden auf dem monatlichen Teilnahmenachweis vorliegt,
- die Zuweisung des Teilnehmenden durch den zuständigen Kostenträger für Rehabilitation in Kopie vorliegt.

Prüfung der Qualität

Der Zuwendungsempfängende hat im Antrag subventionserheblich erklärt, dass er, auf Grund seiner Ausstattung und Kompetenzen die behinderungsspezifische

Begleitung der Auszubildenden gewährleisten kann (Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX = Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke in Nordrhein-Westfalen).

Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob die subventionserhebliche Erklärung im Antrag vorgelegen hat. Sofern diese subventionserhebliche Erklärung nicht vorliegt, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben.

Der Zuwendungsempfängende hat für jeden Teilnehmenden

- die Kopie des Ausbildungsvertrages mit Bestätigung zur Eintragung bzw. Anmeldung der zuständigen Stelle,
 - die Kopie des Kooperationsvertrages
- vorzulegen.

Bei einem Teilnehmenden der vorzeitig abgebrochen hat, kann im Ermessen der zwischengeschalteten Stelle auf den Ausbildungsvertrag mit Bestätigung zur Eintragung bzw. Anmeldung der zuständigen Stelle und den Kooperationsvertrag verzichtet werden. Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF

NRW prüfen, ob die Unterlagen vorgelegen haben. Sofern eine Kopie des Ausbildungsvertrages mit Bestätigung zur Eintragung bzw. Anmeldung der zuständigen Stelle und/oder eine Kopie des Kooperationsvertrages nicht vorliegen, ist der Teilnehmende nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € für den Teilnehmenden ergäben. Bei Vorliegen einer positiven

	<p>Ermessensentscheidung durch die zwischengeschaltete Stelle sind die Standardeinheitskosten förderfähig.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten, enthalten die monatlichen Teilnahmenachweise die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	<p>Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, die Angaben zur Unterrichtsstunde durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Klassenbücher, Teilnehmerakten, Stundenpläne etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„6.2 Werkstattjahr“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „6.2 Werkstattjahr“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert wird die Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen mit betrieblichen Praxisphasen für die von den Agenturen für Arbeit oder Jobcentern zugewiesenen Teilnehmenden sowie inklusive einer Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden.</p> <p>Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften sein.</p> <p>Das Werkstattjahr ist ein niedrighschwelliges Berufsvorbereitungsprogramm und richtet sich an noch nicht ausbildungsreife Jugendliche. Die Zuweisung der Teilnehmenden erfolgt durch die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter.</p>

	<p>Das Förderprogramm Werkstattjahr wird für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB III durch die Agenturen für Arbeit und für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II durch die Jobcenter kofinanziert. Die finanzielle Beteiligung (Kofinanzierung) der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter basieren auf der Leistungsbeschreibung für Aktivierungshilfen mit produktionsorientiertem Ansatz - § 16 Absatz 1 SGB II i.V.m. § 45 Absatz 1 S 1 Nr. 1 SGB III (AhfJ-Pro) und der Leistungsbeschreibung zur Durchführung von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro) nach §§ 51 und 53 SGB III.</p> <p>In der Maßnahme werden die Jugendlichen schrittweise an das Ziel einer Integration in den Arbeitsmarkt herangeführt, im Idealfall über die Herstellung der Ausbildungsreife und die anschließende Aufnahme einer Berufsausbildung. Die Teilnehmenden erhalten während des Durchführungszeitraums Beurteilungen zu ihren Leistungen und erhalten bei Bescheinigung einer „guten“ Leistung eine Leistungsprämie vom Zuwendungsempfangenden. Die Leistungsprämie dient dazu, die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Jugendlichen anzuerkennen und zu befördern.</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	100.200.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	P11 (Werkstattjahr): Monatlicher Teilnahmenachweis
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Teilnehmenden und Monat sowie ggf. Sockelplatz und Monat
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	1050
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen) + Pauschalsatz für alle übrigen Ausgaben des

Kostenkategorien	Projekt (Pauschalsatz für Restkosten)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	<p>Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.</p> <p>Eine Anpassung erfolgt – nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW - auch, sofern die Evaluation der Gewichtung von unbesetzten und besetzten Teilnehmendenplätze zum 31.12.2021 es erforderlich macht.</p>
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten</p> <p>- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Monatlicher Teilnahmenachweis</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der monatliche Teilnahmenachweis im Original vorliegt, <input type="checkbox"/> der Vorname und Name des Teilnehmenden auf dem monatlichen Teilnahmenachweis angegeben wurde, <input type="checkbox"/> das Geschäftszeichen auf den monatlichen Teilnahmenachweisen dem Projekt zuzuordnen ist, <input type="checkbox"/> zu welchem Zeitpunkt der monatliche Teilnahmenachweis unterschrieben wurde, <input type="checkbox"/> der Zeitraum der Teilnahme im Projekt im Durchführungszeitraum (gemäß Zuwendungsbescheid) des Projektes liegt, <input type="checkbox"/> die Einheiten anhand des monatlichen Teilnahmenachweises nachgewiesen sind, <input type="checkbox"/> die Unterschrift des Sozialpädagogen, des Ausbilders, der Lehrkraft

oder des Zuwendungsempfängenden bzw. des Weiterleitungspartners auf dem monatlichen

Teilnahmenachweis vorliegt,

- der Nachweis über die Zuweisung des Teilnehmenden durch die örtliche Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter in Kopie vorliegt,
- der Name des Teilnehmenden auf der Teilnehmendenliste mit dem Namen des Teilnehmenden auf der Zuweisung übereinstimmt.

Liegt die Anzahl der nachgewiesenen Teilnehmenden am Projektort in einem Monat unter der Hälfte der bewilligten Teilnehmendenplätze pro Monat, können zusätzlich Sockelplätze abgerechnet und gefördert werden. Sockelplätze errechnen sich aus der Differenz zwischen der Hälfte der bewilligten Teilnehmendenplätze pro Monat und der Anzahl der nachgewiesenen Teilnehmenden laut monatlichem Teilnahmenachweis. Für Sockelplätze sind ebenfalls die Standardeinheitskosten gemäß Nummer P11 anzusetzen. Bei der Berechnung der Sockelplätze ist gegebenenfalls auf einen vollen Sockelplatz aufzurunden. Ein zusätzlicher Nachweis über die Sockelplätze ist nicht erforderlich.

Prüfung der Qualität

Der Zuwendungsempfängende hat den Nachweis über die Zuweisung der Teilnehmenden durch die örtliche Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter zu erbringen.

Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob die Zuweisung der Teilnehmenden in Kopie vorgelegt wurde. Sofern für einen Teilnehmenden keine Zuweisung vorliegt, sind seine Einheiten- auch wenn sie durch Unterschrift nachgewiesen sind - nicht förderfähig, so dass sich für diesen Teilnehmenden abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergeben.

Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfängenden durchzuführenden Informations-,

Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten, enthalten die monatlichen Teilnahmenachweise die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“

Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand des monatlichen Teilnahmenachweises, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung...

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Die Förderdauer ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Monaten (gemäß Zuwendungsbescheid) begrenzt. Ebenfalls sind die Teilnehmendenplätze auf eine vorgegebene Anzahl begrenzt. Die Gesamtausgaben aufgrund von Standardeinheitenkosten sind als gering zu bezeichnen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand des monatlichen Teilnahmenachweises. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, die Angaben zu den Teilnehmenden durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Klassenbücher, Teilnehmerakten, Stundenpläne etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.
---	---

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„6.3 Ausbildungsprogramm NRW“ zur Förderung der Akquise von Ausbildungsplätzen sowie des Matchings von Bewerbern und Unternehmen
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „6.3 Ausbildungsprogramm NRW“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW zur Förderung der Akquise von Ausbildungsplätzen sowie des Matchings von Bewerbern und Unternehmen.</p> <p>Gefördert werden die Akquise von Ausbildungsplätzen sowie das Matching von Bewerbern und Unternehmen.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Bildungsträger, die nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind.</p> <p>Die Bildungsträger akquirieren Ausbildungsstellen bei Unternehmen. Die Identifizierung potentieller Teilnehmer/innen und der Vorschlag dieser Jugendlichen an die Bildungsträger erfolgt durch die Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sowie durch die Jobcenter. Die Besetzung der Ausbildungsplätze (Matching) erfolgt im Zusammenwirken der Bildungsträger (Zuwendungsempfänger) und den ausbildenden Unternehmen.</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen
12. Auf dieser Grundlage von der	14.300.000,00

Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	
--	--

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	FP4 (Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	5640
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten	Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen. Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen. Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr.

<p>getroffen werden.</p>	<p>2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit</p> <p>Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfängenden oder Weiterleitungsempfängenden und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und</p> <p>Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob der Zuwendungsempfängende die AZAV Zertifizierung in Kopie vorgelegt hat. Sofern dieses Dokument nicht vorgelegt wird, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben.</p> <p>Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen Eignung.</p> <p>Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden.</p> <p>Projektmitarbeit:</p> <p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale der Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Projekten mit Teilnehmenden, <input type="checkbox"/> eigenständige Beratung von Unternehmen und Ratsuchenden, <input type="checkbox"/> eigenständige Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden, <input type="checkbox"/> eigenständige Akquise von Unternehmen bzw. Ausbildungsstellen,
--------------------------	--

	<input type="checkbox"/> Koordinierungsaufgaben, <input type="checkbox"/> inhaltliche Zuarbeit zu wissenschaftlichen Tätigkeiten (z.B. bei der Entwicklung von Konzepten). Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten, enthalten die Erklärungen zur Projektstätigkeit die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“ Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung....
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfangende in der Lage sein muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeitaufwände, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	Restkostenpauschale zu FP4
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP4
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Pauschalfinanzierung
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	20
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Alle übrigen Ausgaben des Projektes (Restkosten).
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein

9. Anpassungsmethoden (3)	keine
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Die Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 bedarf keiner Überprüfung.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Niedrig

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„6.3 Ausbildungsprogramm NRW“ zur Förderung von Ausbildungsplätzen und der Begleitung von Unternehmen
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „6.3 Ausbildungsprogramm NRW“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW zur Förderung von Ausbildungsplätzen und der Begleitung von Unternehmen.</p> <p>Das ESF-geförderte Ausbildungsprogramm NRW soll Unternehmen motivieren, zusätzliche Ausbildungsstellen einzurichten.</p> <p>Zuwendungsempfangende sind Bildungsträger, die nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sind.</p> <p>Gefördert werden Ausbildungsplätze in Vollzeit oder Teilzeit beim ausbildenden Unternehmen für einen im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraum.</p> <p>Die Zuwendungsempfangenden (Bildungsträger) leiten die Zuwendung zur Ausbildungsvergütung an die ausbildenden Unternehmen weiter.</p>

	Darüber hinaus wird die Begleitung der auszubildenden Unternehmen gefördert. Dies umfasst u.a. die Betreuung der auszubildenden Unternehmen durch regelmäßige Kontakte, Vermittlung bei Problemen im Ausbildungsverhältnis, Koordinierung möglicher Unterstützungsbedarfe des Unternehmens sowie die Weiterleitung der Zuwendung zur Ausbildungsvergütung.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	104.600.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	AP1 (Vollzeit): Monatlicher Ausbildungsnachweis
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Auszubildenden und Monat
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	655
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten AP1: Ausbildungsvergütung und Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten	Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.

<p>- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Monatlicher Ausbildungsnachweis</p> <p>Davon prüfrelevant sind die oben fett-gestellten Angaben. Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Ausbildung an einem Datum durchgeführt wurde, welches zwischen dem 01.01.2021 und 31.12.2030 liegt, <input type="checkbox"/> monatliche Unterschriften des Auszubildenden vorliegen, <input type="checkbox"/> eine Unterschrift des Ausbilders bzw. des Weiterleitungspartners nach der letzten Bestätigung des Auszubildenden vorliegt, <input type="checkbox"/> der Monat und das Jahr der Ausbildung angegeben worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Monate unter Berücksichtigung der maximalen Förderdauer (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Auszubildenden unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl an Auszubildenden (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> der Monat und das Jahr der Ausbildung innerhalb des Durchführungszeitraums (gemäß Zuwendungsbescheid) liegen, <input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärung des Zuwendungsempfängenden über die vertraglich vereinbarte Form der Ausbildung im Original vorliegt. <p>Anhand der subventionserheblichen Erklärung über die Form der Ausbildung in Teilzeit oder Vollzeit und der Höhe der Ausbildungsvergütung in Teilzeit wird geprüft, welche Standardeinheitskosten (AP1 oder AP2) zur Anwendung kommen.</p> <p>Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom ausbildenden Unternehmen (Weiterleitungspartner) subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, werden Standardeinheitskosten AP1 angewendet.</p> <p>Prüfung der Qualität</p>
--	--

	<p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Kopie der AZAV-Zertifizierung des Zuwendungsempfängenden, <input type="checkbox"/> die Kopie des Weiterleitungsvertrages, <input type="checkbox"/> die Erklärung des Weiterleitungspartners gemäß der „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“ im Original <p>vorliegen. Sofern eines dieser Dokumente nicht vorgelegt wird, ist das Projekt bzw. dieser Teil des Projektes nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben.</p> <p>Zusätzlich prüft die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW, ob die Kopie des Ausbildungsvertrages vorliegt. Sofern dieses Dokument nicht vorgelegt wird, ist der Auszubildende nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten für den Auszubildenden von 0,00 € ergäben.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfängenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten enthalten die monatlichen Ausbildungsnachweise die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“</p> <p>...</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Förderdauer ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Monaten (gemäß Zuwendungsbescheid) begrenzt.</p> <p>In der Kalkulation der Standardeinheitskosten AP1 und AP2 wurde der niedrigste Ansatz der Ausbildungsvergütung gewählt, indem die gesetzliche Mindestvergütung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz des ersten Ausbildungsjahres angesetzt wurde.</p> <p>In der Kalkulation der Standardeinheitskosten P12 wurde der niedrigste Personalansatz in Form der Standardeinheitskosten für die Funktion einer „Fachkraft“ gewählt. Die Gesamtausgaben aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)</p>	<p>AP2 (Teilzeit): Monatlicher Ausbildungsnachweis</p>
<p>4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach</p>	<p>Auszubildenden und Monat</p>

sich zieht	
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	380
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten AP2: Ausbildungsvergütung und Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Monatlicher Ausbildungsnachweis</p> <p>Davon prüfrelevant sind die oben fett-gestellten Angaben. Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <p><input type="checkbox"/> die Ausbildung an einem Datum durchgeführt wurde, welches zwischen dem 01.01.2021 und 31.12.2030 liegt,</p> <p><input type="checkbox"/> monatliche Unterschriften des Auszubildenden vorliegen,</p> <p><input type="checkbox"/> eine Unterschrift des Ausbilders bzw. des Weiterleitungspartners nach der letzten Bestätigung des Auszubildenden vorliegt,</p>

der Monat und das Jahr der Ausbildung angegeben worden ist,
 der Indikator aufgrund der angegebenen Monate unter Berücksichtigung der maximalen Förderdauer (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist,
 der Indikator aufgrund der angegebenen Auszubildenden unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl an Auszubildenden (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist,
 der Monat und das Jahr der Ausbildung innerhalb des Durchführungszeitraums (gemäß Zuwendungsbescheid) liegen,
 die subventionserhebliche Erklärung des Zuwendungsempfängenden über die vertraglich vereinbarte Form der Ausbildung im Original vorliegt.

Anhand der subventionserheblichen Erklärung über die Form der Ausbildung in Teilzeit oder Vollzeit und der Höhe der Ausbildungsvergütung in Teilzeit wird geprüft, welche Standardeinheitskosten (AP1 oder AP2) zur Anwendung kommen.

Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom auszubildenden Unternehmen (Weiterleitungspartner) subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, werden Standardeinheitskosten AP1 angewendet.

Prüfung der Qualität

Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob

die Kopie der AZAV-Zertifizierung des Zuwendungsempfängenden,
 die Kopie des Weiterleitungsvertrages,
 die Erklärung des Weiterleitungspartners gemäß der „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“ im Original

vorliegen. Sofern eines dieser Dokumente nicht vorgelegt wird, ist das Projekt bzw. dieser Teil des Projektes nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergeben.

Zusätzlich prüft die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW, ob die Kopie des Ausbildungsvertrages vorliegt. Sofern dieses Dokument nicht vorgelegt wird, ist der Auszubildende nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten für den Auszubildenden von 0,00 € ergeben.

Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfängenden durchzuführenden Informations-,

	<p>Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten enthalten die monatlichen Ausbildungsnachweise die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“</p> <p>...</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Förderdauer ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Monaten (gemäß Zuwendungsbescheid) begrenzt. In der Kalkulation der Standardeinheitskosten AP1 und AP2 wurde der niedrigste Ansatz der Ausbildungsvergütung gewählt, indem die gesetzliche Mindestvergütung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz des ersten Ausbildungsjahres angesetzt wurde. In der Kalkulation der Standardeinheitskosten P12 wurde der niedrigste Personalansatz in Form der Standardeinheitskosten für die Funktion einer „Fachkraft“ gewählt. Die Gesamtausgaben aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen.</p> <p>Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)</p>	<p>P12 (Begleitung): Monatlicher Ausbildungsnachweis</p>
<p>4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Auszubildenden und Monat</p>
<p>5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung</p>	<p>Kosten je Einheit</p>
<p>6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption</p>	<p>105</p>
<p>7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien</p>	<p>Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen) + Pauschalsatz für alle übrigen Ausgaben des Projektes (Pauschalsatz für Restkosten)</p>
<p>8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?</p>	<p>Nein</p>
<p>9. Anpassungsmethoden (3)</p>	<p>Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.</p>
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher</p>	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die</p>

<p>Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) – Monatlicher Ausbildungsnachweis</p> <p>Davon prüfrelevant sind die oben fett-gestellten Angaben. Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Ausbildung an einem Datum durchgeführt wurde, welches zwischen dem 01.01.2021 und 31.12.2030 liegt, <input type="checkbox"/> monatliche Unterschriften des Auszubildenden vorliegen, <input type="checkbox"/> eine Unterschrift des Ausbilders bzw. des Weiterleitungspartners nach der letzten Bestätigung des Auszubildenden vorliegt, <input type="checkbox"/> der Monat und das Jahr der Ausbildung angegeben worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Monate unter Berücksichtigung der maximalen Förderdauer (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> der Indikator aufgrund der angegebenen Auszubildenden unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl an Auszubildenden (gemäß Zuwendungsbescheid) richtig berechnet worden ist, <input type="checkbox"/> der Monat und das Jahr der Ausbildung innerhalb des Durchführungszeitraums (gemäß Zuwendungsbescheid) liegen, <input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärung des Zuwendungsempfängenden über die vertraglich vereinbarte Form der Ausbildung im Original vorliegt. <p>Anhand der subventionserheblichen Erklärung über die Form der Ausbildung in Teilzeit oder Vollzeit und der Höhe der Ausbildungsvergütung in Teilzeit wird geprüft, welche Standardeinheitskosten (AP1 oder AP2) zur Anwendung kommen.</p> <p>Sofern bei der Ausbildung in Teilzeit vom ausbildenden Unternehmen (Weiterleitungspartner) subventionserheblich erklärt wird, dass die Ausbildungsvergütung in Höhe der Ausbildungsvergütung einer Ausbildung in Vollzeit vereinbart ist, werden Standardeinheitskosten AP1 angewendet.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW</p>
--	---

	<p>prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Kopie der AZAV-Zertifizierung des Zuwendungsempfängenden, <input type="checkbox"/> die Kopie des Weiterleitungsvertrages, <input type="checkbox"/> die Erklärung des Weiterleitungspartners gemäß der „Selbstauskunft zur Zusätzlichkeit von Ausbildungsplätzen“ im Original <p>vorliegen. Sofern eines dieser Dokumente nicht vorgelegt wird, ist das Projekt bzw. dieser Teil des Projektes nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergeben.</p> <p>Zusätzlich prüft die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW, ob die Kopie des Ausbildungsvertrages vorliegt. Sofern dieses Dokument nicht vorgelegt wird, ist der Auszubildende nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten für den Auszubildenden von 0,00 € ergeben.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfängenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten enthalten die monatlichen Ausbildungsnachweise die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“</p> <p>...</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Förderdauer ist je Projekt auf eine vorgegebene Anzahl von Monaten (gemäß Zuwendungsbescheid) begrenzt. In der Kalkulation der Standardeinheitskosten AP1 und AP2 wurde der niedrigste Ansatz der Ausbildungsvergütung gewählt, indem die gesetzliche Mindestvergütung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz des ersten Ausbildungsjahres angesetzt wurde. In der Kalkulation der Standardeinheitskosten P12 wurde der niedrigste Personalansatz in Form der Standardeinheitskosten für die Funktion einer „Fachkraft“ gewählt. Die Gesamtausgaben aufgrund von Standardeinheitskosten sind als gering zu bezeichnen.</p> <p>Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

<p>Kurztitel der Art des Vorhabens</p>	<p>„6.4 Beratungsstellen Arbeit“</p>
<p>Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen</p>	<p><input type="checkbox"/></p>

Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „6.4 Beratungsstellen Arbeit“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert werden Projekte zur Unterstützung von Ratsuchenden zu ihrer weiteren beruflichen Entwicklung. Sie werden über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten informiert, bezüglich ihrer wirtschaftlichen und psychosozialen Situation beraten und erhalten rechtskreisübergreifende Unterstützung. Die Tätigkeiten der Einrichtungen umfasst auch die Beratung zu Arbeit in potentiell ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen. Die Einrichtungen eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen Kontakte her. Beraten werden erwerbslose Menschen, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, Berufsrückkehrende, Beschäftigte mit aufstockenden SGB II-Leistungen sowie Menschen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind.</p> <p>Zuwendungsempfänger können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften sein.</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	63.400.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	FP2 (Projektleitung): Erklärung zur Projektstätigkeit
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	7230
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)

8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten</p> <p>- Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird.</p> <p>- Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.</p> <p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit</p> <p>Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfänger oder Weiterleitungsempfänger und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen</p>

	<p>Eignung. Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden.</p> <p>Projektleitung: Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt. Die Projektleitung ist für die Umsetzung des Projekts aus inhaltlicher und finanzieller Sicht verantwortlich. Sie oder er sind Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde. Hiervon zu unterscheiden ist die Vertretungsberechtigung des Zuwendungsempfängenden, die in der Regel einer anderen Person (z.B. Geschäftsführer) zukommt.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfängenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten, enthalten die Erklärungen zur Projektstätigkeit die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“ Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung zur Projektstätigkeit, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfängende in der Lage sein muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeitnachweise, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	FP4 (Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit
---	---

4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	5640
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit</p> <p>Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfängenden oder Weiterleitungsempfängenden und</p>

	<p>die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und</p> <p>Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen Eignung. Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden.</p> <p>Projektmitarbeit:</p> <p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale der Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Projekten mit Teilnehmenden <input type="checkbox"/> eigenständige Beratung von Unternehmen und Ratsuchenden <input type="checkbox"/> eigenständige Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden <input type="checkbox"/> eigenständige Akquise von Unternehmen bzw. Ausbildungsstellen, <input type="checkbox"/> Koordinierungsaufgaben <input type="checkbox"/> inhaltliche Zuarbeit zu wissenschaftlichen Tätigkeiten (z.B. bei der Entwicklung von Konzepten). <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden durchzuführenden Informations-,</p> <p>Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten, enthalten die Erklärungen zur Projektstätigkeit die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW</p>
--	---

	prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung zur Projektstätigkeit, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob...
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeitrückmeldung, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	Restkostenpauschale zu FP2 und FP4
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP2 und FP4
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Pauschalfinanzierung
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	40
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Alle übrigen Ausgaben des Projektes (Restkosten).
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	keine
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.	Die Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 bedarf keiner Überprüfung.

- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Niedrig

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„6.5 Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „6.5 Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert werden Projekte zur Sprachförderung für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen. Die Sprachkurse sollen mit dem Zielniveau A1 GER abschließen.</p> <p>Zuwendungsempfangende sind</p> <p>a) Rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen</p> <p>b) Nach § 20 Absatz 2 der Integrationskursverordnung zugelassene Integrationskursträger. Das Zulassungszertifikat ist als Nachweis vorzulegen.</p> <p>c) Nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>Die Antragstellenden können per Weiterleitungsvertrag weitere Träger nach den Buchstaben a, b und c mit der Durchführung von Basissprachkursen beauftragen.</p> <p>Mit den Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen soll insbesondere einer Zielgruppe der Zugang zu Sprachförderung ermöglicht werden, die derzeit keinen Zugang zu den Integrationskursen oder anderen Sprachförderangeboten hat. Die Zuweisung der Teilnehmenden an die Sprachkursträger erfolgt durch die örtliche Agentur für Arbeit.</p>
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und

	aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	9.700.000,00

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	P8 (Unterrichtsstunde): Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Unterrichtsstunde
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	38
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Direkte Personalausgaben: Honorar für eine Unterrichtsstunde + Pauschalsatz für alle übrigen Ausgaben des Projektes (Pauschalsatz für Restkosten)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Ja
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem.	Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen. Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen. Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier

<p>- Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>beschrieben; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden im Original vorliegt, <input type="checkbox"/> ein Name und Vorname eines Teilnehmenden auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden angegeben wurde, <input type="checkbox"/> die Anzahl der Unterrichtsstunden angegeben wurden, <input type="checkbox"/> das Geschäftszeichen auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden dem Projekt zuzuordnen ist, <input type="checkbox"/> zu welchem Zeitpunkt die Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden unterschrieben wurde, <input type="checkbox"/> das Datum der durchgeführten Unterrichtsstunde im Durchführungszeitraum (gemäß Zuwendungsbescheid) des Projektes liegt, <input type="checkbox"/> die Einheiten anhand der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunde nachgewiesen sind, <input type="checkbox"/> die Unterschrift der Lehrkraft, des Zuwendungsempfängenden bzw. des Weiterleitungspartners auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden vorliegt, <input type="checkbox"/> ggf. Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner (Kopie des Arbeitsvertrages) vorliegt. <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Der Zuwendungsempfängende hat im Antrag subventionserheblich erklärt, dass jeder Basissprachkurs mit 300 Unterrichtsstunden vorgesehen ist. Darüberhinaus ist eine Bestätigung der örtlichen Agentur für Arbeit in Kopie vorzulegen, dass mindestens acht Personen für die Teilnahme an einem Sprachkurs zugewiesen werden können. Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärungen im Antrag, <input type="checkbox"/> die Kopie der Bestätigung der örtlichen Agentur für Arbeit, <input type="checkbox"/> bei Zuwendungsempfängenden nach a): es sich beim Zuwendungsempfängenden um einen rechtsfähigen Träger der Volkshochschulen handelt oder ob ggf. ein Nachweis in Kopie vorliegt, dass es sich um eine nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen handelt,
---	--

	<p><input type="checkbox"/> bei Zuwendungsempfängenden nach b) das Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“ gemäß § 20 Integrationskursverordnung in Kopie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Zuwendungsempfängenden nach c) ein Nachweis in Kopie, dass es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII handelt, vorgelegt haben.</p> <p>Sofern diese Dokumente nicht vorliegen, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergeben.</p> <p>Im Rahmen des Verwendungsnachweispföfung ist für die Anerkennung von P9 (Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft) zu prüfen, ob der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner durch Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages erbracht wurde. Die Prüfung soll sicherstellen, dass die eingesetzte Lehrkraft die Voraussetzung der Hauptbeschäftigung erfüllt. Die Unterscheidung der Unterrichtsstunden erfolgt durch Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages der hauptbeschäftigten Lehrkraft. Die durchgeführte Unterrichtsstunde P8 kann anerkannt werden, wenn keine Hauptbeschäftigung vorliegt, z.B. im Falle einer Honorarkraft.</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfängende in der Lage sein muss, die Angaben zur Unterrichtsstunde durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Klassenbücher, Teilnehmerakten, Stundenpläne etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)</p>	<p>P9 (Unterrichtsstunde hauptbeschäftigte Lehrkraft): Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden</p>
<p>4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht</p>	<p>Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft</p>
<p>5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung</p>	<p>Kosten je Einheit</p>
<p>6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption</p>	<p>77</p>
<p>7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder</p>	<p>Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen) + Pauschalsatz für alle</p>

Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	übrigen Ausgaben des Projektes (Pauschalsatz für Restkosten)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden</p> <p>Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob:</p> <p><input type="checkbox"/> die Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden im Original vorliegt,</p> <p><input type="checkbox"/> ein Name und Vorname eines Teilnehmenden auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden angegeben wurde,</p> <p><input type="checkbox"/> die Anzahl der Unterrichtsstunden angegeben wurden,</p> <p><input type="checkbox"/> das Geschäftszeichen auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden dem Projekt zuzuordnen ist,</p> <p><input type="checkbox"/> zu welchem Zeitpunkt die Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden unterschrieben wurde,</p> <p><input type="checkbox"/> das Datum der durchgeführten Unterrichtsstunde im Durchführungszeitraum (gemäß Zuwendungsbescheid) des Projektes liegt,</p> <p><input type="checkbox"/> die Einheiten anhand der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunde nachgewiesen sind,</p>

	<p><input type="checkbox"/> die Unterschrift der Lehrkraft, des Zuwendungsempfängenden bzw. des Weiterleitungspartners auf der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden vorliegt,</p> <p><input type="checkbox"/> ggf. Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner (Kopie des Arbeitsvertrages) vorliegt.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Der Zuwendungsempfängende hat im Antrag subventionserheblich erklärt, dass jeder Basissprachkurs mit 300 Unterrichtsstunden vorgesehen ist. Darüberhinaus ist eine Bestätigung der örtlichen Agentur für Arbeit in Kopie vorzulegen, dass mindestens acht Personen für die Teilnahme an einem Sprachkurs zugewiesen werden können. Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen, ob</p> <p><input type="checkbox"/> die subventionserhebliche Erklärungen im Antrag,</p> <p><input type="checkbox"/> die Kopie der Bestätigung der örtlichen Agentur für Arbeit,</p> <p><input type="checkbox"/> bei Zuwendungsempfängenden nach a): es sich beim Zuwendungsempfängenden um einen rechtsfähigen Träger der Volkshochschulen handelt oder ob ggf. ein Nachweis in Kopie vorliegt, dass es sich um eine nach § 14 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Einrichtungen handelt,</p> <p><input type="checkbox"/> bei Zuwendungsempfängenden nach b) das Zertifikat „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“ gemäß § 20 Integrationskursverordnung in Kopie</p> <p><input type="checkbox"/> bei Zuwendungsempfängenden nach c) ein Nachweis in Kopie, dass es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII handelt,</p> <p>vorgelegt haben.</p> <p>Sofern diese Dokumente nicht vorliegen, ist das Projekt nicht förderfähig, so dass sich abrechenbare Standardeinheitskosten von 0,00 € ergäben.</p> <p>Im Rahmen des Verwendungsnachweispföpfung ist für die Anerkennung von P9 (Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft) zu prüfen, ob der Nachweis über die Hauptbeschäftigung der Lehrkraft beim Zuwendungsempfängenden bzw. Weiterleitungspartner durch Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages erbracht wurde. Die Prüfung soll sicherstellen, dass die eingesetzte Lehrkraft die Voraussetzung der Hauptbeschäftigung erfüllt. Die Unterscheidung der Unterrichtsstunden erfolgt durch Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages der hauptbeschäftigten Lehrkraft. Die durchgeführte Unterrichtsstunde P8 kann anerkannt werden, wenn keine Hauptbeschäftigung vorliegt, z.B. im Falle einer Honorarkraft.</p>
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und	Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärung der durchgeführten Unterrichtsstunden. Auf diesen wird ausdrücklich

geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, die Angaben zur Unterrichtsstunde durch bereits vorhandene und einsehbarere Unterlagen (z.B. Klassenbücher, Teilnehmerakten, Stundenpläne etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.
--	--

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Kurztitel der Art des Vorhabens	„7.2 Regionalagenturen“
Die Verwaltungsbehörde erhielt Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die vereinfachten Kosten festzulegen	<input type="checkbox"/>
Name des externen Unternehmens	
1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung (1)	<p>Projekte des Förderprogramms „7.2 Regionalagenturen“ der ESF-Richtlinie 2021 – 2027 NRW.</p> <p>Gefördert werden Ausgaben zur Unterstützung der Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen für Ansätze, Vorhaben und Programme in den Regionen Nordrhein-Westfalens, die nicht der Umsetzung des ESF-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen zugerechnet werden.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften.</p> <p>Die Regionalagenturen informieren die regionalen Akteure über Ansätzen, Vorhaben und Programmen in den Regionen Nordrhein-Westfalens, die nicht der Umsetzung des ESF-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen zugerechnet werden. Die Regionalagenturen unterstützen Aufbau und Pflege von Kooperationen und Netzwerken in den Regionen. Der Antragstellenden erklären, dass bezüglich Ansätzen, Vorhaben und Programmen in den Regionen Nordrhein-Westfalens, die nicht der Umsetzung des ESF-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen zugerechnet werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen, - die Kooperation der arbeitspolitischen Akteure in der Region im Sinne der verbesserten Vernetzung arbeitspolitischer Maßnahmen vor Ort unterstützt wird, - Strukturen vorhanden sind, um regionale Entscheidungen zur Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen vorzubereiten und einzuholen, - Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen geplant und umgesetzt werden.
2. Spezifische(s) Ziel(e)	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen

12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	32.200.000,00
---	---------------

Indikatoren

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	FP2 (Projektleitung): Erklärung zur Projektstätigkeit
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	7320
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst. Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von	Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen. Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen. Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung

<p>relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.</p>	<p>nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit</p> <p>Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfangenden oder Weiterleitungsempfangenden und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und</p> <p>Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen Eignung. Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden.</p> <p>Projektleitung:</p> <p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.</p> <p>Die Projektleitung ist für die Umsetzung des Projekts aus inhaltlicher und finanzieller Sicht verantwortlich. Sie oder er sind Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde. Hiervon zu unterscheiden ist die Vertretungsberechtigung des Zuwendungsempfangenden, die in der Regel einer anderen Person (z.B. Geschäftsführer) zukommt.</p> <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden</p>
--	---

	durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten, enthalten die Erklärungen zur Projektstätigkeit die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“ Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung zur Projektstätigkeit, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob eine Verpflichtung dazu im Zuwendungsbescheid besteht.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden. Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeitnachweise, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen. Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.

3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)	FP4 (Projektmitarbeit): Erklärung zur Projektstätigkeit
4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Personalstelle und Monat (sowohl Stelle als auch Monat können jeweils anteilig in die Abrechnung einfließen)
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Kosten je Einheit
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	5730
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Standardeinheitskosten: Direkte Personalausgaben (Gehalt, Jahressonderzahlung, Umlagen, Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen)
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	Die Beträge in Nr. 1.6 werden jährlich in der Regel zum 01.06. auf Aktualität der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen angewandten objektiven Berechnungsgrundlagen überprüft und nach ex-ante-Prüfung durch die Prüfbehörde ESF NRW entsprechend angepasst.

	<p>Die Standardeinheitskosten mit entsprechender Indexierung kommen zum jeweiligen Datum des Zuwendungsbescheides zur Anwendung.</p>
<p>10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden. 	<p>Die detaillierte Darstellung der Überprüfung ist dem beigefügten Template zu entnehmen.</p> <p>Die Verwaltungsprüfungen und ggf. die Prüfungen durch die Prüfbehörde ESF NRW erfolgen „desk-based“. Ausschließlich anhand der oben genannten Unterlagen wird die Prüfung der Einheiten, der Qualität und der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vorgenommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Abrechenbarkeit gegenüber der EU Kommission erfolgen keine weiteren Prüfungshandlungen als die hier beschriebenen; es erfolgt damit z.B. keine Prüfung entsprechend Artikel 63 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 (z.B. nationales Vergaberecht) und lediglich eine eingeschränkte Prüfung nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Weitere Prüfungshandlungen sind bei Betrugsverdachtsfällen zwingend.</p> <p>Prüfung des Indikators (gemäß Punkt 1.3) - Erklärung zur Projektstätigkeit</p> <p>Als Nachweis für die geförderte Stelle bzw. den Stellenanteil ist die schriftliche Erklärung zur Projektstätigkeit (Anlage) vorzulegen (analoges Verfahren zu Artikel 55 Absatz 5 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060. Arbeitet die bzw. der Beschäftigte mit seiner vollen oder anteiligen Arbeitszeit in einer Funktion im Projekt, so haben die Zuwendungsempfänger oder Weiterleitungsempfänger und die bzw. der im Projekt direkt Beschäftigte jeweils mit der Vorlage des Zwischen- und</p> <p>Verwendungsnachweises zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt erfolgt ist. Sofern die bzw. der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.</p> <p>Prüfung der Qualität</p> <p>Bei der Antragsprüfung bzw. bei Änderungen während der Projektlaufzeit ist die fachliche Eignung des Personals mit Blick auf die Funktionen durch die zwischengeschaltete Stelle zu prüfen. Die Prüfung stellt sicher, dass die eingesetzten Personen die Voraussetzungen erfüllen, um die jeweilige Funktion auszufüllen. Die Unterscheidung der einzelnen Funktionen erfolgt mithilfe der folgenden Tätigkeitsmerkmale und den Nachweisen zur fachlichen Eignung. Die fachliche Eignung des Personals kann ebenfalls durch entsprechende und belegte (z. B. Kopien von Arbeitszeugnissen, Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) Berufserfahrung nachgewiesen werden.</p> <p>Projektmitarbeit:</p> <p>Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein</p>

	<p>gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt. Tätigkeitsmerkmale der Projektmitarbeit sind beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lehr- und Betreuungsaufgaben bei Maßnahmen mit Teilnehmenden <input type="checkbox"/> eigenständige Beratung von Unternehmen und Ratsuchenden <input type="checkbox"/> eigenständige Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden <input type="checkbox"/> eigenständige Akquise von Unternehmen bzw. Ausbildungsstellen, <input type="checkbox"/> Koordinierungsaufgaben <input type="checkbox"/> inhaltliche Zuarbeit zu wissenschaftlichen Tätigkeiten (z.B. bei der Entwicklung von Konzepten). <p>Prüfung von Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen</p> <p>Grundsätzlich beschreibt Anhang VIII der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 die durch den Zuwendungsempfangenden durchzuführenden Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Um eine angemessene Überprüfbarkeit zu gewährleisten, enthalten die Erklärungen zur Projektstätigkeit die Logos der EU und des Landes NRW sowie den Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“ Die zwischengeschaltete Stelle und ggf. die Prüfbehörde ESF NRW prüfen die Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen anhand der Erklärung zur Projektstätigkeit, die den oben beschriebenen Passus und zumindest das Logo der EU enthalten müssen. Darüber hinaus wird zur Einhaltung der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen lediglich geprüft, ob....</p>
<p>11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)</p>	<p>Die Fördermittel bezüglich einer Funktion werden erst ausgezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Qualifikationsnachweise oder Berufserfahrung) gegenüber der zwischengeschalteten Stelle nachgewiesen wurden.</p> <p>Die Prüfung der Einheiten erfolgt anhand der Erklärungen zur Projektstätigkeit. Auf diesen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfangende in der Lage sein muss, den erklärten Umfang der Tätigkeit durch bereits vorhandene und einsehbare Unterlagen (z.B. Zeitnachweise, Arbeitsergebnisse, etc.) auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>Daher kann das Risiko als sehr gering eingeschätzt werden.</p>

<p>3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)</p>	<p>Restkostenpauschale zu FP2 und FP4</p>
--	---

4. Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	der Gesamtsumme der Standardeinheitskosten von FP2 und FP4
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	Pauschalfinanzierung
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	40
7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	Alle übrigen Ausgaben des Projektes (Restkosten).
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab?	Nein
9. Anpassungsmethoden (3)	keine
10. Überprüfung des Erreichens der bereitgestellten Einheiten - Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. - Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. - Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	Die Anwendung des Pauschalsatzes gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 bedarf keiner Überprüfung.
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen (4) und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	Niedrig

(1) Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

(2) Für Vorhaben, die mehrere vereinfachte Kostenoptionen umfassen, die unterschiedliche Kostenkategorien, verschiedene Projekte oder aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens abdecken, sind die Felder 3 bis 11 für jeden Indikator auszufüllen, der eine Erstattung nach sich zieht.

(3) Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

(4) Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

FP1 - FP5:

1. Tarifvertrag für den kommunalen öffentlichen Dienst (TVöD VKA)
2. Beschäftigtenstruktur der Universitäten (ohne medizinische Einrichtungen) und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nach Entgeltgruppe und Stufe des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. SGB I - XII Sozialversicherungssätze und Umlagen

AP1 und AP2:

1. § 17 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG)
2. SGB I - XII Sozialversicherungssätze und Umlagen

POT1:

1. Empirische Daten: In den Zahlungsanträgen der Förderphase 2014 – 2020 der Geschäftsjahre 2017/18 und 2018/19 abgerechnete Vorhaben, die im Zeitraum 2015 bis 2016 durchgeführt worden waren
2. Gutachten: Bundesverband deutscher Unternehmensberater e.V.: „Honorare in der Unternehmensberatung 2015/2016“

P1, P2 und P3:

1. Tarifvertrag für den kommunalen öffentlichen Dienst (TVöD VKA) Beschäftigtenstruktur der Universitäten (ohne medizinische Einrichtungen) und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nach Entgeltgruppe und Stufe des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. SGB I - XII Sozialversicherungssätze und Umlagen
3. Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH: Kurzbericht 1/2021: Zur Rolle der Beratung – eine empirische Analyse im Rahmen des individuellen Zugangs des „Bildungsschecks NRW“ im Auftrag der Verwaltungsbehörde ESF NRW

P6:

1. Tarifvertrag für den kommunalen öffentlichen Dienst (TVöD VKA)
2. Beschäftigtenstruktur der Universitäten (ohne medizinische Einrichtungen) und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nach Entgeltgruppe und Stufe des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. SGB I - XII Sozialversicherungssätze und Umlagen
4. fachliche Experteneinschätzung durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW

P7:

1. § 87 SGB III Kinderbetreuungskosten

P8:

1. § 16 Abs. 1 Haushaltsgesetz NRW in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz NRW

P9:

1. Tarifvertrag für den kommunalen öffentlichen Dienst (TVöD VKA)
2. Beschäftigtenstruktur der Universitäten (ohne medizinische Einrichtungen) und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nach Entgeltgruppe und Stufe des Landesamtes für
3. Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen.
4. SBG I - XII Sozialversicherungssätze und Umlagen
5. Lehrdeputat für Abendrealschulen entsprechend § 6 VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

P10:

1. Tarifvertrag für den kommunalen öffentlichen Dienst (TVöD VKA)
2. Beschäftigtenstruktur der Universitäten (ohne medizinische Einrichtungen) und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nach Entgeltgruppe und Stufe des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. SBG I - XII Sozialversicherungssätze und Umlagen
4. Klassenfrequenzrichtwert für Förderschulen entsprechend § 6 VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

P11:

1. Tarifvertrag für den kommunalen öffentlichen Dienst (TVöD VKA)
2. Beschäftigtenstruktur der Universitäten (ohne medizinische Einrichtungen) und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nach Entgeltgruppe und Stufe des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. SBG I - XII Sozialversicherungssätze und Umlagen
4. Leistungsbeschreibungen der Regionaldirektion (Vergabestelle) der Bundesanstalt für Arbeit für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz (BvBPro) und den Aktivierungshilfen für Jüngere mit produktionsorientiertem Ansatz (AhfJ-Pro) empirische Untersuchung der Verwaltungsbehörde ESF NRW von verwendungsnachweisgeprüften Projekten zum Verhältnis unbesetzte/besetzte Teilnehmerplätze.

P12:

1. Tarifvertrag für den kommunalen öffentlichen Dienst (TVöD VKA)
2. Beschäftigtenstruktur der Universitäten (ohne medizinische Einrichtungen) und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nach Entgeltgruppe und Stufe des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. SBG I - XII Sozialversicherungssätze und Umlagen
4. Fachliche Bewertung zum Betreuungsschlüssel durch die Abteilung Arbeit im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

Die Ermittlung der Standardeinheitskosten wurde anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfaren Berechnungsmethode gemäß Artikel 94 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 vorgenommen,

Die verwendeten Daten basieren auf

1. statistischen Daten, sonstigen objektiven Informationen oder einer Experteneinschätzung.
2. überprüfte Daten aus bisherigen Tätigkeiten.

Die verwendeten Daten wurden als zuverlässig bewertet und sind für die Art der Vorgänge relevant.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der textlichen Beschränkung wird im Folgenden nur ein Auszug der Berechnungen dargestellt. Die jeweiligen Berechnungen sind in den 18 beigefügten Templates individuell dargestellt.

FP2 - FP5:

Eingruppierung: Die Zuordnung der Entgeltgruppen zu den Funktionen erfolgt unter Berücksichtigung folgender Qualifikationseckpunkte (Quelle: www.oeffentlicher-dienst.info), welche gemäß TVöD VKA gelten:

E 6 bis E 9b Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes

E 9c bis E 12 Fachhochschulstudium oder Bachelor

E 13 bis E 15 wissenschaftliches Hochschulstudium oder Master

Zuordnung von Entgeltgruppen zu den Funktionen

Projektleitung E 14 (Entgeltstufe 1 – 6)

Herausgehobene Projektmitarbeit E 13 (Entgeltstufe 1 – 6)

Projektmitarbeit E 10 bis E 12 (Entgeltstufe 1 - 6)

Fachkraft E 6 bis E 9b (Entgeltstufe 1 – 6)

Berechnung der Personalausgaben: Ausgehend von den Entgeltstufen der o.g. Entgeltgruppen sind die jeweiligen Arbeitnehmerbruttobeträge pro Monat unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen (s. Monatsangaben bei den jeweiligen Entgeltgruppen) auf ein Arbeitnehmerbrutto pro Jahr hochgerechnet worden.

Jahressonderzahlung TVöD VKA 2020

E 13 bis E15 51,78 %

E 10 bis E 12 70,28 %

E 9 70,28 %

E 6 bis E 8 79,51 %

Zu dem Jahresarbeitnehmerbrutto werden unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenzen die jeweiligen Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen sowie die Umlagen zur Mutterschaftsaufwendungen (Umlage 2) und zum Insolvenzausfallgeld (Umlage 3) hinzugerechnet.

Werte der Sozialversicherungen und Umlagen 2020

1. Krankenversicherung (KV); AG-Anteil 7,300 %
2. Pflegeversicherung (PV); AG-Anteil 1,525 %
3. Rentenversicherung (RV); AG-Anteil 9,300 %
4. Arbeitslosenversicherung (AV); AG-Anteil 1,200 %
5. Umlage 2 (Mutterschaftsaufwendungen); AG-Anteil 0,300 %
6. Umlage 3 (Insolvenzausfallgeld); AG-Anteil 0,060 %
7. Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für KV & PV 56.250,00 € pro Jahr 4.687,50 € pro Monat
8. Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für RV & AV 82.800,00 € pro Jahr 6.900,00 € pro Monat

Dadurch ergibt sich das Jahresarbeitgeberbrutto inklusive Jahressonderzahlung für alle relevanten Entgeltstufen der einzelnen Entgeltgruppen. Für jede Funktion wurde ein gewichteter Mittelwert ermittelt. Die Gewichtung erfolgte über die Anzahl der Beschäftigten in den der jeweiligen Funktion zugrundegelegten Entgeltstufen und -gruppen auf Basis einer Auswertung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein- Westfalen.

Im Ergebnis ergaben sich folgende Werte für das Arbeitgeberbrutto pro Monat:

AG-Brutto (Projektleitung): 7.367,04 €

AG-Brutto (Herausgehobene Projektmitarbeit): 5.851,04 €

AG-Brutto (Projektmitarbeit): 5.679,85 €

AG-Brutto (Fachkraft): 4.331,23 €

Dieses Verfahren führt dazu, dass die jährliche Sonderzahlung auf alle Monate verteilt wird. Insgesamt erscheint dieses Verfahren gegenüber den Zuwendungsempfangenden fairer, da der Monat November als Auszahlungsmonat der Sonderzahlung für die Maßnahmelaufzeit keine besondere finanzielle Bedeutung mehr hat.

Weiterhin wurde bei der Festlegung der Standardeinheitskosten folgendes berücksichtigt:

1. Der Betrag ist auf volle 5,00 € abgerundet
2. Der Monatsbetrag ist durch 30 Arbeitstage teilbar
3. Abzug eines monatlichen Sicherheitsbetrages von 30,00 €

Im Ergebnis ergeben sich folgende Werte:

FP2 (Projektleitung): 7.320,00 €

FP3 (Herausgehobene Projektmitarbeit): 5.820,00 €

FP4 (Projektmitarbeit): 5.640,00 €

FP5 (Fachkraft): 4.290,00 € pro Monat

AP1 und AP2:

Als Bemessungsgrundlage für die Standardeinheitskosten wird die monatliche Mindestvergütung einer Berufsausbildung im ersten Ausbildungsjahr zzgl. der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers angesetzt.

Hierzu wurde in der Berechnung der Standardeinheitskosten für eine Berufsausbildung in Vollzeit die monatliche Mindestausbildungsvergütung für das erste Ausbildungsjahr des Zeitraums vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von 550,00 € angesetzt. Zu der monatlichen Mindestvergütung wurden die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen in Höhe von 109,32 € hinzugerechnet. Im Ergebnis ergeben sich durchschnittliche Ausgaben für eine Ausbildung in Vollzeit in Höhe von 659,32 €. Bei der Festlegung der Standardeinheitskosten wurde der Betrag auf volle 5,00 € abgerundet.

Die Ausbildung in Teilzeit umfasst mindestens 50 % der wöchentlichen Ausbildungszeit. Daher wurde in der Berechnung für die Standardeinheitskosten die Hälfte der monatlichen Mindestausbildungsvergütung für das erste Ausbildungsjahr des Zeitraums vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 in Höhe von 275,00 € angesetzt. Zu der anteiligen Mindestvergütung wurden die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen in Höhe von 109,32 € hinzugerechnet. Für Auszubildende mit einem Entgelt bis 325,00 € zahlt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein. Aus diesem Grund sind die Sozialversicherungsbeiträge der Teilzeitausbildung in gleicher Höhe wie die der Vollzeitausbildung anzusetzen.

Im Ergebnis ergeben sich durchschnittliche Ausgaben für eine Ausbildung in Teilzeit in Höhe von 384,32 €. Bei der Festlegung der Standardeinheitkosten wurde der Betrag auf volle 5,00 € abgerundet.

Im Ergebnis ergeben sich folgende Werte:

AP1 (Ausbildung Vollzeit) 655,00 €

AP2 (Ausbildung Teilzeit) 380,00 €

POT1:

Bezugsgröße der Standardeinheitskosten: Als Bemessungsgrundlage für die Standardeinheitskosten werden die Ausgaben eines Beratungstages angesetzt.

Berechnungsmethode der Standardeinheitskosten: Die Ermittlung der Standardeinheitskosten wurde anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfaren Berechnungsmethode gemäß Artikel 53 Absatz 3 a) i) der Dachverordnung (EU) Nr. 2021/1060 vorgenommen. Hierzu wurde auf Basis der in den Zahlungsanträgen der Geschäftsjahre 2017/18 und 2018/19 abgerechneten Projekte, die im Zeitraum 2015/2016 durchgeführt worden waren, eine repräsentative Stichprobe gezogen. Die Stichprobenziehung erfolgte anhand von Zufallszahlen in EXCEL. Mit Hilfe dieses Verfahrens wurden insgesamt 38 Projekte ausgewählt. Zu diesen Projekten wurden die bei der zwischengeschalteten Stelle eingereichten und abgerechneten Rechnungen angefordert und als Grundlage für die Kalkulation der Standardeinheitskosten verwendet. In der Berechnung der Standardeinheitskosten wurden die jeweiligen Ausgaben eines Beratungstages (netto) zugrunde gelegt und ein Mittelwert gebildet. Im Ergebnis ergeben sich durchschnittliche Ausgaben für einen Beratungstag (netto) in Höhe von 1.036,85 €.

Das Ergebnis der Stichprobe wird zusätzlich durch die Studie „Honorare in der Unternehmensberatung 2015/2016“ vom Bundesverband deutscher Unternehmensberater e.V. bestätigt. Im Ergebnis der Studie beträgt das Honorar für eine Beratung eines Consultants von einem kleinen Beratungsunternehmen sowie eines „Consultants“ im Beratungssegment „Prozess und Organisation“ im Durchschnitt ebenfalls rund 1.000,00 € (siehe Seite 5).

Der aufgrund von in Zahlungsanträgen abgerechneten Vorhaben ermittelte Betrag von 1.036,85 € wurde auf volle 50,00 € abgerundet auf 1.000,00 €.

Zur Festlegung der Standardeinheitskosten für das Jahr 2021 wurde die Anpassungsregel aus Abschnitt B Nr. 1.9 angewendet, da die der Analyse zugrundeliegenden Vorhaben im Zeitraum 2015/2016 durchgeführt und vom Zuwendungsempfänger abgerechnet wurden: Der „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen der Unternehmensberatung“ (Deutschland, Jahresdurchschnittswert) gemäß Statistischem Bundesamt [GENESIS-ONLINE Code 61311-0005 DSTAT1-Auswahl = DL-UB] ist von 2015 bis 2020 von 100,00 auf 104,80 gestiegen. Damit werden die Standardeinheitskosten für 2021 festgelegt auf $1.000,00 \text{ €} * (1 + 4,80 \%) = 1.048,00 \text{ €}$ (kaufmännisch gerundet auf einen vollen Euro).

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

Bei der Erstellung der vereinfachten Kostenoptionen wurden nur Kostenkategorien berücksichtigt, die mit den einschlägigen nationalen und EU-Vorschriften für die Förderfähigkeit im Einklang stehen.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

Gesamtbewertung durch die Prüfbehörde ESF NRW: positiv

Die Standardeinheitskosten wurden gemäß Artikel 94 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode, die auf einer der folgenden Kriterien beruht:

- statistische Daten, sonstige objektive Informationen oder einer Experteneinschätzung festgelegt
- überprüfte Daten aus bisherigen Tätigkeiten.

Auf der Grundlage der Bewertung der Methodik zur Festlegung der SCO kann die Prüfbehörde ESF NRW bestätigen, dass die vorgeschlagene Einrichtung mit den regulatorischen Anforderungen im Einklang steht, insbesondere:

a) Die Berechnungsmethode ist fair, gerecht und überprüfbar.

b) Die verwendeten Daten basieren auf

- statistischen Daten, sonstigen objektiven Informationen oder einer Experteneinschätzung
- überprüfte Daten aus bisherigen Tätigkeiten.

Die verwendeten Daten wurden als zuverlässig bewertet und sind für die Art der Vorgänge relevant.

c) Die bei der Festlegung der SCO berücksichtigten Kostenkategorien und -arten stehen im Einklang mit den einschlägigen nationalen und EU-Vorschriften für die Förderfähigkeit, insbesondere Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen (Art. 63 und 67).

d) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen über die Einrichtung besteht kein Risiko einer Doppelfinanzierung derselben Ausgaben.

e) Die Beträge entsprechen den zugrunde gelegten Annahmen und den für die Ermittlung der Beträge verwendeten Daten.

f) Die Beschreibung der Anpassungsmethode enthält ausreichende Informationen über die Bedingungen und den Zeitpunkt ihrer Anwendung, die Bedingungen sind klar und messbar und die Methode wird als angemessen erachtet.

Das vorgeschlagene Vorgehen zur Prüfung der Einheiten des Indikators, der Qualität der Leistungen sowie der Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen wird als geeignet und angemessen erachtet. Eine effiziente Aufbewahrung ist vorgesehen, so dass geeignete Unterlagen zur Bestätigung der Erreichung der Anzahl der Einheiten verwendet werden.

Diese Bewertung umfasst alle relevanten Elemente, die in Abschnitt 1 der SCO-Checkliste der Kommissionsdienststellen aufgeführt sind.

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Die strategisch wichtigen ESF-Maßnahmen liegen in den Themen Arbeit, Integration, Digitalisierung und Fachkräfte:

Schwerpunkt Arbeit: Ausbildungsprogramm NRW (Beginn 1. Juni 2021)

Das Ausbildungsprogramm NRW legt seinen Fokus auf die Integration von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt. Als wichtiger Baustein im Übergang von Schule in den Beruf sorgt es für die Fachkräfte von morgen. Das Programm bietet Menschen und Betrieben in den Regionen Perspektiven, in denen es zwischen Bewerbern und Ausbildungsstellen Ungleichgewichte gibt.

Schwerpunkt Integration: Beratungsstellen Arbeit (Beginn 1. Januar 2023)

Die Beratungsstellen Arbeit bilden in der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und der Integration eine Schlüsselposition. Sie helfen Arbeitslosen und prekär Beschäftigten mit Beratung zu Qualifizierung und Beschäftigung sowie Unterstützung bei wirtschaftlichen, psychosozialen und rechtlichen Fragen. Besonders ist hierbei die Beratung zu ausbeuterischer Beschäftigung. Hier werden prekär Beschäftigte über ihre Rechte informiert. Häufig sind dies Menschen mit Migrationshintergrund, die oft ungenügende oder gar keine Kenntnis von bestehenden Arbeitsschutzgesetzen haben.

Schwerpunkte Digitalisierung und Fachkräftesicherung:

Potentialberatung (Beginn 1. Juli 2022) und Bildungsscheckverfahren (Beginn 1. Juli 2021)

Das Bildungsscheckverfahren ermöglicht Betrieben und Beschäftigten mit dem stetigen Wandel des Arbeitsmarktes Schritt zu halten. Nach einer Bildungsscheckberatung werden berufsbezogenen Weiterbildungen gefördert. Die Maßnahmen leisten einen wesentlichen Teil zur Sicherung des Fachkräfteangebotes.

Die Potentialberatung unterstützt Unternehmen dabei, ihre Fachkräfte zu halten und zu entwickeln sowie bei der Digitalisierung. Beraten wird zur Arbeitsorganisation, zur betrieblichen Nachhaltigkeit, Kompetenzentwicklung, demografischem Wandel und Gesundheit bei der Arbeit. Themen, die besondere Auswirkung auf das Angebot der Fachkräfte von morgen haben. Ein besonderer Fokus liegt in der Beratung zur Digitalisierung der Arbeit. Hier geht es nicht nur um die neuesten Fertigungsprozesse, sondern auch um das Arbeiten auf Distanz sowie die optimale Vereinbarung von Beruf und Privatleben.

Das Ende ist bei den genannten Programmen Dezember 2027.

1. Überblick über den Übergangsprozess und Ermittlung der am stärksten negativ betroffenen Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 6

1.1 Übergangsprozess zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050

Die Europäische Union (EU) strebt eine klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 und eine Reduzierung der Treibhausgase (THG) bis 2030 um 55% gegenüber 1990 an. Deutschland (DE) hat die schrittweise THG-Neutralität bis zum Jahre 2045 festgeschrieben und sieht eine Absenkung der THG-Emissionen bis 2030 um mindestens (mind.) 65% vor. Den größten Beitrag zur Erreichung dieses Ziels hat die fossile Energiewirtschaft mit einer Reduktion der CO₂-Emissionen bis 2030 um 77% zu leisten. Zentraler Baustein der deutschen (dt.) Energiewende sind der im Jahr 2020 beschlossene sozialverträgliche Kohleausstieg bis spätestens 2038 (vgl. Kohleausstiegsgesetz v. 8.8.2020, Zeitplan Ausstiegsszenario spätestens 2038: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in DE, Anlage 1, v. 10.2.2021, Bundestagszustimmung v. 13.1.2021, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw02-de-braunkohleverstromung-816476>), das Vorhaben zur Beschleunigung des Kohleausstiegs idealerweise auf das Jahr 2030 (Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 5, 58f.), und der Ausbau der Anlagen der Erneuerbaren Energien und der Stromnetze. Die direkte Abhängigkeit des Braunkohlebergbaus als Lieferant der Kraftwerke (knapp 90% deutscher Braunkohle dient der Energieerzeugung) bedingt noch vor 2030 durch Abschaltung von mind. 18 von 30 Kraftwerksblöcken eine Umplanung und Verkürzung des Tagebaubetriebs in den betreffenden dt. Braunkohlerevieren. Infolge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine erlaubt das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz v. 8.7.2022 [BGBl. I S.1054] zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und Einsparung von Erdgas eine verstärkte Kohleverstromung bis 31.3.2024. Deutschlands o.g. Kohleausstiegspläne bleiben hiervon unberührt.

Der Prozess der Transformation der am stärksten betroffenen Gebiete bis zum Jahr 2030 wird im Einklang mit den europäischen und dt. klimapolitischen Zielen auf Grund von regionalen Eigenheiten und Ausgangslagen unterschiedlich verlaufen. In allen am stärksten betroffenen Regionen wird ein sektoraler Strukturwandel ausgelöst, **der zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führt und die Herausforderung nach sich zieht zunehmende Arbeitslosigkeit zu vermeiden**. Um die damit verbundenen Folgen wie etwa ausbleibende Investitionen, geringe Gründungstätigkeit, Abwanderung und Verödung zu überwinden, werden in und für die Regionen prioritäre Investitionsbereiche identifiziert und wirtschaftspolitische Maßnahmen umgesetzt. Sie dienen dem Ziel, die technologische Leistungsfähigkeit zu stärken, eine enge Verzahnung mit der regionalen Wirtschaft zu erreichen und einen systematischen Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen, um das Entwicklungspotential der Regionen zu stärken. **Zudem werden Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung initiiert, um das vorhandene Fachkräftepotenzial erfolgreich zu entwickeln, um die Regionen attraktiv für Neugründungen, Neuansiedlungen und Ausgründungen zu gestalten**. Hierbei werden die Bedarfe bestehender und ansiedlungsbereiter Unternehmen berücksichtigt.

Das Ausstiegsszenario sieht eine stetige Verringerung der Kohleverstromung vor, sodass die Leistung der Kraftwerke von 39,7 Gigawatt (GW) 2019, auf rund (rd.) 30 GW 2022, maximal 17 GW 2030 bzw. frühestens 2030 und spätestens Ende 2038 0 GW reduziert wird. Diese müssen sukzessive durch Investitionen in erneuerbare Energien (EE) in DE ersetzt werden. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen bis 2030 deutlich sinken wird. Beispielsweise (bspw.) auf gut die Hälfte der Nachfrage des Jahres 2018 (56%) bei Mineralölprodukten. Es ist mit einem entsprechenden (entspr.) Rückgang der Produktion und der direkten und indirekten Beschäftigung zu rechnen. Damit fallen Veredelungsprozesse fossiler Energie weg (Kohle-Verkokung, Erdöl-Raffination).

1.2 Ermittlung der voraussichtlich am stärksten negativ betroffenen Gebiete und Begründung dieser Wahl

Die Hauptlast der Transformation haben in DE die Regionen zu tragen, in denen der Anteil an der regionalen Wertschöpfung vom Abbau und der Erzeugung von Strom aus fossilen Brennstoffen (Braunkohle) sowie die Veredelung fossiler Brennstoffe (Steinkohle, Erdöl) besonders hoch ist bzw. der frühere Abbau fossiler Brennstoffe die regionale Wirtschaft weiterhin stark prägt (Steinkohlebergbau). Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) hat durch Datenanalysen (BMWi 2019a) die Braunkohleregionen „Lausitzer Revier“ (LR) in Brandenburg (BB - kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreis (LK) Dahme-Spreewald, LK Elbe-Elster, LK Oberspreewald-Lausitz, LK Spree-Neiße) und in Sachsen (LK Bautzen, LK Görlitz), „Mitteldeutsches Revier“ (MR) in Sachsen (SN - LK Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig, LK Nordsachsen) und Sachsen-Anhalt (ST - LK Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, kreisfreie Stadt Halle, LK Mansfeld-Südharz, Saalekreis) und „Rheinische Revier“ (RR) in Nordrhein-Westfalen (NRW - StädteRegion Aachen, Kreise Düren und Heinsberg, kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis) als die am stärksten von der Transformation betroffenen Gebiete ausgewiesen. Zudem hat DE kleinräumig weitere am stärksten betroffene Gebiete in BB (Uckermark - UM), NRW (kreisfreie Stadt Bottrop, kreisangehörige Städte Gladbeck, Dorsten und Marl im nördlichen Ruhrgebiet – NR) und in SN die kreisfreie Stadt Chemnitz identifiziert.

Diese Fördergebietskulisse ist im Wesentlichen deckungsgleich mit den von der EU Kommission (EU KOM) in den Investitionsleitlinien (ILL) für den JTF (Anhang D des Länderberichts 2020 zum Europäischen Semester) identifizierten am stärksten negativ betroffenen Regionen. Für die im RR hinzugefügten Gebiete (StädteRegion Aachen, Kreis Heinsberg, Stadt Mönchengladbach) ergab eine Detailanalyse einzelner Ortschaften und Ortsteile, dass auch hier ein Großteil der Bevölkerung und lokalen Wirtschaft direkt von der Braunkohlewirtschaft abhängig und somit sehr stark von der Transition betroffen ist. Auch für Chemnitz ergibt sich die besondere Betroffenheit aufgrund der Bedeutung des ausschließlich mit Braunkohle aus dem MR betriebenen Kraftwerks. Die besondere Abhängigkeit des Standortes Schwedt/Oder (Schwedt) UM von der PCK-Raffinerie, die auf Kraftstoffproduktion spezialisiert ist und somit stark von dem stark schrumpfenden fossilen Verkehrswesen abhängt, macht diesen Standort zum am stärksten betroffenen Raffineriestandort deutschlandweit. Die Transition wird weiter durch den angekündigten Ausstieg aus dem Bezug von Rohöl aus Russland, dem einzigen durch die PCK verarbeiteten Rohöl, beschleunigt. Im NR ergibt sich die besondere Betroffenheit durch das Ende des Steinkohlebergbaus und dem Ende von Veredelung und industrieller Nutzung importierter Steinkohle sowie dem Rückgang der Kohleverstromung.

Die im LR, MR und RR vorherrschenden Sektoren und Branchenstrukturen sind nicht identisch. Gemeinsam ist ihnen aber, dass die Braunkohlewirtschaft eine herausgehobene Rolle spielt. Der Industrialisierungsgrad – ohne Berücksichtigung der Braunkohlewirtschaft – ist in den drei Revieren eher schwächer ausgeprägt als im Rest DE. Eine Ausnahme bilden die sogenannten Vorleistungsgüter (z. B. chemische Industrie und andere energieintensive Industrien). Neben der energetischen Nutzung der Braunkohle sind verschiedene Industriezweige in den Revieren derzeit von der stofflichen Nutzung der Braunkohle abhängig. Dies betrifft vor allem (v. a.) die Rohstoffversorgung bei der Gipsproduktion. Im Dienstleistungssektor weisen die Reviere unterschiedliche Stärken und Schwächen auf. Gemeinsam ist aber eine geringere Bedeutung der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie der Dienstleistungen rd. um Information und Kommunikation und in Forschung und Entwicklung. Die Braunkohlewirtschaft hat eine herausgehobene Rolle als Arbeitgeber in den Revieren. Im Jahr 2020 gab es in allen Kohlerevieren zusammen 19.430 direkt Beschäftigte. Überwiegend handelt es sich dabei um Arbeitsplätze mit hohem Qualifikationsniveau. Die Entlohnung ist in Relation zu den weiteren Beschäftigten in den Revieren sowie zu den meisten anderen Branchen deutlich überdurchschnittlich.

In den drei Revieren waren 2016 im Braunkohlesektor **19.653 Beschäftigte, 0,9%** aller

sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) direkt tätig (RWI 2018a, b). Unter Berücksichtigung der indirekten und induzierten Beschäftigung sind es **31.445 Beschäftigte**, dies entspricht **1,4%** der insg. SvB in den Revieren, deren Arbeitsplätze entfallen werden. Der Anteil der direkt und indirekt Beschäftigten im dt. Braunkohlesektor an den dt. SvB liegt bei knapp 0,2% und bei 0,9% der SvB des dt. Verarbeitenden Gewerbes. **In den Revieren hat der Braunkohlebergbau eine wesentlich größere Bedeutung und führt damit zu einer sehr viel stärkeren regionalen Betroffenheit.** Im LR beträgt der Anteil der Braunkohle-Beschäftigten bezogen auf alle SvB **3,3%** und bezogen auf die Beschäftigung des Verarbeitenden Gewerbes **17,5%**. Im RR sind es **1,8%** aller SvB und **10,2%** des Verarbeitenden Gewerbes sowie im MR **0,5%** und **3,5%**.

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist in den drei Revieren mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Im Jahr 2016 betrug die Bruttowertschöpfung (BWS) 3.356 Mio. EUR (RWI 2018b). Davon entfielen 1.705 Mio. EUR auf das RR, 1,221 Mio. EUR auf das LR und 430 Mio. EUR auf das MR. Bezogen auf die gesamte regionale Wertschöpfung hat der Braunkohlesektor im LR einen Anteil von 4,3%, im RR sind es 2,4% und im MR 0,9%. Bis 2030 wird die BWS stetig abnehmen. Mit dem Ende der Kohleverstromung wird die regionale BWS insbesondere (insb.) im LR und RR in jedem Jahr signifikant niedriger ausfallen und zu Wohlfahrtsverlusten führen. Ein Vergleich der Anteile der BWS und Beschäftigung zeigt, dass die prozentualen Anteile an der BWS höher ausfallen. Dies zeigt an, dass im Braunkohlesektor eine im regionalen Vergleich höhere Arbeitsproduktivität besteht und der Wegfall der Beschäftigung zu einer Reduzierung der regionalen Einkommen pro Kopf führen würde.

Mit der Verkehrswende wird auch die Nachfrage nach Erdölprodukten abnehmen. Die in der UM angesiedelte PCK-Raffinerie zur Verarbeitung von Rohöl ist die viertgrößte Raffinerie in DE. Das Unternehmen ist mit ca. 1.200 Beschäftigten ein wichtiger Arbeitgeber und hat einen Anteil von 3,0% an den SvB der UM. Unter Berücksichtigung der in vor- und nachgelagerten Unternehmen ca. 670 Beschäftigten erhöht sich der Beschäftigungsanteil der Erdölverarbeitung auf 4,7%. Die direkt und indirekt Beschäftigten haben in der strukturschwachen UM einen Anteil von 27% an allen Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes. Mit dem erwarteten Rückgang der Erdölverarbeitung bis 2030 um etwa die Hälfte geht auch ein entspr. Rückgang der Beschäftigung einher. Vor dem Hintergrund des aktuellen Krieges Russlands gegen die Ukraine und den politischen Ankündigungen ist auch ein schnellerer und vorzeitiger Produktionsstopp möglich, der erhebliche Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft und die Beschäftigung auslösen würde.

Die Steinkohleförderung wurde durch die Schließung der letzten Zeche im NR im Jahr 2018 in DE vollständig eingestellt. Der Rückbau und die Verfüllungsarbeiten werden voraussichtlich 2027 abgeschlossen sein. Das Bergbauunternehmen RAG (Ruhrkohle AG) beschäftigt im Rückbau 2021 noch 1.240 Mitarbeiter, die auf 470 bis zum Ende des Rückbaus sinkt. Weiterhin ist aber die Veredlung und industrielle Nutzung importierter Steinkohle ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im NR mit 450 Beschäftigten. Weitere 200 Beschäftigte im NR sind direkt vom Ende der Kohleverstromung betroffen. Berücksichtigt man die wirtschaftlichen Verflechtungen mit vor- und nachgelagerten Sektoren sind es insg. 3.300 Arbeitsplätze, die direkt und indirekt betroffen sind. Bezogen auf die SvB im NR betrifft es 3,6% der SvB und 10,7% der SvB des Verarbeitenden Gewerbes.

Neben dem LR und dem MR ist in SN auch Chemnitz unmittelbar vom Braunkohleausstieg betroffen. In der Energiebranche der Stadt sind 39 Unternehmen mit rd. 1.800 Beschäftigten tätig. Größtes Unternehmen ist der Betreiber eines mit einheimischer Rohbraunkohle befeuerten Heizkraftwerkes zur Strom- und Wärmeerzeugung (HKW; eins energie in sachsen GmbH & Co. KG) mit ca. 700 Beschäftigten (in der eins-Gruppe rd. 1.100). Mit einem Braunkohlebedarf von bis zu 1.000.000 Tonnen pro Jahr (p. a.) ist das HKW zugleich der mit Abstand größte CO₂-Emittent in der gesamten Region. Der stufenweise Ausstieg aus der Kohleverstromung sieht eine Stilllegung der Kohle befeuerten Blöcke bis zum Jahr 2024 vor. Hiervon sind auch rd. 50 weitere Unternehmen, i. d. R. KMU im Umfeld des HKW u. a. aus den Bereichen Instandhaltung, Logistik, Entsorgung betroffen. Die zur Erreichung der

Klimaschutzziele erforderlichen Maßnahmen, insb. der Braunkohleausstieg und der damit einhergehende Strukturwandel, werden die bereits bestehenden Transformationserfordernisse in der Stadt in den nächsten Jahren erheblich verstärken. Die mit dem Übergangsprozess erneut erforderliche Diversifizierung der regionalen Wirtschaft wird zu negativen Folgewirkungen auf Wertschöpfung, Arbeitsplätze sowie zu einer Verschärfung der demografischen Entwicklung und Fachkräftesituation führen.

In den Kohleregionen und den weiteren am stärksten betroffenen Gebieten hat der Strukturwandelprozess bereits eingesetzt. In einigen Regionen wird in der Förderperiode 2021-2027 die Transformation abgeschlossen werden, in anderen Regionen kann sich die Anpassung bis über das Jahr 2030 hinaus ergeben. Dies ist u. a. vom Endzeitpunkt der Kohleverstromung abhängig.

2. Bewertung der Herausforderungen des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

Gebiet: Kreisfreie Stadt Bottrop, kreisangehörige Städte Dorsten, Gladbeck und Marl im Kreis Recklinghausen

2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Steinkohleförderung im Ruhrgebiet wurde Ende 2018 vollständig beendet. Zu den letzten aktiven Steinkohlebergwerken in Deutschland zählten die Zeche Prosper-Haniel in Bottrop (Stilllegung Ende 2018) und die Zeche Auguste Viktoria in Marl (Stilllegung Ende 2015) im nördlichen Ruhrgebiet. Die stillgelegten Zechen im nördlichen Ruhrgebiet erfordern nach Angaben des im Ruhrgebiet tätigen Bergbauunternehmens RAG (Ruhrkohle AG) voraussichtlich noch bis zum Jahr 2027 Rückbau- und Verfüllungsarbeiten. Die im Rückbau der Zechen beschäftigten Arbeitskräfte sind vor allem Maurer, Installateure, Schlosser und Bauingenieure. Die RAG beschäftigte im Jahr 2021 insgesamt noch knapp 1.240 Mitarbeiter und beabsichtigt, die Zahl der Beschäftigten bis zum Ende der Rückbauarbeiten auf 470 zu reduzieren (Angaben in Vollzeitäquivalenten). Neben eigenen Mitarbeitern der RAG sind externe Rückbauunternehmen unter anderem aus Bottrop mit dem Rückbau der Zechen im nördlichen Ruhrgebiet beschäftigt. Insgesamt ist hier daher von einem Rückgang von mindestens 800 Arbeitsplätzen in Vollzeitäquivalenten auszugehen.

Mit den Zechenschließungen geht in der Region ein weites Spektrum an Arbeitsplätzen verloren. Gleichzeitig reduziert sich damit auch die Nachfrage nach einer Reihe von Berufsbildern, die in der Montan- und Kohleindustrie im besonderen Maße eingesetzt wurden. Neben der rein bergmännischen Tätigkeit, die auf den Zechenausbau sowie die Gewinnung und den Transport der Kohle ausgerichtet war, waren zahlreiche weitere Berufe vertreten, z.B. Elektriker, Betriebsschlosser, Vermessungstechniker sowie kaufmännische Berufe.

Auch nach Beendigung des Steinkohlebergbaus ist die Veredlung und die industrielle Nutzung von importierter Steinkohle ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im nördlichen Ruhrgebiet. Als Folge der Kohlevorkommen haben sich im Ruhrgebiet viele Unternehmen im Bereich der Veredlung und Nutzung der Kohle angesiedelt, die nun durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vor großen Umbrüchen stehen. Bottrop ist Standort der von ArcelorMittal betriebenen Kokerei Prosper, die eine der fünf letzten noch aktiven Kokereien Deutschlands ist. Hier werden jährlich zwei Millionen Tonnen Koks erzeugt und 450 Mitarbeiter beschäftigt. Die Kokerei in Bottrop liefert ca. zwei Drittel des produzierten

Koks an das Stahlwerk von ArcelorMittal in Bremen (jährliche Kapazität rund 4 Mio. Tonnen Stahl). Das Stahlwerk besitzt keine eigene Kokerei und bezieht den in der Kokerei in Bottrop produzierten Koks, während in Bottrop kein Stahl produziert wird. Das andere Drittel wird in weiteren Standorten von ArcelorMittal Europe eingesetzt, insbesondere in Frankreich und Belgien.

Während die weltweite Nachfrage nach Stahl steigt, ist in den nächsten Jahren eine fundamentale Transformation der Stahlindustrie zu erwarten, da bei der Stahlherstellung durch neue Technologien zunehmend die Verwendung von Kohle und damit die Emission von Treibhausgasen reduziert werden muss. Das Handlungskonzept Stahl der Bundesregierung aus dem Jahr 2020 beabsichtigt, den Einsatz von Koks in der Stahlerzeugung schrittweise durch Wasserstoff zu ersetzen und sieht dafür in den Jahren bis 2025 konkrete Umsetzungsmaßnahmen vor. Das durch die Verschärfung des Klimaschutzgesetzes der Bundesregierung deutlich höhere Ambitionsniveau zur Erreichung der Klimaneutralität in Deutschland bewirkt einen signifikant erhöhten Anpassungsdruck in der Stahlindustrie. Der Stahlhersteller ArcelorMittal Europe strebt bereits im Jahr 2022 die Produktion von 600.000 Tonnen grünen Stahl in Bremen und anderen Standorten in Europa an. Bereits 2026 wird ArcelorMittal Europe jährlich 3,5 Millionen Tonnen Stahl unter Einsatz von grünem Wasserstoff produzieren und so bis zum Jahr 2030 ebenfalls seine CO₂-Emissionen um 30 % senken. Durch diese Entwicklungen wird bereits in den kommenden Jahren die Nachfrage nach Koks aus der Kokerei in Bottrop deutlich zurückgehen und mittelfristig ganz wegfallen. In der Kokerei in Bottrop sind ca. 450 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) direkt vom Wegfall bedroht.

Auf Grundlage des Kohleausstiegsgesetzes wird die Kohleverstromung in Deutschland seit dem Jahr 2020 schrittweise reduziert und bis spätestens 2038, wenn möglich schon 2035 vollständig beendet. Darüber hinaus plant die neue Bundesregierung ein Vorziehen des vollständigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung idealerweise bereits auf das Jahr 2030. Schon im Jahr 2021 wurden die ersten Steinkohlekraftwerke im Ruhrgebiet stillgelegt. Durch die gesetzlichen Vorgaben ist zudem schon jetzt absehbar, dass die letzten Steinkohlekraftwerke – auch ohne ein Vorziehen des vollständigen Ausstiegs aus der Kohleverstromung auf 2030 – bereits deutlich früher als 2038 stillgelegt werden. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung bedeutet einen signifikanten Verlust von Wertschöpfung und Beschäftigung in den von den Kohlekraftwerken abhängigen Zulieferer-, Logistik-, Wartungs- oder Dienstleistungsbetrieben im nördlichen Ruhrgebiet. Dies umfasst etwa Unternehmen, die im Transport und Umschlag der Importkohle tätig sind, sowie Dienstleister für die Kokereien und Kohlekraftwerke im Ruhrgebiet. Hier sind nach Schätzungen ca. 200 weitere Vollzeitarbeitsplätze direkt vom Wegfall betroffen.

Insgesamt ist über die direkt betroffenen Beschäftigten hinaus ein Vielfaches an Beschäftigung über regionale Wertschöpfungsketten vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffen. Berechnet man zusätzlich die über Verflechtungen mit anderen Sektoren betroffene Beschäftigung mit ein, so ergibt sich eine Zahl von über 3.300 Arbeitsplätzen, die direkt oder indirekt durch den Kohleausstieg in Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl wegfallen könnten. Dies macht 3,6 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und 10,7 % der Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe aus. Dieser drohende Rückgang von Arbeitsplätzen schränkt auch die zukünftigen Beschäftigungsmöglichkeiten für kommende Generationen im nördlichen Ruhrgebiet deutlich ein. Die Städte Bottrop, Gladbeck und insbesondere Dorsten sind von einer Wirtschaftsstruktur mit im Landesdurchschnitt unterdurchschnittlich kleinen Betriebsgrößen geprägt. Das Potenzial der bestehenden Unternehmen, aus eigener Kraft in einem ausreichenden Maße Arbeitsplätze zu schaffen, die den Beschäftigungsrückgang durch den Kohleausstieg kompensieren könnten, kann daher als eher gering angesehen werden.

Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl sind bereits heute von einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit geprägt. Während der Anteil an Langzeitarbeitslosen in NRW durchschnittlich ca. 35 % beträgt, ist dieser Anteil in Bottrop und Dorsten ca. 45 % und in Gladbeck und Marl bei über 50 %. Der zurückliegende Beschäftigungsabbau im Kohlebergbau wurde überwiegend sozialverträglich gestaltet, etwa durch Entlassung der Beschäftigten in den Vorruhestand. Daher spiegelt die Arbeitslosenquote in

den Standorten mit kürzlich zurückliegenden Zechenstilllegungen wie in Bottrop nicht die vollständige langfristige Belastung des Arbeitsmarkts durch den Wegfall der Arbeitsplätze im Bergbau wider. Diese aufgrund des bereits zurückliegenden Strukturwandels bestehende langfristige Strukturschwäche des nördlichen Ruhrgebiets vermindert die Fähigkeit der Region, die zusätzlichen wirtschaftlichen Folgen des anstehenden Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft vollständig aus eigener Kraft zu bewältigen.

Soziale Auswirkungen

Neben den Arbeitsplätzen sind Ausbildungsplätze durch den Übergang von der kohlebasierten Industrie hin zur klimaneutralen Wirtschaft gefährdet. Bereits heute steht der Ausbildungsmarkt im nördlichen Ruhrgebiet vor großen Herausforderungen. Einerseits besteht ein Versorgungsproblem: Auf jede(n) Bewerbende(n) um einen Ausbildungsplatz kommen 0,81 gemeldete Berufsausbildungsstellen in Bottrop und 0,75 Stellen im Kreis Recklinghausen. Andererseits gibt es deutliche Besetzungsprobleme: auf jede(n) unversorgte(n) Bewerbende(n) kommen 1,90 unbesetzte Stellen in Bottrop und 1,22 unbesetzte Stellen im Kreis Recklinghausen.

Die Unternehmen aus dem Bergbau und der Kohlewirtschaft des nördlichen Ruhrgebiets waren und sind eine zentrale Säule der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der gesamten Region, insbesondere in gewerblich-technischen Berufen. So gehörte die RAG zu den größten Ausbildungsbetrieben im Ruhrgebiet und hat nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern darüber hinaus auch für den Fachkräftebedarf in weiteren Unternehmen in der Region ausgebildet. Auch ArcelorMittal, Betreiber der Kokerei in Bottrop, bildet über den eigenen Bedarf hinaus gemeinsam im Verbund mit weiteren Unternehmen wie Evonik mit Standorten u.a. in Marl oder Ineos Phenol in Gladbeck aus. Der Wegfall der Ausbildungsplätze betrifft etwa Berufe wie Industriemechaniker, Elektroniker, Mechatroniker, Zerspanungsmechaniker, Teilezurichter und Fachkräfte für Metalltechnik sowie Chemikanten. Es kann somit erwartet werden, dass die Versorgungs- und Besetzungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt im nördlichen Ruhrgebiet durch das Erfordernis einer fortschreitenden Transformation und Innovation der Wirtschaft weiter verstärkt werden, sofern die Strukturen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung nicht verbessert werden.

Noch in der Kohlewirtschaft beschäftigte Geringqualifizierte, Ältere oder Menschen mit Behinderung werden individuell passende, präventive Beratung- und Qualifizierungsmaßnahmen benötigen, damit sie nicht aus dem Arbeitsmarkt fallen.

Die Einwohnerzahlen von Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl haben über die letzten zwanzig Jahre abgenommen, am deutlichsten in Dorsten mit einem Rückgang von insgesamt ca. 8 % und Marl mit einem Rückgang von insgesamt über 10 %. Für alle Städte mit Ausnahme von Marl wird ein weiterer Bevölkerungsrückgang von 2018 bis 2040 um jeweils insgesamt ca. 7 % prognostiziert. In allen vier Städten ist die Bevölkerungsstruktur von einer zunehmenden Alterung geprägt. Betrachtet man die Fachkräftesituation in der Region Emscher-Lippe, so herrscht hier insbesondere ein großer Bedarf an Fachkräften bspw. in der Energie- und Elektrotechnik. 2018 kamen hier auf eine gemeldete sozialversicherungspflichtige Stelle weniger als ein gemeldeter Bewerber. Hinzu kamen Stellenvakanzenzeiten von über 185 Tagen bis eine Stelle besetzt werden konnte.

Die Auswirkungen und Langzeitfolgen der Beendigung des Steinkohlebergbaus haben insgesamt zu einer ausgeprägten Strukturschwäche des nördlichen Ruhrgebiets geführt. Sowohl in der Stadt Bottrop als auch in den drei Städten des Kreises Recklinghausen liegt der Anteil der SGB II-Beziehenden 2,1 und 9 Prozentpunkte über dem Durchschnitt in Nordrhein-Westfalen. Hinzu kommt, dass Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit oft ein geringes Bildungsniveau und auch keinen Berufsabschluss haben.

Umweltauswirkungen

Als weitere direkte Langzeitfolge des Kohlebergbaus sind diverse ehemalige Bergbauflächen zurückgeblieben, deren marktgerechte Entwicklung schwierig ist, da sie den Anforderungen an Wirtschaftsflächen in der Regel nicht entsprechen. Aufgrund der langjährigen Bergbaugeschichte hat Nordrhein-Westfalen – auch im europäischen Vergleich – sehr fundierte Erfahrungen und langjährige erprobte Verfahren bei der Einstellung von bergbaulichen Betrieben unter Wahrung des Verursacherprinzips. Die Berücksichtigung des Verursacherprinzips wird in Deutschland für den Bergbau im Bundesberggesetz geregelt. Das Gesetz schreibt vor, dass der Bergbau nur auf Grundlage von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden darf. Für die Einstellung eines Betriebes haben die Unternehmen einen Abschlussbetriebsplan vorzulegen, der von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss. In einem für den Betrieb bzw. die Fläche individuellen Abschlussbetriebsplan sind alle Maßnahmen darzulegen und zu beantragen, die den Schutz Dritter vor den durch den ehemaligen Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit sicherstellen.

Zudem umfassen die Nachsorgepflichten des Verursachers – hier RAG AG – gemäß Abschlussbetriebsplan jedoch keine Maßnahmen zur Aufbereitung der Fläche für eine Nachfolgenutzung als qualitativ hochwertiges und nachhaltiges Gewerbe- und Industriegebiet oder ergänzende grüne Infrastruktur. Um eine solche Folgenutzung der ehemaligen Bergbauflächen im nördlichen Ruhrgebiet zu realisieren, sind Maßnahmen notwendig, die über die gesetzlichen Anforderungen an den Verursacher hinausgehen. Dies verursacht einen erhöhten Aufwand bei der Flächenentwicklung. Auch bergbaubedingte Bodensenkungen erfordern unter Umständen höhere Aufwendungen für die Realisierung einer Folgenutzung.

In der Stadt Bottrop ist der Anteil an mit schwerwiegenden Nutzungsrestriktionen belegten Flächen im gesamten gewerblich-industriellen Flächenpotenzial von 52,63 % im Jahr 2016 auf 69,51 % im Jahr 2019 gestiegen. Mit einem durchschnittlichen Anteil von 37,62 % im Jahr 2019 weisen die Flächenpotenziale der Kommunen im Kreis Recklinghausen ebenfalls hohe Restriktionen auf. In Marl liegt der Anteil sogar bei 66,86 %. Diese Restriktionen sind oft auf Langzeitfolgen des Steinkohlebergbaus und der Kohleverarbeitung zurückzuführen.

Aufgrund des hohen Anteils von Bergbaubruchflächen nimmt die Verfügbarkeit von marktreifen Wirtschaftsflächen im Ruhrgebiet insgesamt und insbesondere auch in Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl kontinuierlich ab. In Dorsten werden die bestehenden Flächenreserven in weniger als 15 Jahren und in Marl sogar in weniger als 10 Jahren aufgebraucht sein. Dies stellt ein entscheidendes als direkte Folge des Kohlebergbaus entstandenes Hemmnis für die Transformation der Wirtschaft und die Schaffung neuer Arbeitsplätze im nördlichen Ruhrgebiet dar.

2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung einer klimaneutralen Union bis 2050

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d

Das nördliche Ruhrgebiet steht durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vor erheblichen wirtschaftlichen, beschäftigungsspezifischen und sozialen Herausforderungen. Die Städte Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl haben einen vordringlichen Unterstützungsbedarf, da sie als am stärksten vom Übergang betroffene Kommunen keine Empfänger von Strukturhilfen aus dem Strukturstärkungsgesetz zur strukturpolitischen Begleitung des Kohleausstiegs in Deutschland sind. Die Mittel aus dem Just Transition Fund sollen daher in Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl mit dem Ziel eingesetzt werden, die regionale Wirtschaftsstruktur im nördlichen Ruhrgebiet neu auszurichten und zu diversifizieren, um neue Arbeitsplätze zu schaffen und so den sozialen, beschäftigungsspezifischen,

wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Beendigung des Kohlebergbaus und des vollständigen Kohleausstiegs zu begegnen. Es ergeben sich folgende konkrete Entwicklungsbedarfe, um dieses Ziel bis zum Jahr 2030 erreichen zu können.

Bereitstellung ausreichender Wirtschaftsflächen für die Transformation und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im nördlichen Ruhrgebiet

Eine Vielzahl von Brachflächen als Langzeitfolge des Bergbaus und der Kohlewirtschaft stellt eine große Herausforderung für das nördliche Ruhrgebiet dar. Es gibt somit einen dringlichen Bedarf, diese Flächen einer Nutzbarmachung zuzuführen. Damit werden zwei Entwicklungsziele verfolgt: Einerseits werden die direkten Folgen des Bergbaus im nördlichen Ruhrgebiet adressiert, die auch nach Beachtung des Verursacherprinzips bestehen. Andererseits können angesichts des starken Mangels an verfügbaren Wirtschaftsflächen im nördlichen Ruhrgebiet nur so die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass ausreichende Wirtschaftsflächen für die Transformation und Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur bereitgestellt werden können. Ein primäres Ziel der JTF-Intervention im nördlichen Ruhrgebiet ist daher, bis zum Jahr 2030 in den Städten Bottrop, Dorsten, Gladbeck und Marl bedeutende Bergbaubruchflächen für eine wirtschaftliche Nutzung durch bestehende und neue Unternehmen zu entwickeln.

Kompensation der wegfallenden Wertschöpfung und Beschäftigung durch Transformation und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im nördlichen Ruhrgebiet

Durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft werden im nördlichen Ruhrgebiet bis zum Jahr 2030 Wertschöpfung und Beschäftigung zurückgehen. Um dieser gravierenden Folge des Übergangs zu begegnen und den Übergang zu einer Chance für die Region zu machen, ist ein Ziel der JTF-Intervention daher, in der auf Kohleveredlung und Kohlenutzung basierenden Wirtschaft wegfallende Arbeitsplätze durch Transformation und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im nördlichen Ruhrgebiet zu kompensieren. Durch Transformation bestehender Unternehmen und die Schaffung alternativer Geschäftsmodelle sollen die Unternehmen in die Lage versetzt werden, bestehende Arbeitsplätze durch eine Neuausrichtung und Weiterentwicklung ihrer Geschäftsfelder und -modelle zu sichern oder zu ersetzen und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dies betrifft sowohl die Unternehmen, die direkt in Transport, Veredlung und Nutzung von Steinkohle oder im Rückbau der stillgelegten Zechen tätig sind, als auch die entlang der gesamten regionalen Wertschöpfungsketten mit diesen verflochtenen weiteren Unternehmen. Ein bedeutender Anteil der benötigten Arbeitsplätze wird sich jedoch nicht allein durch die Transformation bestehender Unternehmen sichern lassen. Durch die Aktivierung des endogenen Entwicklungspotenzials des nördlichen Ruhrgebietes soll eine deutliche Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur erreicht und so neue und zukunftssichere Arbeitsplätze für die Menschen in der Region geschaffen werden. Im Sinne einer intelligenten regionalen Spezialisierung soll dabei gezielt auf Branchen und Bereiche mit stark ausgeprägten, aber bisher noch unterentwickelten Potenzialen aufgesetzt werden. Exemplarisch betrifft dies den Bereich der Kreislaufwirtschaft und zirkulären Wertschöpfung, für die es im nördlichen Ruhrgebiet etwa durch die Hochschulen und Forschungseinrichtungen vielversprechende Ansatzpunkte zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Schaffung neuer Arbeitsplätze gibt.

Ausbildung und Sicherung der benötigten Fachkräfte für die Transformation und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im nördlichen Ruhrgebiet

Damit die angestrebte Transformation und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im nördlichen Ruhrgebiet gelingen kann, ist es erforderlich, die sich durch diesen Entwicklungsprozess ändernden Fachkräftebedarfe der Wirtschaft bedienen zu können. Der Ausbildungsmarkt im nördlichen Ruhrgebiet

weist bereits gegenwärtig Defizite auf und hat entsprechend erhebliche Entwicklungsbedarfe. Ziel der JTF-Intervention im nördlichen Ruhrgebiet ist daher, die Strukturen des Ausbildungsmarktes so zu verbessern und zu stärken, dass die neu geschaffenen Arbeitsplätze durch geeignete Fachkräfte aus dem regionalen Arbeitskräftepotenzial besetzt werden und dass die entsprechend der neuen Anforderungsprofile ausgebildeten Fachkräfte in der Region gehalten werden können. Dabei besteht bis zum Jahr 2030 ein besonderer Bedarf an verbesserten und zusätzlichen Kapazitäten für die Ausbildung von Fachkräften in neuen technisch-gewerblichen Berufsbildern einer sich in Richtung Klimaneutralität, Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschutz und zunehmender Digitalisierung transformierenden Wirtschaft.

Energieversorgung

Zur Kompensation des Rückgangs der kohlebasierten Stromerzeugung forciert die Landesregierung den landesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie und Photovoltaik. Zur Versorgungssicherheit notwendige Kraftwerke, welche perspektivisch mit Wasserstoff bzw. erneuerbaren Gasen betrieben werden sollen, sollen an bestehenden Kohlekraftwerksstandorten errichtet werden. Über den JTF erfolgt keine Förderung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken. Da das Ruhrgebiet auch zukünftig kein in sich geschlossenes Energieversorgungssystem darstellen wird, ist der bedarfsgerechte Aus- und Umbau der Leitungsinfrastrukturen von Bedeutung, etwa die geplanten direkten Anbindungen von Offshore-Windparks an Stromnetzknäuten.

2.3. Kohärenz mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen oder territorialen Strategien und Plänen

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e

Strukturförderung der besonders vom Kohleausstieg betroffenen Standorte von Steinkohlekraftwerken im Ruhrgebiet (5-StandorteProgramm)

Mit dem 5-StandorteProgramm setzt die Landesregierung die Strukturhilfen zur strukturpolitischen Begleitung der besonders vom Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffenen Kraftwerksstandorte Duisburg, Gelsenkirchen, Hamm, Herne und Kreis Unna im Ruhrgebiet um. Das strategische Leitziel des 5-StandorteProgramms ist es, die fünf Standorte in ihrer wirtschaftlichen Struktur nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, um so zukunftsweisende Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern, die Wertschöpfung in der Region zu erhöhen und eine Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes für Wirtschaft und Bevölkerung zu gewährleisten.

Zur zukunftsfähigen und robusten Aufstellung der fünf Standorte sollen diese zu einer spezialisierten Transformation befähigt werden, die im Sinne einer stärkenorientierten Wirtschaftsförderung sowohl im Einklang mit der bestehenden Wirtschaftsstruktur steht als auch zukünftige exogene Potenziale erschließt. Zentrale Leitplanken dieser Transformation sind ein digitales und resilientes Wirtschaften im Rahmen aller drei Dimensionen der Nachhaltigkeit.

Die fünf strategischen Ziele des 5-StandorteProgramms sind:

1. vorhandene Wirtschaftsflächenpotenziale recyceln und nachhaltig qualifizieren;
2. neue Strukturen im bestehenden Innovationssystem schaffen, die die Wirtschaft innovativer machen;
3. die Transformation zu einer nachhaltigen, resilienten Wirtschaft konsequent durchführen;

4. die Wertschöpfungskette Bildung optimieren, um attraktive Angebote und Potenziale für alle Arbeitsstufen zu schaffen;
5. das Mobilitätssystem effizienter und nachhaltiger gestalten.

Die Strukturförderung des 5-StandorteProgramms ergänzt die Förderung aus dem JTF im nördlichen Ruhrgebiet in territorialer Sicht durch die komplementäre Gebietskulisse. Auch in strategischer Sicht stehen die JTF-Förderung im nördlichen Ruhrgebiet und das 5-StandorteProgramm in einem engen Zusammenhang, indem beide Programme auf die Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beim Übergang des Ruhrgebiets zu einer klimaneutralen Wirtschaft abzielen.

Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Innovationsstrategie beschreibt einen ganzheitlichen strategischen Ansatz zur Dynamisierung des Innovationsgeschehens in Nordrhein-Westfalen. Sie versteht sich als integrative Strategie und bezieht jene Landesstrategien ein, die ebenfalls innovationspolitische Ziele enthalten. Zu nennen seien beispielsweise das Industriepolitische Leitbild des Landes, die Digitalisierungsstrategie.NRW, die Neue Gründerzeit als strategisches Konzept zur Gründungsförderung, die Nachhaltigkeitsstrategie, die Energieversorgungsstrategie oder die Umweltwirtschaftsstrategie. Die Innovationsstrategie berücksichtigt darüber hinaus auch regionale Strategieprozesse, insbesondere im Rheinischen Revier und in der Metropole Ruhr.

Leitgedanke der Innovationsstrategie ist eine intelligente Spezialisierung. Dabei ist eine Konzentration auf jene Zukunftsfelder vorgesehen, die von besonderer Relevanz für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung sind, und bei denen zugleich die Akteure im Land bereits heute Stärken aufweisen beziehungsweise zukünftige Stärken zu erwarten sind. Hierfür wurden sieben Innovationsfelder identifiziert: Innovative Werkstoffe und Intelligente Produktion; Vernetzte Mobilität und Logistik; Umweltwirtschaft und Circular Economy; Energie und innovatives Bauen; Innovative Medizin, Gesundheit und Life Science; Kultur, Medien- und Kreativwirtschaft und innovative Dienstleistungen; Schlüsseltechnologien der Zukunft, IKT. Das letztgenannte Feld hat dabei eine besondere Rolle: Es fungiert als Querschnittsthema und soll Impulsgeber für die übrigen Innovationsfelder sein. Digitalisierung, Nachhaltigkeit (inkl. Klimaschutz, Ressourceneffizienz), Resilienz (inkl. Klimaresilienz) und Innovative Geschäftsmodelle spielen in allen sieben Innovationsfeldern eine zentrale Rolle. Insofern fungieren auch diese Themen, welche die Vision für Nordrhein-Westfalen prägen, in der Innovationsstrategie als Querschnittsthemen. Einen besonderen Stellenwert innerhalb der Innovationsstrategie nimmt die Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers aus dem Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationssystem in die Wirtschaft ein.

Die JTF-Förderung im nördlichen Ruhrgebiet und die Innovationsstrategie des Landes zahlen aufeinander ein. Zudem stehen beide in einem engen inhaltlichen Zusammenhang, etwa hinsichtlich der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von nachhaltigen Lösungen in Bereichen wie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Ressourceneffizienz und Rohstoffe sowie sichere, saubere und effiziente Energieversorgung. Der JTF ergänzt die Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Dynamisierung des Innovationsgeschehens, etwa durch Förderung der Transformation von Geschäftsmodellen in KMU oder der Zugänglichmachung von wirtschaftlich verwertbaren Erkenntnissen in Wissenschaft und Forschung für KMU. Vice versa erhöht die Einbettung in eine übergeordnete Innovationsstrategie die Wirksamkeit der JTF-Förderung im nördlichen Ruhrgebiet.

Nationale und regionale Klimaschutzpläne und -strategien

Die vorgesehene JTF-Förderung im nördlichen Ruhrgebiet steht im Einklang mit den im integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy and Climate Plan – NECP) der Bundesregierung formulierten Strategien und Maßnahmen, die im Klimaschutzplan 2030 und weiteren Strategien der Bundesregierung wie der Langfristigen Renovierungsstrategie (Long Term Renovation Strategy – LTRS) sowie im nordrhein-westfälischen Klimaschutzplan u.a. in den Bereichen Energieumwandlung, Energieeffizienz, Industrie und Verkehr weiter spezifiziert werden.

2.4. Arten der geplanten Vorhaben

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben g bis k und Artikel 11 Absatz 5

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden Erfahrungen bei der Transformation im südlichen Ruhrgebiet berücksichtigt. So wurde beispielsweise die ehemals von Bergbau und Industrie genutzte Fläche Mark 51^{o7} in Bochum zu einem modernen Industrie-, Technologie- und Wissens-Campus mit neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen und einer hohen Standortqualität entwickelt sowie das endogene Potential zur Diversifizierung und Transformation der Wirtschaft auf diese Weise aktiviert.

1) Nachhaltige Flächenentwicklung zur Schaffung attraktiver Wirtschaftsstandorte

Mit der Maßnahme sollen nachhaltige Vorhaben zur Revitalisierung, Aufwertung, Erschließung, Aktivierung und Renaturierung von Brachflächen einschließlich erforderlicher vorlaufender und begleitender Leistungen, etwa in der Planung oder im Projektmanagement, gefördert werden.

Ziel ist es, attraktive Wirtschaftsstandorte vor allem für KMU sowie Gründende zu schaffen, um die Transformation zu innovativen Branchen und die Entstehung neuer Arbeitsplätze anzuregen. Die Revitalisierung und Entwicklung von ehemaligen Bergbauflächen und mindergenutzten Betriebsflächen hilft dabei, dafür notwendige Flächen marktgängig zu machen. Eine ökologische, klimagerechte, ressourcen- und flächeneffiziente Planung und Revitalisierung sowie die Berücksichtigung grüner Infrastruktur, wie bestehender Biotopverbundflächen, sollen zur Nachhaltigkeit, Klimaneutralität, Attraktivität und Qualität der Standorte beitragen. Das vorhandene ökologische Potenzial auf den Wirtschaftsflächen soll auch einen Beitrag zur Abfederung der ökologischen Auswirkungen der Transformation leisten.

Bei den Projekten sollen individuelle Plankonzepte erstellt werden, bei denen anhand der spezifischen Gegebenheiten der Flächen und ihrer Umgebung eine Balance zwischen wirtschaftlichen und ökologischen Belangen gefunden wird. Durch Flächenrecycling können weitere Flächen durch gezielte ökologische und klimagerechte Entwicklung aufgewertet und vernetzt werden. Durch die Nutzung von ehemals bergbaulich genutzten Brachflächen wird die Inanspruchnahme von Freiraum für Wirtschaftsflächen an anderer Stelle gemindert.

Die Flächenentwicklung soll sich insbesondere auf Revitalisierung, Recycling und Renaturierung von Brachflächen des Bergbaus und der Montanindustrie fokussieren, u.a. auf folgende Flächen:

1. Bei dem Kooperationsvorhaben „Freiheit Emscher“ sollen auf ehemaligen Bergbauflächen in Bottrop an der Grenze zu Essen zukunftsweisende Gewerbe- und Industrieflächen mit wissens- und technologieorientierten Unternehmen sowie Start-ups, vernetzt mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen und der traditionellen Industrie entstehen.
2. In Gladbeck soll das ehemalige Betriebsgelände von RBH Logistics, auf dem die Züge für den Transport der Importkohle vom Duisburger Hafen zu Kokereien und Kohlekraftwerken im Ruhrgebiet gewartet wurden, als Fläche für innovatives Gewerbe entwickelt werden. Die Stadt Gladbeck beabsichtigt, die Fläche bis zum Beginn der Entwicklung zu erwerben.
3. Die Brachfläche der ehemaligen Zeche Graf Moltke I/II in Gladbeck soll für eine wirtschaftliche

Nutzung etwa für produktionsorientierte Dienstleistungen entwickelt werden.

4. Die Brachfläche der ehemaligen Zeche Zweckel in Gladbeck soll für eine wirtschaftliche Nutzung etwa durch Start-ups entwickelt werden.
5. In den Städten Dorsten und Marl soll mit der als regionaler Kooperationsstandort avisierten RAG-Fläche „Südlich Schwatten Jans“ ein Gewerbegebiet für innovative Arbeitsplätze entstehen.

Über den JTF sollen abgeschlossene Teile der Gesamtvorhaben umgesetzt werden, die überwiegend bis Ende 2026 fertiggestellt werden können. Für Teilvorhaben mit einem späteren Umsetzungszeitraum käme ggf. die neue Darlehensfazilität der EIB für den öffentlichen Sektor als dritte Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang (Maßnahme 11) in Betracht.

2) Förderung von Wissens- und Technologietransfer in KMU

Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Region wie die Hochschule Ruhr West in Bottrop, die Westfälische Hochschule im Kreis Recklinghausen und das Prosperkolleg in Bottrop bieten ideale Anknüpfungspunkte für den Transfer von Forschungsergebnissen und Innovationen aus den Hochschulen in die Anwendung in KMU. Durch den Transfer sollen die Wirtschaftsstruktur diversifiziert und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden.

Durch Förderung des Transfers von mit den Wachstumsfeldern des Green-Deals und der Digitalisierung verbundenen fortschrittlichen Technologien und Verfahren in die Anwendung sollen den regionalen KMU die in der Wissenschafts- und Forschungslandschaft liegenden Wachstumspotenziale zugänglich gemacht werden, um so einen Beitrag zur wirtschaftlichen Diversifizierung und Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze zu leisten.

3) Gründungs- und Technologiezentren

Die Gründung neuer Unternehmen sowie die Dynamisierung des Wissens- und Technologietransfers tragen zur besseren wirtschaftlichen Diversifizierung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Über Gründungs- und Technologiezentren können Gründende sowie junge und technologieorientierte Unternehmen etwa durch organisatorische und technische Infrastruktur unterstützt werden. Gefördert werden soll die Errichtung von Infrastrukturen, an denen Gründende, Start-ups, KMU, Wissenschaftseinrichtungen und Hochschulen gemeinsam die Validierung und wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen und Technologien (Maßnahme 2) vorantreiben, die zur Umsetzung des Green Deals und zur digitalen Transformation beitragen.

Im Fokus stehen Strukturen und Einrichtungen, die Gründungsinteressierte auf den Weg der Existenzgründung bringen und durch umfassende Coaching- und Mentoringprogramme insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung von Geschäftsmodellen unterstützen. Dies umfasst neben reinen Laborflächen auch angrenzende Büroräume und zentrale Logistikstrukturen. Gefördert werden sollen sowohl die Erstellung und Ausstattung dieser Infrastrukturen, als auch die nachfolgend erforderlichen freiskalierbaren Laborflächen (Scale-up), deren Anlagen, Maschinen, Werkzeuge und ihr Betrieb. Dabei sollen auch bestehende Innovation-Hubs mit einer leistungsfähigen Transferinfrastruktur ausgestattet werden. In einem Urban Mining Innovation Hub können Unternehmen innovative Ansätze ausprobieren und Start-ups sich ansiedeln, um Stoffströme u.a. aus Gebäuden, Infrastrukturen und langlebigen Gütern zurück in den regionalen Wirtschaftskreislauf zu führen. Ebenso sollen die Errichtung, Instandsetzung und Einrichtung neuer Gründungs- und Technologiezentren für das Handwerk und freie Berufe gefördert werden.

Zur Minimierung der Flächenversiegelung soll die Errichtung, wo möglich und sachgerecht, auf Bergbau- und Industriebrachen erfolgen.

4) Verbesserung der beruflichen Bildungschancen

Die beruflichen Chancen der Menschen im nördlichen Ruhrgebiet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ihren Arbeitsplatz verloren haben oder schwieriger einen Ausbildungsplatz

finden können, sollen durch Investitionen in moderne Infrastrukturen für berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung, Umschulung und berufsvorbereitende Maßnahmen verbessert werden. Dies umfasst auch Strukturen, die berufliche und akademische Bildung in sich vereinen (Zukunftscampus), wie beispielsweise die geplante Etablierung einer Hochschule für das digitale Handwerk in Marl.

Einrichtungen der beruflichen Bildung sind an künftigen Qualifizierungsbedarfen neu auszurichten. Gefördert werden sollen hierzu bedarfsgerechte Investitionen in Ausstattung sowie Modernisierung und energetische Sanierung von Gebäuden, einschließlich energieeffizienter Neu- und Ergänzungsbauten.

5) Qualifizierungs-, Aus-, Weiterbildungs-, Umschulungs- und Beratungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen richten sich insbes. an betroffene KMU aus der Kohlewirtschaft und ihre Zulieferer sowie deren Beschäftigte.

a) Changescout

Beschäftigte sollen durch Fortbildungen und Austauschformate befähigt werden, als Schlüsselperson und Wissensmultiplikatoren im Betrieb notwendige Transformationsprozesse anzustoßen und voranzutreiben. Der beteiligungsorientierte Ansatz hat zum Ziel, die Veränderungsbereitschaft zu erhöhen und dabei die Umsetzung von Ergebnissen der Transformationsberatung zu nutzen. Des Weiteren sind Vorhaben für den notwendigen Fachlehrkräftebedarf in Planung, die sich insbesondere an Beschäftigte der Kohlewirtschaft richten.

b) Lernwerkstätte

KMU, aber auch Multiplikatoren und Beratende, sollen sich zu Herausforderungen und Chancen des Transformationsprozesses austauschen und Lösungskonzepte entwickeln.

c) Beteiligungsorientierte Beratung

KMU und ihre Beschäftigten sollen dabei unterstützt werden, sich durch Weiterqualifizierungs-/Bildungsansätze auf betrieblicher und Beschäftigten-Ebene nachhaltig aufzustellen.

d) Transformations-Bildungsbudget

KMU sollen finanziell in der strategischen Personalentwicklung unterstützt werden, um flexibel und bedarfsgerecht Beratungsprozesse sowie entsprechende Coaching- und/oder Qualifizierungsangebote für ihre Beschäftigten umzusetzen, Veränderungsbereitschaft zu stärken und den Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu meistern.

e) Arbeitsmarkt Drehscheibe

Es sollen Netzwerke zwischen KMU gefördert werden, die Konzepte entwickeln, insbesondere für den Wechsel von Beschäftigten innerhalb des Netzwerks und die dafür notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen.

f) Weiterentwickelte oder neue zukunftsgerichtete Weiterqualifizierungs-/Bildungsansätze

Es sollen die Weiterqualifizierungen und Umschulungen von Beschäftigten einschließlich Errichtung (vorbereitend und begleitend, nicht investiv) und Betrieb von Infrastrukturen und Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Ausbildungssituation gefördert werden.

g) Aufsuchende Beratung

Um die Auswirkungen der Transformation auf dem Arbeitsmarkt abzufangen, sind präventive Maßnahmen in beruflichen Krisensituationen mit aufsuchender Beratung geplant. Diese präventive Maßnahme richtet sich an (ehemalige) Beschäftigte von KMU der Kohlewirtschaft, ihre Zulieferer und Weiterbildungseinrichtungen/-träger sowie KMU, die von Herausforderungen des Übergangs zur Klimaneutralität betroffen sind. In den Beratungen der Zielgruppen werden berufliche Perspektiven eruiert, gemeinsam Pläne (einschließlich Qualifizierung) entwickelt und Vermittlungshemmnisse abgebaut. Mit den Vorhaben erwerben Ratsuchende Fertigkeiten, sich auf dem Arbeitsmarkt zu bewegen, um den nachhaltigen Übergang in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu beschleunigen.

h) Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung

Der drohende Anstieg der Arbeitslosigkeit bei gleichzeitigem Fachkräftemangel und der Wandel zur klimaneutralen Kreislaufwirtschaft erfordern eine zukunftsorientierte Aus- und Weiterbildungslandschaft, die diesen Prozess abmildert und begleitet. Außerschulische Bildungseinrichtungen sollen in Kooperation mit betroffenen KMU sowie weiteren strategischen Partnern der beruflichen Bildung, ihre Bildungsangebote am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung ausrichten und Green Skills fördern. Eine Vernetzung der Bildungsanbieter soll innovative, nachhaltigkeitsrelevante Impulse für die Aus- und Weiterbildung setzen.

i) Verbindung beruflicher und akademischer Bildung sowie Matching von Auszubildenden

Für eine klimaneutrale Wirtschaft müssen auch die Strukturen der beruflichen Bildung zielgerichtet verändert werden. Mit Blick auf unmittelbare Fragen aus dem Transformationsprozess und unter Berücksichtigung von möglichen Synergien mit Maßnahme 4 soll ein neues integriertes Ausbildungsangebot in Form eines Zukunftscampus „Berufliche Bildung“ zwischen Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Berufskollegs und Hochschulen entwickelt werden. Dieses Angebot verbindet berufliche und akademische Bildung und schafft flexiblere Bildungseinstiege sowie leichtere Übergänge zwischen den Bildungsniveaus.

Zusätzlich soll durch ein Coaching und Vermittlungsangebot in Ausbildung für junge Menschen das regionale Matching auf dem Ausbildungsmarkt erhöht und die benötigten künftigen Fachkräfte in der Region gebunden werden.

j) Beratungsbüro Arbeit

Um gemeinsam mit betroffenen Beschäftigten und Unternehmen geeignete Projekte zu initiieren und zu entwickeln, weitere geeignete Projektpartner zu akquirieren und erfolgreich umgesetzte Vorhaben in die Region zu transferieren, ist im nördlichen Ruhrgebiet, als Klammer zwischen den JTF-Fördergebieten die Einrichtung eines Beratungsbüros Arbeit geplant.

6) Zusätzliche Investitionen des privaten und öffentlichen Sektors

Um im Einklang mit den beschriebenen Herausforderungen und den Zielen für einen gerechten Übergang zusätzliche Investitionen des privaten und öffentlichen Sektors zu mobilisieren, sollten die zweite und die dritte Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang den JTF ergänzen für

- Erneuerbare Energien sowie umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität, einschließlich der Förderung von grünem Wasserstoff und effizienten Fernwärmenetzen,
- Digitalisierung,
- Umweltinfrastruktur für eine intelligente Abfall- und Wasserwirtschaft,
- nachhaltige Energie, Energieeffizienz und Integrationsmaßnahmen, einschließlich der Renovierung und des Umbaus von Gebäuden,
- Stadterneuerung und -sanierung,
- den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Wiederherstellung von Böden und Ökosystemen und Dekontaminierung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips,
- biologische Vielfalt,
- Höherqualifizierung und Umschulung, Ausbildung und soziale Infrastruktur, einschließlich Pflegeeinrichtungen und Sozialwohnungen.

3. Governance-Mechanismen

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f

Partnerschaft

In die Erstellung der territorialen Pläne für den JTF wurden die einschlägigen Partner gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2021/1060 einbezogen. Dazu wurde am 06.10.2021 eine gemeinsame Video-Konferenz für beide Gebietskulissen (Rheinisches Revier und nördliches Ruhrgebiet) durchgeführt, zu der die regionalen und lokalen Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind, sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen eingeladen waren. Vertreten war auch die GD Regio und die GD EMPL. In dieser Konferenz wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Gebietskulisse des JTF vorgestellt. Im Nachgang zur Konferenz hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, Vorschläge für JTF-Maßnahmen an das Wirtschaftsministerium bzw. das Arbeitsministerium zu schicken. Die wenigen eingegangenen Stellungnahmen enthielten bereits bekannte Vorschläge.

Am 18.11.2021 fand für das nördliche Ruhrgebiet eine zweite Video-Konferenz statt, in der das Wirtschaftsministerium und das Arbeitsministerium den Entwurf des territorialen Plans für einen gerechten Übergang für das nördliche Ruhrgebiet und mögliche JTF-Maßnahmen vorgestellt haben. In der Aussprache ergaben sich ebenfalls keine zusätzlichen Vorschläge.

Zur weiteren Einbeziehung der Partner in die Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang wird der bereits breit aufgestellte EFRE-Begleitausschuss (ca. 50 Mitglieder entsprechend Artikel 8 der VO (EU) 2021/1060) um 5 neue Mitglieder erweitert:

1. Zukunftsagentur Rheinisches Revier,
2. WiN-Emscher-Lippe GmbH,
3. Bundesagentur für Arbeit (RD West),
4. Prosperkolleg e.V.,
5. NABU-NRW.

Außerdem nehmen mit beratender Stimme je eine Vertretung der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der EU-Kommission sowie der Fachreferate des Wirtschaftsministeriums NRW für die regionale Strukturpolitik im Rheinischen Revier und im Ruhrgebiet am Begleitausschuss teil.

Ebenso wird der ESF-Begleitausschuss um folgende neue stimmberechtigte Mitglieder bzw. beratende Institutionen erweitert, die ihrer Funktion allein in Bezug auf die Umsetzung des JTFs nachkommen:

1. Zukunftsagentur Rheinisches Revier (stimmberechtigtes Mitglied),
2. WiN-Emscher-Lippe GmbH (stimmberechtigtes Mitglied),
3. Stabsstelle Rheinisches Revier des Wirtschaftsministeriums NRW (beratende Institution),
4. Referat "Grundsatzfragen der regionalen Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung, 5-Standorte Programm" des Wirtschaftsministeriums NRW (beratende Institution),
5. EU-Kommission DG Regio (beratende Institution).

Überwachung- und Evaluierung

Spätestens ein Jahr nach Genehmigung des EFRE/JTF- bzw. des ESF Plus/JTF-Programms NRW ist ein Bewertungsplan vorzulegen. Dieser soll auch die geplanten Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen für den JTF, einschließlich Indikatoren zur Messung der Eignung des Plans, seine Ziele zu erreichen, umfassen. Es ist beabsichtigt, den Bewertungsplan Ende 2022/ Anfang 2023 vom EFRE/JTF- bzw. ESF/JTF-Begleitausschuss beschließen zu lassen.

Koordinierungs- und Überwachungsstellen

Die Koordinierung und Überwachung wird für den JTF analog zum EFRE und ESF Plus erfolgen. D.h., die Zwischengeschalteten Stellen werden die ordnungsgemäße Abwicklung des Programms (u.a. Bewilligungen, Mittelabrufe, Verwendungsnachweise) sicherstellen. Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde wird in enger Abstimmung mit der ESF/JTF-Verwaltungsbehörde koordinieren und als Ansprechpartner für die Prüfbehörden des Landes und der EU zur Verfügung stehen. Die EFRE/JTF- bzw. ESF/JTF-Verwaltungsbehörde wird den EFRE/JTF- bzw. ESF/JTF-Begleitausschuss regelmäßig über den Programmfortschritt informieren.

Bedarfsveränderungen in Bezug auf die ESF Plus/JTF-Maßnahmen in den Regionen werden u. a. über ein Projektbüro Arbeit im Rheinischen Revier, dem im Nördlichen Ruhrgebiet noch zu entwickelnden Beratungsbüro Arbeit, den Regionalagenturen in beiden Regionen, sowie über das laufende Monitoring sowie Evaluierungen erfasst. Die Erkenntnisse hieraus werden in bedarfsorientierte Fördermaßnahmen fließen und somit bestehende Förderlücken schließen.

4. Programmspezifische Output- oder Ergebnisindikatoren

Bezug: Artikel 12 Absatz 1 der JTF-Verordnung

Begründung der Notwendigkeit programmspezifischer Output- oder Ergebnisindikatoren auf der Grundlage der geplanten Arten von Vorhaben

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben g bis k und Artikel 11 Absatz 5

1. Überblick über den Übergangsprozess und Ermittlung der am stärksten negativ betroffenen Gebiete innerhalb des Mitgliedstaats

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 6

1.1 Übergangsprozess zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050

Die Europäische Union (EU) strebt eine klimaneutrale Wirtschaft bis 2050 und eine Reduzierung der Treibhausgase (THG) bis 2030 um 55% gegenüber 1990 an. Deutschland (DE) hat die schrittweise THG-Neutralität bis zum Jahre 2045 festgeschrieben und sieht eine Absenkung der THG-Emissionen bis 2030 um mindestens (mind.) 65% vor. Den größten Beitrag zur Erreichung dieses Ziels hat die fossile Energiewirtschaft mit einer Reduktion der CO₂-Emissionen bis 2030 um 77% zu leisten. Zentraler Baustein der deutschen (dt.) Energiewende sind der im Jahr 2020 beschlossene sozialverträgliche Kohleausstieg bis spätestens 2038 (vgl. Kohleausstiegsgesetz v. 8.8.2020, Zeitplan Ausstiegsszenario spätestens 2038: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in DE, Anlage 1, v. 10.2.2021, Bundestagszustimmung v. 13.1.2021, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw02-de-braunkohleverstromung-816476>), das Vorhaben zur Beschleunigung des Kohleausstiegs idealerweise auf das Jahr 2030 (Koalitionsvertrag 2021-2025, S. 5, 58f.), und der Ausbau der Anlagen der Erneuerbaren Energien und der Stromnetze. Die direkte Abhängigkeit des Braunkohlebergbaus als Lieferant der Kraftwerke (knapp 90% deutscher Braunkohle dient der Energieerzeugung) bedingt noch vor 2030 durch Abschaltung von mind. 18 von 30 Kraftwerksblöcken eine Umplanung und Verkürzung des Tagebaubetriebs in den betreffenden dt. Braunkohlerevieren. Infolge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine erlaubt das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz v. 8.7.2022 [BGBl. I S.1054] zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und Einsparung von Erdgas eine verstärkte Kohleverstromung bis 31.3.2024. Deutschlands o.g. Kohleausstiegspläne bleiben hiervon unberührt.

Der Prozess der Transformation der am stärksten betroffenen Gebiete bis zum Jahr 2030 wird im Einklang mit den europäischen und dt. klimapolitischen Zielen auf Grund von regionalen Eigenheiten und Ausgangslagen unterschiedlich verlaufen. In allen am stärksten betroffenen Regionen wird ein sektoraler Strukturwandel ausgelöst, **der zu einem Abbau von Arbeitsplätzen führt und die Herausforderung nach sich zieht zunehmende Arbeitslosigkeit zu vermeiden**. Um die damit verbundenen Folgen wie etwa ausbleibende Investitionen, geringe Gründungstätigkeit, Abwanderung und Verödung zu überwinden, werden in und für die Regionen prioritäre Investitionsbereiche identifiziert und wirtschaftspolitische Maßnahmen umgesetzt. Sie dienen dem Ziel, die technologische Leistungsfähigkeit zu stärken, eine enge Verzahnung mit der regionalen Wirtschaft zu erreichen und einen systematischen Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen, um das Entwicklungspotential der Regionen zu stärken. **Zudem werden Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung initiiert, um das vorhandene Fachkräftepotenzial erfolgreich zu entwickeln, um die Regionen attraktiv für Neugründungen, Neuansiedlungen und Ausgründungen zu gestalten**. Hierbei werden die Bedarfe bestehender und ansiedlungsbereiter Unternehmen berücksichtigt.

Das Ausstiegsszenario sieht eine stetige Verringerung der Kohleverstromung vor, sodass die Leistung der Kraftwerke von 39,7 Gigawatt (GW) 2019, auf rund (rd.) 30 GW 2022, maximal 17 GW 2030 bzw. frühestens 2030 und spätestens Ende 2038 0 GW reduziert wird. Diese müssen sukzessive durch Investitionen in erneuerbare Energien (EE) in DE ersetzt werden. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen bis 2030 deutlich sinken wird. Beispielsweise (bspw.) auf gut die Hälfte der Nachfrage des Jahres 2018 (56%) bei Mineralölprodukten. Es ist mit einem entsprechenden (entspr.) Rückgang der Produktion und der direkten und indirekten Beschäftigung zu rechnen. Damit fallen Veredelungsprozesse fossiler Energie weg (Kohle-Verkokung, Erdöl-Raffination).

1.2 Ermittlung der voraussichtlich am stärksten negativ betroffenen Gebiete und Begründung dieser Wahl

Die Hauptlast der Transformation haben in DE die Regionen zu tragen, in denen der Anteil an der regionalen Wertschöpfung vom Abbau und der Erzeugung von Strom aus fossilen Brennstoffen (Braunkohle) sowie die Veredelung fossiler Brennstoffe (Steinkohle, Erdöl) besonders hoch ist bzw. der frühere Abbau fossiler Brennstoffe die regionale Wirtschaft weiterhin stark prägt (Steinkohlebergbau). Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) hat durch Datenanalysen (BMWi 2019a) die Braunkohleregionen „Lausitzer Revier“ (LR) in Brandenburg (BB - kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreis (LK) Dahme-Spreewald, LK Elbe-Elster, LK Oberspreewald-Lausitz, LK Spree-Neiße) und in Sachsen (LK Bautzen, LK Görlitz), „Mitteldeutsches Revier“ (MR) in Sachsen (SN - LK Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig, LK Nordsachsen) und Sachsen-Anhalt (ST - LK Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, kreisfreie Stadt Halle, LK Mansfeld-Südharz, Saalekreis) und „Rheinische Revier“ (RR) in Nordrhein-Westfalen (NRW - StädteRegion Aachen, Kreise Düren und Heinsberg, kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Erft-Kreis) als die am stärksten von der Transformation betroffenen Gebiete ausgewiesen. Zudem hat DE kleinräumig weitere am stärksten betroffene Gebiete in BB (Uckermark - UM), NRW (kreisfreie Stadt Bottrop, kreisangehörige Städte Gladbeck, Dorsten und Marl im nördlichen Ruhrgebiet – NR) und in SN die kreisfreie Stadt Chemnitz identifiziert.

Diese Fördergebietskulisse ist im Wesentlichen deckungsgleich mit den von der EU Kommission (EU KOM) in den Investitionsleitlinien (ILL) für den JTF (Anhang D des Länderberichts 2020 zum Europäischen Semester) identifizierten am stärksten negativ betroffenen Regionen. Für die im RR hinzugefügten Gebiete (StädteRegion Aachen, Kreis Heinsberg, Stadt Mönchengladbach) ergab eine Detailanalyse einzelner Ortschaften und Ortsteile, dass auch hier ein Großteil der Bevölkerung und lokalen Wirtschaft direkt von der Braunkohlewirtschaft abhängig und somit sehr stark von der Transition betroffen ist. Auch für Chemnitz ergibt sich die besondere Betroffenheit aufgrund der Bedeutung des ausschließlich mit Braunkohle aus dem MR betriebenen Kraftwerks. Die besondere Abhängigkeit des Standortes Schwedt/Oder (Schwedt) UM von der PCK-Raffinerie, die auf Kraftstoffproduktion spezialisiert ist und somit stark von dem stark schrumpfenden fossilen Verkehrswesen abhängt, macht diesen Standort zum am stärksten betroffenen Raffineriestandort deutschlandweit. Die Transition wird weiter durch den angekündigten Ausstieg aus dem Bezug von Rohöl aus Russland, dem einzigen durch die PCK verarbeiteten Rohöl, beschleunigt. Im NR ergibt sich die besondere Betroffenheit durch das Ende des Steinkohlebergbaus und dem Ende von Veredelung und industrieller Nutzung importierter Steinkohle sowie dem Rückgang der Kohleverstromung.

Die im LR, MR und RR vorherrschenden Sektoren und Branchenstrukturen sind nicht identisch. Gemeinsam ist ihnen aber, dass die Braunkohlewirtschaft eine herausgehobene Rolle spielt. Der Industrialisierungsgrad – ohne Berücksichtigung der Braunkohlewirtschaft – ist in den drei Revieren eher schwächer ausgeprägt als im Rest DE. Eine Ausnahme bilden die sogenannten Vorleistungsgüter (z. B. chemische Industrie und andere energieintensive Industrien). Neben der energetischen Nutzung der Braunkohle sind verschiedene Industriezweige in den Revieren derzeit von der stofflichen Nutzung der Braunkohle abhängig. Dies betrifft vor allem (v. a.) die Rohstoffversorgung bei der Gipsproduktion. Im Dienstleistungssektor weisen die Reviere unterschiedliche Stärken und Schwächen auf. Gemeinsam ist aber eine geringere Bedeutung der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie der Dienstleistungen rd. um Information und Kommunikation und in Forschung und Entwicklung. Die Braunkohlewirtschaft hat eine herausgehobene Rolle als Arbeitgeber in den Revieren. Im Jahr 2020 gab es in allen Kohleregionen zusammen 19.430 direkt Beschäftigte. Überwiegend handelt es sich dabei um Arbeitsplätze mit hohem Qualifikationsniveau. Die Entlohnung ist in Relation zu den weiteren Beschäftigten in den Revieren sowie zu den meisten anderen Branchen deutlich überdurchschnittlich.

In den drei Revieren waren 2016 im Braunkohlesektor **19.653 Beschäftigte, 0,9%** aller

sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) direkt tätig (RWI 2018a, b). Unter Berücksichtigung der indirekten und induzierten Beschäftigung sind es **31.445 Beschäftigte**, dies entspricht **1,4%** der insg. SvB in den Revieren, deren Arbeitsplätze entfallen werden. Der Anteil der direkt und indirekt Beschäftigten im dt. Braunkohlesektor an den dt. SvB liegt bei knapp 0,2% und bei 0,9% der SvB des dt. Verarbeitenden Gewerbes. **In den Revieren hat der Braunkohlebergbau eine wesentlich größere Bedeutung und führt damit zu einer sehr viel stärkeren regionalen Betroffenheit.** Im LR beträgt der Anteil der Braunkohle-Beschäftigten bezogen auf alle SvB **3,3%** und bezogen auf die Beschäftigung des Verarbeitenden Gewerbes **17,5%**. Im RR sind es **1,8%** aller SvB und **10,2%** des Verarbeitenden Gewerbes sowie im MR **0,5%** und **3,5%**.

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist in den drei Revieren mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Im Jahr 2016 betrug die Bruttowertschöpfung (BWS) 3.356 Mio. EUR (RWI 2018b). Davon entfielen 1.705 Mio. EUR auf das RR, 1,221 Mio. EUR auf das LR und 430 Mio. EUR auf das MR. Bezogen auf die gesamte regionale Wertschöpfung hat der Braunkohlesektor im LR einen Anteil von 4,3%, im RR sind es 2,4% und im MR 0,9%. Bis 2030 wird die BWS stetig abnehmen. Mit dem Ende der Kohleverstromung wird die regionale BWS insbesondere (insb.) im LR und RR in jedem Jahr signifikant niedriger ausfallen und zu Wohlfahrtsverlusten führen. Ein Vergleich der Anteile der BWS und Beschäftigung zeigt, dass die prozentualen Anteile an der BWS höher ausfallen. Dies zeigt an, dass im Braunkohlesektor eine im regionalen Vergleich höhere Arbeitsproduktivität besteht und der Wegfall der Beschäftigung zu einer Reduzierung der regionalen Einkommen pro Kopf führen würde.

Mit der Verkehrswende wird auch die Nachfrage nach Erdölprodukten abnehmen. Die in der UM angesiedelte PCK-Raffinerie zur Verarbeitung von Rohöl ist die viertgrößte Raffinerie in DE. Das Unternehmen ist mit ca. 1.200 Beschäftigten ein wichtiger Arbeitgeber und hat einen Anteil von 3,0% an den SvB der UM. Unter Berücksichtigung der in vor- und nachgelagerten Unternehmen ca. 670 Beschäftigten erhöht sich der Beschäftigungsanteil der Erdölverarbeitung auf 4,7%. Die direkt und indirekt Beschäftigten haben in der strukturschwachen UM einen Anteil von 27% an allen Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes. Mit dem erwarteten Rückgang der Erdölverarbeitung bis 2030 um etwa die Hälfte geht auch ein entspr. Rückgang der Beschäftigung einher. Vor dem Hintergrund des aktuellen Krieges Russlands gegen die Ukraine und den politischen Ankündigungen ist auch ein schnellerer und vorzeitiger Produktionsstopp möglich, der erhebliche Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft und die Beschäftigung auslösen würde.

Die Steinkohleförderung wurde durch die Schließung der letzten Zeche im NR im Jahr 2018 in DE vollständig eingestellt. Der Rückbau und die Verfüllungsarbeiten werden voraussichtlich 2027 abgeschlossen sein. Das Bergbauunternehmen RAG (Ruhrkohle AG) beschäftigt im Rückbau 2021 noch 1.240 Mitarbeiter, die auf 470 bis zum Ende des Rückbaus sinkt. Weiterhin ist aber die Veredlung und industrielle Nutzung importierter Steinkohle ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im NR mit 450 Beschäftigten. Weitere 200 Beschäftigte im NR sind direkt vom Ende der Kohleverstromung betroffen. Berücksichtigt man die wirtschaftlichen Verflechtungen mit vor- und nachgelagerten Sektoren sind es insg. 3.300 Arbeitsplätze, die direkt und indirekt betroffen sind. Bezogen auf die SvB im NR betrifft es 3,6% der SvB und 10,7% der SvB des Verarbeitenden Gewerbes.

Neben dem LR und dem MR ist in SN auch Chemnitz unmittelbar vom Braunkohleausstieg betroffen. In der Energiebranche der Stadt sind 39 Unternehmen mit rd. 1.800 Beschäftigten tätig. Größtes Unternehmen ist der Betreiber eines mit einheimischer Rohbraunkohle befeuerten Heizkraftwerkes zur Strom- und Wärmeerzeugung (HKW; eins energie in sachsen GmbH & Co. KG) mit ca. 700 Beschäftigten (in der eins-Gruppe rd. 1.100). Mit einem Braunkohlebedarf von bis zu 1.000.000 Tonnen pro Jahr (p. a.) ist das HKW zugleich der mit Abstand größte CO₂-Emittent in der gesamten Region. Der stufenweise Ausstieg aus der Kohleverstromung sieht eine Stilllegung der Kohle befeuerten Blöcke bis zum Jahr 2024 vor. Hiervon sind auch rd. 50 weitere Unternehmen, i. d. R. KMU im Umfeld des HKW u. a. aus den Bereichen Instandhaltung, Logistik, Entsorgung betroffen. Die zur Erreichung der

Klimaschutzziele erforderlichen Maßnahmen, insb. der Braunkohleausstieg und der damit einhergehende Strukturwandel, werden die bereits bestehenden Transformationserfordernisse in der Stadt in den nächsten Jahren erheblich verstärken. Die mit dem Übergangsprozess erneut erforderliche Diversifizierung der regionalen Wirtschaft wird zu negativen Folgewirkungen auf Wertschöpfung, Arbeitsplätze sowie zu einer Verschärfung der demografischen Entwicklung und Fachkräftesituation führen.

In den Kohleregionen und den weiteren am stärksten betroffenen Gebieten hat der Strukturwandelprozess bereits eingesetzt. In einigen Regionen wird in der Förderperiode 2021-2027 die Transformation abgeschlossen werden, in anderen Regionen kann sich die Anpassung bis über das Jahr 2030 hinaus ergeben. Dies ist u. a. vom Endzeitpunkt der Kohleverstromung abhängig.

2. Bewertung der Herausforderungen des Übergangs für jedes ermittelte Gebiet

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

Gebiet: StädteRegion Aachen, kreisfreie Stadt Mönchengladbach, Kreis Düren, Kreis Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis Neuss

2.1. Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c

1. Ausstieg aus der Braunkohle

Das Rheinische Revier ist Standort der gesamten Wertschöpfungskette der Braunkohleindustrie von der Rohstoffgewinnung über die Rohstoffveredelung bis hin zur Verstromung. Über die Hälfte der bundesweiten Kraftwerkskapazitäten und Braunkohlefördermengen entfallen auf das Rheinische Revier.

Im Bereich Rohstoffgewinnung und Energieerzeugung hat die regionale Braunkohleindustrie rund 9.000 Beschäftigte und erwirtschaftet eine Wertschöpfung von rund 1,4 Mrd. €/Jahr. In den zuliefernden Vorleistungs- und Investitionsgüterindustrien und durch einkommensinduzierende Effekte hängen weitere rund 6.000 Arbeitsplätze in der Region sowie eine zusätzliche lokale Wertschöpfung von ca. 330 Mio. € von der Braunkohleverstromung ab.

Die Braunkohleindustrie ist für das Rheinische Revier vergleichsweise standortprägend. So liegt ihr Wertschöpfungsanteil mit 1,9 % bei der direkten und 2,5 % inklusive der indirekten und induzierten Wertschöpfung deutlich über dem gesamtdeutschen Wert (0,2 % bzw. 0,1 %). 1,13 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Rheinischen Reviers sind direkt, 1,8 % direkt, indirekt und induziert in der Braunkohleindustrie tätig (gesamtdeutscher Wert bei 0,06 % bzw. 0,2 %).

Das Rheinische Revier schreitet beim von der Bundesregierung beschlossenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung schneller als die übrigen deutschen Braunkohlereviere voran. Hier wurden bereits zwischen 2017 und 2019 fünf Kraftwerksblöcke mit einer Gesamtkapazität von mehr als 1,4 GW in die Sicherheitsbereitschaft überführt. Die Anlagen werden bis 2023 sukzessive endgültig stillgelegt.

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz sieht vor, dass im Rheinischen Revier von der im Jahr 2020 installierten Kraftwerksleistung von rund 8,8 GW bereits bis Ende 2022 rund 2,8 GW stillgelegt werden. Bis 2025 folgen weitere rund 0,3 GW, bis Ende 2030 weitere rund 2,6 GW. Die Kraftwerkskapazitäten sinken auf rund 6,0 GW ab 2023, 5,7 GW ab 2025 und 3,1 GW ab 2030. Die Stilllegung der drei verbleibenden Kraftwerksblöcke ist bislang für spätestens Ende 2038 vorgesehen. Entsprechend dieses Ausstiegspfades verringern sich auch die aus den Tagebauen bezogenen Rohstoffmengen. Von den heute aktiven Tagebauen soll nach 2030 allenfalls noch der Tagebau Garzweiler II weiter betrieben werden, falls die Bundesregierung den Kohleausstieg nicht auf 2030 vorzieht. Auch die Veredelungsbedarfe nehmen kontinuierlich ab.

Das Rheinische Revier leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele sowie zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft in der EU. So reduzieren sich die Treibhausgasemissionen aus den hier verorteten Braunkohlekraftwerken um mindestens 63 % von rund 57,6 Mio. t. 2019 auf höchstens 21 Mio. t. CO₂-Äquivalente 2030.

2. Wirtschaftliche Auswirkungen

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung sowie die damit einhergehende Verringerung von Rohstoff- und Veredelungsbedarfen wird dazu führen, dass die Braunkohleindustrie im Rheinischen Revier bis zum Jahr 2030 und darüber hinaus sukzessive schrumpfen wird. Dabei wird die Region aufgrund der regionalen Vorleistungs- und Zulieferungsverflechtungen sowie der einkommensinduzierten Wirkungen auch jenseits der Braunkohleindustrie mit wegfallender Wertschöpfung und Beschäftigung und den damit zusammenhängenden strukturellen Herausforderungen konfrontiert sein.

Nach Berechnungen des RWI wird die von der Braunkohleverstromung abhängige direkte, indirekte und induzierte Wertschöpfung innerhalb des Rheinischen Reviers bis 2030 auf 0,5 Mrd. € sinken. Kumuliert ist mit regionalen Wertschöpfungsverlusten von 7,3 Mrd. € bis zum Jahr 2030 zu rechnen.

Mit Blick auf den Arbeitsmarkt im Rheinischen Revier rechnet das RWI mit einem Rückgang der von der Braunkohleverstromung abhängigen Beschäftigung von rund 15.000 Arbeitsplätzen (in Vollzeitäquivalenten) auf rund 8.700 (2023), 8.200 (2025), 7.200 (2028), 6.300 (2029) und 4.400 ab 2030. Bei einem Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 würden die verbleibenden Arbeitsplätze bereits ab 2031 größtenteils wegfallen - abgesehen von jenen, die für die Renaturierungs- und Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen des kraftwerksbetreibenden Unternehmens erforderlich sind. Zudem werden alleine beim kraftwerks- und tagebaubetriebenden Unternehmen rund 525 Ausbildungsplätze verloren gehen.

Das Rheinische Revier hat eine klein- und mittelständisch geprägte Wirtschaft. Zwar gibt es in der Region auch Großunternehmen, allen voran das kraftwerks- und tagebaubetriebende Unternehmen RWE Power; 95 % der rund 60.000 Betriebe in der Region sind jedoch kleine und mehr als 99 % klein- und mittelständische Betriebe.

Vom Kohleausstieg betroffen sind Betriebe unterschiedlichster Größenklassen. Rund 9.000 Arbeitsplätze werden direkt im Tagebau- und Kraftwerksbetrieb beim Großunternehmen RWE Power verloren gehen. Die weiteren 6.000 wegfallenden Arbeitsplätze verteilen sich auf Zulieferer, Vorleistungserbringer und Dienstleister entlang der Wertschöpfungskette, von denen der überwiegende Teil klein- und mittelständische Unternehmen sind. Enthalten sind darin auch einkommensinduzierten Effekte, die ebenfalls insbesondere klein- und mittelständische Betriebe betreffen, etwa in den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie oder persönliche Dienstleistungen.

Das Rheinische Revier weist hinsichtlich seiner sektoralen Wirtschaftsstruktur einige besondere Charakteristika auf. Von überdurchschnittlicher Bedeutung sind dabei – neben der Energiewirtschaft und dem Bergbau – insbesondere die energieintensiven Branchen, etwa die Ernährungs- und Getränkewirtschaft, Chemie, Papier/Pappe und Textilien/Leder. Daneben spielen die Logistik und der Bereich technische Instandhaltung eine vergleichsweise große Rolle. Stark vertreten sind in der Region zudem die Landwirtschaft und das Handwerk.

Die Braunkohlewirtschaft des Rheinischen Reviers ist tief in die lokalen Wirtschaftskreisläufe eingebunden und stellt dort einen bedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. So beliefert die Veredelung viele Industriekunden in der Region mit Braunkohlenstaub und Briketts für deren eigene Dampf- und Wärmeerzeugung. Auffällig sind zudem die Verflechtungen auf der Zuliefererseite, insbesondere mit den freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen, mit der chemischen Industrie sowie mit der Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen. Die wichtigsten Abnehmer im regionalen Wertschöpfungsnetzwerk der Braunkohlewirtschaft sind neben der Energieversorgung selbst, die Metallerzeugung und -bearbeitung, die Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, Verkehr und Lagerei sowie die Herstellung von chemischen Erzeugnissen. Die genannten wichtigsten Zuliefer- und Abnehmerbranchen werden vom Kohleausstieg im Rheinischen Revier besonders betroffen sein. Mit dem Kohleausstieg gehen in der Braunkohleindustrie und den verflochtenen Zuliefer- und

Abnehmerbranchen sowie über einkommensinduzierte Effekte nicht nur die Arbeitsplätze konkret betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verloren, es fallen auch die Beschäftigungsmöglichkeiten für kommende Generationen und für in das Rheinische Revier zuziehende Menschen weg.

Die Braunkohleindustrie ist heute weit über die Grenzen des Rheinischen Reviers hinaus standortprägend. So belaufen sich die direkten, indirekten und induzierten Beschäftigungs- und Wertschöpfungseffekte im gesamten Bundesland Nordrhein-Westfalen auf über 21.000 Arbeitsplätze bzw. 2,1 Mrd. €/Jahr.

Die beschriebenen strukturellen Effekte des Kohleausstiegs betreffen alle sechs für den JTF vorgesehenen Gebietseinheiten des Rheinischen Reviers. So liegen die Kreise Düren, Neuss, Rhein-Erft, Heinsberg, die StädteRegion Aachen und die Stadt Mönchengladbach entweder unmittelbar an einem der drei Tagebaue und/oder sind Standort eines oder mehrerer Braunkohlekraftwerke. Auch die Wohnorte der Beschäftigten des kraftwerks- und tagebaubetriebenden Unternehmens RWE Power sowie die Standorte seiner Vorleistungs- und Dienstleistungserbringer belegen eine relativ gleichmäßige räumliche Betroffenheit.

3. Soziale Auswirkungen

Die sozialen Auswirkungen des Kohleausstiegs im Rheinischen Revier ergeben sich aus den beschriebenen Arbeitsplatzverlusten, die unmittelbar die Existenzgrundlage der betroffenen Haushalte und Familien sowie deren soziale und gesellschaftliche Teilhabe gefährden. Zudem verschlechtern die wegfallenden Ausbildungsplätze die Zukunftsperspektiven insbesondere der jungen Menschen in der Region. Angesichts der angestrebten Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur und dem damit zusammenhängenden technologischen Wandel wird sich ein zusätzlicher Bedarf an Umschulung und Weiterbildung ergeben. Die aktuellen Qualifizierungsschwerpunkte liegen in denjenigen Berufsfeldern, die gute Beschäftigungschancen aufweisen, bei gleichzeitig geringem verfügbarem Fachkräftepotenzial. Dies betrifft in der Arbeitsmarktregion Rheinland insbesondere die Berufe der Energietechnik, des Tiefbaus, der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, in Gesundheit und Pflege sowie der IT-Anwendungsberatung und Softwareentwicklung. Für KMU dürfte der Fachkräftemangel spürbar werden, da in den MINT-Berufen rd. jede(r) 5. Beschäftigte in den kommenden 10 Jahren altersbedingt aus dem Berufsleben ausscheiden dürfte. Gleichzeitig wird es für Geringqualifizierte, Ältere oder Beschäftigte mit Behinderung besonders schwer eine neue gleichwertige Beschäftigung zu finden.

Die zentrale Lage des in weiten Teilen ländlich und von Mittelzentren geprägten Rheinischen Reviers in der Mitte Europas und zwischen den Ballungszentren Düsseldorf und Köln birgt das Risiko einer Entleerung der Region. Um Abwanderung zu vermeiden, gilt es, für die größtenteils gut qualifizierten, betroffenen Arbeitskräfte und die folgenden Generationen adäquate Beschäftigungsperspektiven zu schaffen. Nur so kann eine sich selbstverstärkende Negativspirale aus selektiver Abwanderung und demografischen Problemen, Fachkräftemangel, damit zusammenhängenden unzureichenden Rahmenbedingungen für Unternehmen und wirtschaftliche Stagnation verhindert werden.

Weitere soziale Auswirkungen der Transformation ergeben sich für Grundsicherungsbeziehende im Rheinischen Revier, die dort bereits rd. 60 % aller Arbeitslosen ausmachen. Von diesen Menschen besitzen wiederum rd. 60 % keinen Berufsabschluss und leben in prekärer Familiensituation. Der anstehende Kohleausstieg erschwert es diesen Menschen zusätzlich, auf den ersten Arbeitsmarkt zu gelangen, da zeitnah durch zusätzliche arbeitsmarktnahe Menschen der Konkurrenzkampf um offene Stellen erweitert wird.

Die fehlende Integration führt zu Ausgrenzung und Armut, die in der Region einen besonders hohen arbeits- und sozialpolitischen Handlungsdruck erzeugt. Von den Folgen sind immer alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft betroffen. Dies führt in der Regel auch zu Familien- bzw. Kinderarmut.

4. Umweltauswirkungen

Um den ökologischen Wandel zu bewältigen, müssen Maßnahmen initiiert werden, die nicht bereits durch die Anwendung des Verursacherprinzips übernommen werden, durch Entschädigungen gem. § 44

Kohleverstromungsbeendigungsgesetz abgegolten werden können oder vom Strukturstärkungsgesetz abgedeckt sind. Denn es geht um eine komplementäre Bewältigung der unterschiedlichen miteinander verschnittenen Umweltauswirkungen.

Die Braunkohleförderung und -verstromung hat massive räumlich-territoriale und ökologische Auswirkungen. Insbesondere die Tagebaue wirkten und wirken sich stark landschaftsverändernd aus und haben massiv in den natürlichen Wasserhaushalt der Region eingegriffen. Angesichts des bevorstehenden Kohleausstiegs steht das Rheinische Revier vor der Herausforderung, die landwirtschaftlichen Flächen zu sichern, zum Teil stark deformierte Landschaft neu zu gestalten, die durch die Tagebaue getrennten Teilräume zu integrieren und attraktive Wohn- und Arbeitsstandorte zu schaffen. Zudem müssen mit der Stilllegung von Kraftwerken und Tagebauen auch deren Umweltauswirkungen, wie beispielsweise die Verschmutzung von Böden und Wasser oder geophysikalische Instabilitäten adressiert werden.

Auch das Absenken der Grundwasserleiter zur Trockenlegung der Abbaugebiete sowie die Einleitung des gehobenen Wassers in Oberflächengewässer hat den Wasserhaushalt in den Abbaugebieten und angrenzenden Regionen tiefgreifend und nachhaltig verändert. Im Zusammenhang mit der Einstellung des Tagebaus, wird auch das Sumpfungswasser nach und nach wegfallen. Die betroffenen Gewässersysteme werden in der Folge durch zeitweises oder gar dauerhaftes Trockenfallen und massiv erhöhte Abwasseranteile belastet werden. Es ist mit erheblichem negativen Einfluss auf Gewässerökologie, wasserabhängige Landökosysteme und die Gewässerauen, zu rechnen, wenn nicht bereits im Vorfeld Gewässerrenaturierungen und weitergehende Maßnahmen der Abwasserbehandlung ergriffen werden. Ohne die derzeit noch über gesetzliche Vorschriften hinausgehende Abwasserreinigung im Vorfeld, würden die Renaturierungsmaßnahmen unwirksam. Für diese notwendigen Präventivmaßnahmen sind weder RWE noch die Wasserwerke als Verursacher haftbar. Die Wiederherstellung und Umwidmung von entsprechenden Flächen kann die Qualität des Lebensumfelds der Menschen in der Region erhalten, Arbeitskräfte für neu ansiedelndes Gewerbe anziehen und zur Entwicklung des Rheinischen Reviers zu einer klimaneutralen Region beitragen. Renaturierte Auen mit ihren Gewässern sind zudem selbst weniger anfällig gegenüber durch den Klimawandel verstärkte Wetterphänomene.

2.2. Entwicklungsbedarf und -ziele bis 2030 im Hinblick auf die Verwirklichung einer klimaneutralen Union bis 2050

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d

Das Rheinische Revier ist im Rahmen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft mit erheblichen wirtschaftlichen, umwelt- und beschäftigungsspezifischen sowie sozialen Herausforderungen konfrontiert. Angesichts des sukzessiven Ausstiegs aus der Kohleverstromung betrifft dies insbesondere die Braunkohleindustrie. Aufgrund starker regionaler Vorleistungs-, Zulieferungs- und Abnehmerverflechtungen sowie einkommensinduzierter Effekte entfaltet der Übergang zudem in einer Vielzahl weiterer Branchen Wirkung. Entsprechend steht die Region vor einem tiefgreifenden Strukturwandel, in dem ein irreversibler Rückgang von Wirtschaftsleistung und Beschäftigungsniveau droht.

Es ergeben sich folgende konkrete Entwicklungsbedarfe, um diese Herausforderungen zu bewältigen:

Milderung der direkten Auswirkungen auf Wertschöpfung und Beschäftigung

Adressiert werden jene KMU und deren Beschäftigte, die aufgrund von Wertschöpfungskettenverflechtungen mit der Braunkohleindustrie unmittelbar mit einem wegbrechenden Absatzmarkt und sinkenden Umsätzen konfrontiert sind. Damit diese Unternehmen am Markt bleiben, bedarf es der Transformation von Geschäftsmodellen sowie der Umstellung von Produkten und Prozessen, um neue Absatzmärkte sowie Kundinnen und Kunden zu erschließen. Damit einher gehen Umschulungs- und Qualifizierungsbedarfe seitens der Beschäftigten. Ziel ist es, möglichst viele der in der

Braunkohleindustrie und ihren Zuliefererstrukturen wegfallende Arbeitsplätze durch Schaffung alternativer Geschäftsmodelle zu sichern oder zu ersetzen

Kompensation der wegfallenden Wertschöpfung und Beschäftigung durch Diversifizierung und Modernisierung der regionalen Wirtschaft

Ein großer Teil der in der Braunkohleindustrie und in den Zuliefererbranchen wegfallenden Wertschöpfung und Beschäftigung wird nicht über betriebliche Transformationsprozesse gesichert bzw. in der Branche selbst ersetzt werden können. Ihre Kompensation muss folglich in anderen, zukunftssicheren Branchen erfolgen. Hierfür bedarf es einer Diversifizierung und Modernisierung der regionalen Wirtschaftsstrukturen und einer Neuorientierung in Richtung eines alternativen, von der Braunkohleindustrie unabhängigen Entwicklungspfad. Um dies zu erreichen, müssen die endogenen Kompetenzen und Wachstumspotentiale des Rheinischen Reviers gezielt mobilisiert werden.

Wirtschaftliche Diversifizierungs- und Wachstumspotenziale liegen in der Regel dort, wo regionale Kompetenzen auf wachsende Märkte treffen. Im Sinne einer intelligenten Spezialisierung fokussiert sich die Strukturwandelstrategie des Rheinischen Reviers genau auf diese Bereiche. Angesichts zunehmender Klimaschutzforderungen ist insbesondere in diesen Wirtschafts- und Technologiefeldern mit einer weltweit steigenden Nachfrage zu rechnen, die in Zukunft klimaschonendes Wirtschaften und Leben sowie die Umsetzung des europäischen Green-Deals ermöglichen sollen. Aber auch die Digitalisierung eröffnet neue Geschäftschancen, die für das Rheinische Revier von Bedeutung sind.

Wie das Fraunhofer IMW in einer Untersuchung zeigt, verfügt das Rheinische Revier genau in diesen Bereichen aufgrund gewachsener Strukturen und starker Industrie- und Wissenschaftskompetenzen über komparative Vorteile. Zu nennen seien beispielsweise die Themen Energiesystem der Zukunft, klimaschonende Industrieverfahren, nachhaltige Bioökonomie und Ernährungswirtschaft, innovative Mobilität, Umwelt- oder Kreislaufwirtschaft. Von besonderer Bedeutung ist dabei die u.a. in diesen Fachgebieten international renommierte Hochschul- und Forschungslandschaft, die u.a. durch die RWTH Aachen, die FH Aachen, die FH Niederrhein in Mönchengladbach und das Forschungszentrum Jülich geprägt wird. Entsprechend empfehlen verschiedene Gutachten für das Rheinische Reviers eine an den wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Stärken orientierte Entwicklungsstrategie der intelligenten Spezialisierung (vgl. u.a. Südekum 2020, Regionomica 2013, Fraunhofer IMW 2021).

Gemäß dieser Strategie soll mit JTF-Mitteln die regionale Wirtschaft im Rheinischen Revier bei der Transformation in Richtung der beschriebenen, mit Wachstumspotenzialen verbundenen Wirtschaftsbereiche des Green-Deals wie beispielsweise das Energiesystem der Zukunft, die Kreislaufwirtschaft oder die klimaneutrale Mobilität unterstützt werden, um in den neuen Branchen die in der Braunkohleindustrie wegfallende Wertschöpfung und Beschäftigung zu kompensieren. Dabei ist eine Investition von Unternehmen in diese Wachstumsmöglichkeiten mit Risiken behaftet, da die Wirtschaftlichkeit dieser Wachstumsmöglichkeiten zwar zunimmt, im Einzelfall jedoch oft noch nicht gesichert ist.

Der Ansatz steht im Einklang mit der in einem breiten Beteiligungsverfahren entwickelten Strategie für den Strukturwandel im Rheinischen Revier, die in einem Wirtschafts- und Strukturprogramm beschrieben wird (vgl. Zukunftsagentur Rheinisches Revier 2021). Laut Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung entstehen durch den in diesem beschriebenen stärkenorientierten Ansatz der Wirtschaftsförderung im Rheinischen Revier bis 2030 zahlreiche neue Arbeitsplätze. Davon sollen etwa 4.900 Arbeitsplätze durch die Förderung des JTF generiert werden.

Die angestrebte Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaftsstrukturen führt zu sich verändernden Anforderungsprofilen seitens der erforderlichen Fachkräfte. Gemäß einer Studie der Agentur für Arbeit liegen die zukünftig im Rheinischen Revier stark nachgefragten Berufsgruppen u.a. in

den Bereichen Bauinstallation, Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie, Architektur- und Ingenieurbüros, technische, physikalische und chemische Untersuchungen sowie Forschung und Entwicklung. Zusammen mit zunehmenden Anforderungen an Schlüsselkompetenzen, wie selbstständige Handlungs- und Kommunikationskompetenz ergeben sich Qualifizierungsbedarfe, um persönliche Berufsperspektiven und das Kompetenzprofil des Rheinischen Reviers zu entwickeln.

Energieversorgung

Zur Kompensation des Rückgangs der kohlebasierten Stromerzeugung forciert die Landesregierung den landesweiten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie und der Photovoltaik. Zur Versorgungssicherheit notwendige Kraftwerke, welche perspektivisch mit Wasserstoff bzw. erneuerbaren Gasen betreiben werden sollen, sollen an bestehenden Kohlekraftwerksstandorten errichtet werden. Über den JTF erfolgt keine Förderung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken. Da das Rheinische Revier auch zukünftig kein in sich geschlossenes Energieversorgungssystem darstellen wird, ist der bedarfsgerechte Aus- und Umbau der Leitungsinfrastrukturen von Bedeutung, etwa die geplanten direkten Anbindungen von Offshore-Windparks an Stromnetzknäuten.

2.3. Kohärenz mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen oder territorialen Strategien und Plänen

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e

Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP) für das Rheinische Zukunftsrevier

Das WSP ist die Strukturentwicklungsstrategie für das Rheinische Revier und beschreibt die inhaltlichen Leitlinien, Strategien und Ziele zur Gestaltung des Strukturwandels infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung. Es bildet die Grundlage für die Verausgabung der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Strukturmittel in Höhe von über 14 Mrd. Euro. Es beschreibt einen stärkenorientierten Ansatz der Wirtschaftsförderung auf der Basis von vier Zukunftsfeldern, die mit dem Ziel der Schaffung von Wertschöpfung und Beschäftigung gezielt weiterentwickelt werden sollen:

1. Energie und Industrie
2. Ressourcen und Agrobusiness
3. Innovation und Bildung
4. Raum und Infrastruktur

Gemäß WSP soll das Rheinische Revier seine Stärken nutzen, um voranzugehen und zur europaweit führenden Region für die Entwicklung und Anwendung von Technologien zu werden, die für den weltweiten Übergang zu einer klimaneutralen Industrie und Wirtschaft im Sinne des europäischen Green Deals erforderlich sind. Das WSP wurde in einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit allen relevanten Akteuren im Rheinischen Revier erarbeitet. Es wird – ebenfalls beteiligungsorientiert – kontinuierlich fortgeschrieben.

Das WSP für das Rheinische Revier und die in der Region vorgesehene JTF-Förderung stehen in engem Zusammenhang. Das WSP fokussiert sich auf die Förderung von Entwicklung, Anwendung und Einsatz klimaneutraler Lösungen und Technologien als Voraussetzung für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Industrie. Der JTF will die Folgen der Transition für die besonders betroffenen Regionen und Menschen abfedern. Die im Rheinischen Revier über den JTF zu finanzierenden Maßnahmen ergänzen als zentraler Baustein die durch Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen und WSP definierte Förderkulisse, indem sie sich auf den Erhalt von Arbeitsplätzen in zu transformierenden Unternehmen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze konzentrieren sowie den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern das Rüstzeug für diese neuen Arbeitsplätze geben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Transformation der regionalen KMU in Richtung neuer Geschäftsmodelle und darauf, über die Förderung

von Wissens- und Technologietransfer sowie Gründungen Impulse für Investitionen in klimaneutrale und kreislauforientierte Unternehmen zu geben. Ein Garant für den Erfolg dieses notwendigen, intersektoralen und hochdynamischen Transformationsprozesses ist zudem die Generierung von Fachkräften durch Bereitstellung eines innovativen Aus- und Weiterbildungsportfolios. Der JTF leistet damit einen wichtigen Beitrag, das Rheinische Revier zum Vorreiter der erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen Transformation zur Klimaneutralität zu entwickeln. Aufgrund der vom Rheinischen Revier ausgehenden Impulse auf den Technologiestandort Europa insgesamt trägt die Region maßgeblich zum Ziel des Green Deal bei, dass bei der Umwandlung der Europäischen Union zum globalen Vorreiter beim Klima- und Ressourcenschutz niemand zurückbleibt und der damit verbundene Innovationsprozess gleichzeitig als Wachstumsmotor genutzt wird.

Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Innovationsstrategie beschreibt einen ganzheitlichen strategischen Ansatz zur Dynamisierung des Innovationsgeschehens in Nordrhein-Westfalen. Sie versteht sich als integrative Strategie und bezieht jene Landesstrategien ein, die ebenfalls innovationspolitische Ziele enthalten. Die Innovationsstrategie berücksichtigt zudem auch regionale Strategieprozesse, insbesondere im Rheinischen Revier und in der Metropole Ruhr.

Leitgedanke der Innovationsstrategie ist eine intelligente Spezialisierung. Dabei ist eine Konzentration auf jene Zukunftsfelder vorgesehen, die von besonderer Relevanz für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung sind, und bei denen zugleich die Akteure im Land bereits heute Stärken aufweisen beziehungsweise zukünftige Stärken zu erwarten sind. Hierfür wurden sieben Innovationsfelder identifiziert: Innovative Werkstoffe und Intelligente Produktion; Vernetzte Mobilität und Logistik; Umweltwirtschaft und Circular Economy; Energie und innovatives Bauen; Innovative Medizin, Gesundheit und Life Science; Kultur, Medien- und Kreativwirtschaft und innovative Dienstleistungen; Schlüsseltechnologien der Zukunft, IKT, Digitalisierung, Nachhaltigkeit (inkl. Klimaschutz, Ressourceneffizienz), Resilienz und Innovative Geschäftsmodelle spielen als Querschnittsthemen in allen sieben Innovationsfeldern eine zentrale Rolle.

Einen besonderen Stellenwert innerhalb der Innovationsstrategie nimmt die Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers in die Wirtschaft ein. Hierfür beschreibt sie eine Reihe von Instrumenten, die sich entlang von sechs wesentlicher Handlungsfelder (Innovation fördern, Vernetzung intensivieren, Gründung und Finanzierung unterstützen, Nachfrageseite einbeziehen, Rechtsrahmen weiterentwickeln und Fachkräfte sichern) entfalten sollen.

Die JTF-Förderung im Rheinischen Revier und die Innovationsstrategie des Landes zahlen aufeinander ein und stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang, etwa hinsichtlich der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von nachhaltigen Lösungen in Bereichen, wie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Kreislaufwirtschaft, Ressourceneffizienz sowie sichere, saubere und effiziente Energieversorgung. Der JTF ergänzt die Maßnahmen des Landes zur Dynamisierung des Innovationsgeschehens etwa durch Förderung der Transformation von Geschäftsmodellen in KMU oder Zugänglichmachung von wirtschaftlich verwertbaren Erkenntnissen in Wissenschaft und Forschung für KMU. Vice versa erhöht die Einbettung in eine übergeordnete Innovationsstrategie die Wirksamkeit der JTF-Förderung sowie der von der Bundesregierung finanzierten Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels im Rheinischen Revier. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag, die Region zum Vorreiter bei Klimaschutz und zirkulärer Wertschöpfung, fortschrittlichen Umwelttechnologien und der erforderlichen wirtschaftlichen Transformation zu entwickeln.

Nationale und regionale Klimaschutzpläne

Die vorgesehene JTF-Förderung im Rheinischen Revier steht im Einklang mit den im integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy and Climate Plan – NECP) der Bundesrepublik formulierten Strategien und Maßnahmen, die im Klimaschutzplan 2030 und weiteren Strategien der Bundesregierung wie der Langfristigen Renovierungsstrategie (Long Term Renovation Strategy – LTRS) sowie im nordrhein-westfälischen Klimaschutzplan u.a. in den Bereichen Energieumwandlung,

Energieeffizienz, Industrie und Verkehr weiter spezifiziert werden.

2.4. Arten der geplanten Vorhaben

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben g bis k und Artikel 11 Absatz 5

Alle folgenden Maßnahmen, sollen zur Umsetzung des Spezifischen Ziels des JTF beitragen, die Region und die hier lebenden Menschen in die Lage zu versetzen, die in Abschnitt 2.1 beschriebenen wirtschaftlichen, beschäftigungsspezifischen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen und kreislauforientierten Wirtschaft zu bewältigen. Dabei sollen die Maßnahmen zum einen die negativen Auswirkungen bei den direkt betroffenen Unternehmen und Beschäftigten mindern und zum anderen einen Beitrag zur Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaftsstrukturen in Richtung der Green-Deal-Wachstumsfelder sowie zur Mobilisierung endogener Potenziale etwa im Bereich der Digitalisierung leisten, um in zukunftssicheren Branchen die in der Braunkohleindustrie wegfallende Wertschöpfung und Beschäftigung zu kompensieren.

1. Direkte Unterstützung von KMU bei betrieblichen Transformationsprozessen

Um Wertschöpfung und Beschäftigung trotz Kohleausstieg zu sichern, müssen Vorleistungserbringer der Braunkohleindustrie ihre Geschäftsmodelle weiterentwickeln sowie durch Neuerungen an Produkten und Umstellung von Prozessen der Leistungserstellung neue Anwendungsbereiche erschließen.

Gleichzeitig bietet die wirtschaftliche Neupositionierung der Region vielen KMU auch außerhalb der Zuliefererstrukturen die Chance zur Weiterentwicklung ihres Geschäfts in Richtung auf die Wachstumsfelder des Green-Deals und der Digitalisierung.

Vielen KMU mangelt es dazu aber an erforderlichen Ressourcen, Kompetenzen und/oder am Bewusstsein für Konversionsbedarfe und -chancen. Im Rahmen eines Breitenförderprogramms „Zukunftsgutscheine“ sollen KMU und Start-ups im Rheinischen Revier dabei unterstützt werden, aus dem Green Deal und der Digitalisierung abgeleitete Konversionsbedarfe und -chancen zu identifizieren, ihre Geschäftsmodelle entsprechend weiterzuentwickeln und neue zu implementieren. Gefördert werden soll u.a. die externe Beratung zu Transformationserfordernissen, zu Zielen und strategischen Ansätzen sowie die Umsetzung und Implementierung der betrieblichen Konversion einschließlich erforderlicher Investitionen. Zudem soll dem in vielen KMU entstehenden Bedarf an Expertise durch die Schaffung einer Transformationsassistentz begegnet werden, die für einen befristeten Zeitraum eine Transformationsaufgabe im KMU wahrnimmt.

2. Direkte Unterstützung von KMU bei personellen Transformationsprozessen

Komplementär zu Maßnahme 1 soll Folgendes gefördert werden:

1. Beratung von KMU zu Qualifizierungs- und Personalbedarfen sowie Entwicklung entsprechender Bedarfsstrategien, die sich aus der Transformation ergeben;
2. Förderung von für die betriebliche Transformation erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen in KMU;
3. Förderung für die betriebliche Transformation erforderlichen Personalkosten in KMU.

Die ineinandergreifende Wirkung, die in Verbindung der Maßnahmen 1 und 2 entsteht, sorgt dafür, dass sich die Unternehmen nachhaltig und krisenresilient neu aufstellen können, was insbesondere auf die gezielte Steigerung und Neugewinnung von Humankapital zurückzuführen sein wird.

3. Förderung von Wissens- und Technologietransfer in KMU

In den Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen des Rheinischen Reviers existieren Innovationspotenziale in Form von Forschungsergebnissen, die bisher unzureichend gehoben und in die wirtschaftliche Verwertung überführt werden.

Durch Förderung des Transfers von mit den Wachstumsfeldern des Green-Deals und der Digitalisierung verbundenen fortschrittlichen Technologien und Verfahren in die Anwendung sollen den regionalen KMU die in der Wissenschafts- und Forschungslandschaft liegenden Wachstumspotenziale zugänglich gemacht werden, um so einen Beitrag zur wirtschaftlicher Diversifizierung und Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze zu leisten.

4. Gründungs- und Technologiezentren

Die Gründung neuer Unternehmen sowie die Dynamisierung des Wissens- und Technologietransfers tragen zur besseren wirtschaftlichen Diversifizierung sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei. Über Gründungs- und Technologiezentren können Gründende sowie junge und technologieorientierte Unternehmen etwa durch organisatorische und technische Infrastruktur unterstützt werden. Gefördert werden soll die Errichtung von Infrastrukturen, an denen Gründende, Start-ups, KMU, Wissenschaftseinrichtungen und Hochschulen gemeinsam die Validierung und wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen und Technologien (Maßnahme 3) vorantreiben, die zur Umsetzung des Green Deals und zur digitalen Transformation beitragen. Dazu gehören auch ein GreenTec- und ein Re.Source-Center.

Im Fokus stehen Strukturen und Einrichtungen, die Gründungsinteressierte auf den Weg der Existenzgründung bringen und durch umfassende Coaching- und Mentoringprogramme insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung von Geschäftsmodellen unterstützen. Dies umfasst neben reinen Laborflächen auch angrenzende Büroräume und zentrale Logistikstrukturen. Gefördert werden sollen sowohl die Erstellung und Ausstattung dieser Infrastrukturen, als auch die nachfolgend erforderlichen freiskalierbaren Laborflächen (Scale-up), deren Anlagen, Maschinen und Werkzeuge. Dabei sollen auch bestehende Innovation-Hubs mit einer leistungsfähigen Transferinfrastruktur ausgestattet werden.

Zur Minimierung der Flächenversiegelung soll die Errichtung, wo möglich und sachgerecht, auf Bergbau- und Industriebrachen erfolgen.

5. Verbesserung der beruflichen Bildungschancen

Die beruflichen Chancen der Menschen im Rheinischen Revier sollen durch Investitionen in moderne Infrastrukturen für berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung, Umschulung und berufsvorbereitende Maßnahmen verbessert werden. Dies umfasst auch Strukturen, die berufliche und die akademische Bildung in sich vereinen (Zukunftscampus).

Einrichtungen der beruflichen Bildung sind an künftigen Qualifizierungsbedarfen neu auszurichten. Gefördert werden sollen hierzu bedarfsgerechte Investitionen in Ausstattung sowie Modernisierung und energetische Sanierung von Gebäuden, einschließlich energieeffizienter Neu- und Ergänzungsbauten.

6. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die durch Einstellung der Braunkohleförderung künftig zu erwartenden Abflussverhältnisse (schrittweiser Wegfall des Sumpfungswassers) erfordern eine Renaturierung des Standorts durch Umgestaltung von Gewässern und Auen. Würden sie im jetzigen Ausbauzustand belassen, würde es zu Verschlammung und hygienischen Problemen kommen; der ökologische Zustand würde sich durch die erhöhte stoffliche Belastungen verschlechtern.

Da die Gewässer zukünftig nicht mehr zusätzlich durch Sumpfungswasser verdünnt werden, müssen dann höhere Anforderungen an die Abwassereinleitungen eingehalten werden. Voraussetzung des Gelingens der Renaturierung von Gewässern und Auen ist, dass noch vor der endgültigen Beendigung des Sumpfens das System der Abwasserbeseitigung so verbessert wird, dass die für die Renaturierung erforderliche gute Wasserqualität auch nach dem Wegfall der Verdünnung erhalten bleibt. Insbesondere sind Kläranlagen zu

ertüchtigen und Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Form von Retentionsbodenfiltern zu bauen, um so eine Verringerung der stofflichen und ggf. auch hydraulischen Belastung der Gewässer zu ermöglichen.

Zur Renaturierung selbst sollen Maßnahmen zum Gewässerausbau nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere Anpassung an veränderte Abflussverhältnisse und Renaturierung durchgeführt werden, die dem Gewässer zur Verbesserung seines Abflussverhaltens mehr Raum verschaffen bzw. ihm Teile seines ursprünglichen Raums wieder zurückzugeben, um somit die ökologischen Gewässerfunktionen wiederherzustellen. Dazu müssen die betroffenen Flächen als (Ersatz-) Auen wiederhergestellt und ökologisch aufgewertet werden, um einen mäandrierenden Verlauf und die Ausbreitung des Gewässers in der Fläche zu ermöglichen. Dort wo es möglich ist, sind zur Deckung des Flächenbedarfs vorzugsweise solche Flächen einzubeziehen und umzuwidmen, die infolge des Kohleausstiegs brachliegen.

7. Qualifizierungs-, Aus-, Weiterbildungs-, Umschulungs- und Beratungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen richten sich insbes. an betroffene KMU aus der Kohlewirtschaft und ihre Zulieferer sowie deren Beschäftigte.

a) Changescout

Beschäftigte sollen durch Fortbildungen und Austauschformate befähigt werden, als Schlüsselperson und Wissensmultiplikatoren im Betrieb notwendige Transformationsprozesse anzustoßen und voranzutreiben. Der beteiligungsorientierte Ansatz hat zum Ziel, die Veränderungsbereitschaft zu erhöhen und dabei die Umsetzung von Ergebnissen der Transformationsberatung zu nutzen. Des Weiteren sind Vorhaben für den notwendigen Fachlehrkräftebedarf in Planung, die sich insbes. an Beschäftigte der Kohlewirtschaft richten.

b) Lernwerkstätten

KMU, aber auch Multiplikatoren und Beratende, sollen sich zu Herausforderungen und Chancen des Transformationsprozesses austauschen und Lösungskonzepte entwickeln.

c) Beteiligungsorientierte Beratung

KMU und deren Beschäftigte sollen dabei unterstützt werden, sich durch Weiterqualifizierungs-/ Bildungsansätze auf betrieblicher und Beschäftigten-Ebene nachhaltig aufzustellen.

d) Transformations-Bildungsbudget

KMU sollen finanziell in der strateg. Personalentwicklung unterstützt werden, um flexibel und bedarfsgerecht Beratungsprozesse sowie entsprechende Coaching- und/oder Qualifizierungsangebote für ihre Beschäftigten umzusetzen, Veränderungsbereitschaft zu stärken und den Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu meistern.

e) Arbeitsmarkt Drehscheibe

Es sollen Netzwerke zwischen KMU gefördert werden, die Konzepte entwickeln, insbes. für den Wechsel von Beschäftigten innerhalb des Netzwerks und dafür notwendige Qualifizierungsmaßnahmen.

f) Weiterentwickelte oder neue zukunftsgerichtete Weiterqualifizierungs-/Bildungsansätze

Es sollen die Weiterqualifizierungen und Umschulungen von Beschäftigten einschließlich Errichtung (vorbereitend und begleitend, nicht investiv) und Betrieb von Infrastrukturen und Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Ausbildungssituation gefördert werden.

g) Aufsuchende Beratung

Um die Auswirkungen der Transformation auf dem Arbeitsmarkt abzufangen, sind präventive Maßnahmen in berufl. Krisensituationen mit aufsuchender Beratung geplant. Diese präventive Maßnahme richtet sich an (ehemalige) Beschäftigte von KMU der Kohlewirtschaft, ihre Zulieferer und Weiterbildungseinrichtungen/-träger sowie KMU, die von Herausforderungen des Übergangs zur Klimaneutralität betroffen sind. In den Beratungen der Zielgruppen werden berufl. Perspektiven eruiert, gemeinsam Pläne (einschl. Qualifizierung) entwickelt und Vermittlungshemmnisse abgebaut. Mit den

Vorhaben erwerben Ratsuchende Fertigkeiten, sich auf dem Arbeitsmarkt zu bewegen, um den nachhaltigen Übergang in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu beschleunigen.

h) Berufliche Bildung für nachhaltige Entwicklung

Der drohende Anstieg der Arbeitslosigkeit bei gleichzeitigem Fachkräftemangel und der Wandel zur klimaneutralen Kreislaufwirtschaft erfordern eine zukunftsorientierte Aus- und Weiterbildungslandschaft, die diesen Prozess abmildert und begleitet. Außerschulische Bildungseinrichtungen sollen in Kooperation mit betroffenen KMU und weiteren strategischen Partnern der beruflichen Bildung, ihre Bildungsangebote am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung ausrichten und Green Skills fördern. Eine Vernetzung der Bildungsanbieter soll innovative, nachhaltigkeitsrelevante Impulse für die Aus- und Weiterbildung setzen.

i) Verbindung beruflicher und akademischer Bildung sowie Matching von Auszubildenden

Für eine klimaneutrale Wirtschaft müssen auch die Strukturen der beruflichen Bildung zielgerichtet verändert werden. Mit Blick auf unmittelbare Fragen aus dem Transformationsprozess und unter Berücksichtigung von möglichen Synergien mit der Maßnahme 5 soll ein neues integriertes Ausbildungsangebot in Form eines "Zukunftscampus Berufliche Bildung" zwischen Betrieben, überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Berufskollegs und Hochschulen entwickelt werden. Dieses Angebot verbindet berufliche und akademische Bildung und schafft flexiblere Bildungseinstiege sowie leichtere Übergänge zwischen den Bildungsniveaus.

Zusätzlich soll durch ein Coaching und Vermittlungsangebot in Ausbildung für junge Menschen das regionale Matching auf dem Ausbildungsmarkt erhöht und die benötigten künftigen Fachkräfte in der Region gebunden werden.

8. Zusätzliche Investitionen des privaten und öffentlichen Sektors

Um im Einklang mit den beschriebenen Herausforderungen und den Zielen für einen gerechten Übergang zusätzliche Investitionen des privaten und öffentlichen Sektors zu mobilisieren, sollten die zweite und die dritte Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang den JTF ergänzen für

- erneuerbare Energien sowie umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität, einschließlich der Förderung von grünem Wasserstoff und effizienten Fernwärmenetzen,
- Digitalisierung,
- Umweltinfrastruktur für eine intelligente Abfall- und Wasserwirtschaft,
- nachhaltige Energie, Energieeffizienz und Integrationsmaßnahmen, einschließlich der Renovierung und des Umbaus von Gebäuden,
- Stadterneuerung und -sanierung,
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
- Wiederherstellung von Böden und Ökosystemen und Dekontaminierung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips,
- biologische Vielfalt,
- Höherqualifizierung und Umschulung, Ausbildung und soziale Infrastruktur, einschließlich Pflegeeinrichtungen und Sozialwohnungen.

3. Governance-Mechanismen

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f

Partnerschaft

Der territoriale Plan für einen gerechten Übergang für das Rheinische Revier setzt auf dem Prozess für das Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP) auf - der Strategie zur Bewältigung des Strukturwandels infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier. Das WSP ist in einem breit angelegten Beteiligungsprozess in den Jahren 2019/2020 entwickelt worden. Ziel der Beteiligung war es, die unterschiedlichen Interessengruppen einzubinden.

Dazu wurde die Zivilgesellschaft aktiv zur Mitarbeit aufgerufen. Hierzu wurden diverse Beteiligungsformate durchgeführt: Reviertouren mit Infoständen an verschiedenen Standorten, Reviergespräche (etwa mit jungen Erwachsenen zum Schwerpunktthema Bildung oder mit Beschäftigten aus Branchen im Revier, die besonders vom Strukturwandel betroffen sein werden), Revierwerkstätten, Revier-Foren sowie ein Online-Dialog.

Zudem wurde im Zeitraum 28.02.-31.08.20 ein Konsultationsverfahren durchgeführt. Von der Möglichkeit, Stellung zum WSP zu nehmen, haben u.a. Kreise, Kommunen, Planungsbehörden, Umweltverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Verkehrsverbände, Nichtregierungsorganisationen und weitere Institutionen und Einrichtungen Gebrauch gemacht. Die Rückmeldungen sind gemeinsam mit den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsprozesses in das WSP eingeflossen.

Ausgehend von dieser intensiven Einbindung der Region wurden in die Erstellung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang im Rheinischen Revier die einschlägigen Partner gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2021/1060 einbezogen. Dazu wurde am 06.10.2021 eine gemeinsame Video-Konferenz für das Rheinische Revier und das nördliche Ruhrgebiet durchgeführt, zu der die regionalen und lokalen Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind, sowie Forschungseinrichtungen und Hochschulen eingeladen waren. Vertreten waren auch die GD Regio und die GD EMPL. In dieser Konferenz wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Gebietskulisse des JTF vorgestellt. Im Nachgang zur Konferenz hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, Vorschläge für JTF-Maßnahmen an das Wirtschaftsministerium bzw. das Arbeitsministerium NRW zu schicken. Die wenigen eingegangenen Stellungnahmen enthielten bereits bekannte Vorschläge.

Am 16.11.2021 fand für das Rheinische Revier eine zweite Video-Konferenz statt, in der das Wirtschaftsministerium und das Arbeitsministerium NRW den Entwurf des territorialen Plans für einen gerechten Übergang für das Rheinische Revier und mögliche JTF-Maßnahmen vorgestellt haben. In der Aussprache ergaben sich ebenfalls keine zusätzlichen Vorschläge.

Zur weiteren Einbeziehung der Partner in die Ausarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung des territorialen Plans für einen gerechten Übergang wird der bereits breit aufgestellte EFRE-Begleitausschuss (ca. 50 Mitglieder entsprechend Artikel 8 der VO (EU) 2021/1060) um 5 neue Mitglieder erweitert:

1. Zukunftsagentur Rheinisches Revier,
2. WiN-Emscher-Lippe GmbH,
3. Bundesagentur für Arbeit (RD West),

4. Prosperkolleg e.V.,
5. NABU-NRW.

Außerdem nehmen mit beratender Stimme je eine Vertretung der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der EU-Kommission sowie der Fachreferate des Wirtschaftsministeriums NRW für die regionale Strukturpolitik im Rheinischen Revier und im Ruhrgebiet am Begleitausschuss teil.

Ebenso wird der ESF-Begleitausschuss um folgende neue stimmberechtigte Mitglieder bzw. beratende Institutionen erweitert, die ihrer Funktion allein in Bezug auf die Umsetzung des JTFs nachkommen:

1. Zukunftsagentur Rheinisches Revier (stimmberechtigtes Mitglied),
2. WiN-Emscher-Lippe GmbH (stimmberechtigtes Mitglied),
3. Stabsstelle Rheinisches Revier des Wirtschaftsministeriums NRW (beratende Institution),
4. Referat "Grundsatzfragen der regionalen Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung, 5-Standorte Programm“ des Wirtschaftsministeriums NRW (beratende Institution),
5. EU-Kommission DG Regio (beratende Institution).

Überwachung- und Evaluierung

Spätestens ein Jahr nach Genehmigung des EFRE/JTF- bzw. des ESF Plus/JTF-Programms NRW ist ein Bewertungsplan vorzulegen. Dieser soll auch die geplanten Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen für den JTF, einschließlich Indikatoren zur Messung der Eignung des Plans, seine Ziele zu erreichen, umfassen. Es ist beabsichtigt, den Bewertungsplan Ende 2022/ Anfang 2023 vom EFRE/JTF- bzw. ESF/JTF-Begleitausschuss beschließen zu lassen.

Koordinierungs- und Überwachungsstellen

Die Koordinierung und Überwachung wird für den JTF analog zum EFRE und ESF Plus erfolgen. D.h., die Zwischengeschalteten Stellen werden die ordnungsgemäße Abwicklung des Programms (u.a. Bewilligungen, Mittelabrufe, Verwendungsnachweise) sicherstellen. Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde wird in enger Abstimmung mit der ESF/JTF-Verwaltungsbehörde koordinieren und als Ansprechpartner für die Prüfbehörden des Landes und der EU zur Verfügung stehen. Die Verwaltungsbehörden werden jeweils den EFRE/JTF- bzw. ESF/JTF-Begleitausschuss regelmäßig über den Programmfortschritt informieren.

Bedarfsveränderungen in Bezug auf ESF Plus/JTF-Maßnahmen werden u. a. über ein Projektbüro Arbeit im Rheinischen Revier sowie über das laufende Monitoring sowie Evaluierungen erfasst. Die Erkenntnisse hieraus werden in bedarfsorientierte Fördermaßnahmen fließen und somit bestehende Förderlücken schließen.

4. Programmspezifische Output- oder Ergebnisindikatoren

Bezug: Artikel 12 Absatz 1 der JTF-Verordnung

Begründung der Notwendigkeit programmspezifischer Output- oder Ergebnisindikatoren auf der Grundlage der geplanten Arten von Vorhaben

Bezug: Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben g bis k und Artikel 11 Absatz 5

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Methodendokument ESF 2021-2027 NRW	Ergänzende Informationen	26.10.2022	3033	Ares(2022)7973333	Methodendokument Indikatoren Zuordnung	18.11.2022	Missal, Sabine
Templates zu Anlage 1 - Artikel 94	Ergänzende Informationen	26.10.2022	3033	Ares(2022)7973333	Templates zu Anlage 1 - Artikel 94	18.11.2022	Missal, Sabine
SCO Checklisten der ESF-Prüfbehörde NRW	Ergänzende Informationen	26.10.2022	3033	Ares(2022)7973333	SCO Checklisten der ESF-Prüfbehörde NRW	18.11.2022	Missal, Sabine
Verzeichnis	Ergänzende Informationen	08.11.2022	3033	Ares(2022)7973333	Verzeichnis	18.11.2022	Missal, Sabine
Ergänzende Erläuterung zur Umsetzung der ZGV 3	Ergänzende Informationen	17.11.2022	3033	Ares(2022)7973333	Begleitschreiben ZGV 3	18.11.2022	Missal, Sabine
Begleitschreiben zur offiziellen Einreichung	Ergänzende Informationen	17.11.2022	3033	Ares(2022)7973333	Begleitschreiben Anlage 1 Anlage 2	18.11.2022	Missal, Sabine
Programme snapshot 2021DE05FFPR001 2.2	Snapshot der Daten vor dem Senden	18.11.2022		Ares(2022)7973333	Programme_snapshot_2021DE05FFPR001_2.2_en.pdf Programme_snapshot_2021DE05FFPR001_2.2_de.pdf Programme_snapshot_2021DE05FFPR001_2.2_de_en.pdf	18.11.2022	Missal, Sabine